

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1929

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
SCHRIFTFLEITER: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 10

Der Arbeitslohn des Bauern

Von Hans Wilbrandt

Während ein Teil der deutschen Landwirtschaft infolge von Umstellungsschwierigkeiten und falscher Betriebsorganisation sich in den letzten Jahren überschuldet hat und allmählich für die Zwangsversteigerung reif wird, hat sich in den letzten Jahren die Lage der übrigen deutschen Landwirtschaft gebessert¹⁾. Insbesondere ist die bäuerliche Wirtschaft von krisenhaften Schwierigkeiten, soweit sie sich in einer steigenden Verschuldung und Zwangsversteigerungen auswirken, infolge ihrer gegenüber dem Grossbetrieb völlig verschiedenen Wirtschaftsstruktur weitgehend verschont geblieben. Hieraus darf allerdings nicht ohne weiteres auf eine glänzende Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaft geschlossen werden. Man muss zur richtigen Beurteilung der bäuerlichen Lage tiefer in die bäuerlichen Wirtschaftsprobleme eindringen. Diese Aufgabe, die Wirtschaftsstruktur und Lage der bäuerlichen Landwirtschaft zu erforschen, hat sich *Adolf Münzinger*, Professor für landwirtschaftliche Betriebslehre an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim, gestellt. Nicht durch allgemeine statistische Untersuchungen, die bei der schlechten Erfassung der bäuerlichen Wirtschaft durch Buchführung und Statistik kaum neue Ergebnisse hätten bringen können, sondern durch gründliche monographische Einzeluntersuchungen in zehn württembergischen und badischen landwirtschaftlichen Kleinbetrieben. Münzinger hat junge, theoretisch und praktisch vorgebildete Landwirte veranlasst, ein Jahr lang in bäuerlichen Betrieben an Stelle eines Knechtes mitzuarbeiten, um durch enges Zusammenleben mit der bäuerlichen Familie ein genaues Bild von der Lebensart, der Betriebsorganisation und Wirtschaftsweise, von der Rationalität der Betriebsführung und schliesslich von dem Arbeitsertrag der bäuerlichen Familie zu erhalten. Das Ergebnis dieser umfangreichen und verdienstvollen Untersuchung liegt nunmehr in einem zweibändigen Werk²⁾ vor. Für den Betriebswissenschaftler und den Agrarpolitiker ist diese Arbeit eine Fundgrube von instruktivem Material über die Wirtschaftsweise verschiedenartiger Kleinbetriebe in den letzten Jahren. Äusserst interessant, wie verschieden die Inflation auf die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe eingewirkt hat. So finden wir einen Betrieb (II), dem die Inflationszeit Gelegenheit zur Er-

¹⁾ Hans Wilbrandt: „Die Lage der Landwirtschaft.“ „Die Arbeit“ 1928, Heft 3, S. 159.

²⁾ A. Münzinger: „Der Arbeitsertrag der bäuerlichen Familienwirtschaft.“ Paul Parey, Berlin 1929.

gänzung des Betriebskapitals und zur völligen Schuldentilgung gegeben hat, und der sich infolge dieser Auffüllung seiner Vorräte auch nach Beendigung der Inflation gut weiterentwickelt hat. In diesem und anderen Betrieben wurde die Inflation ausserdem benutzt, um Maschinen zu kaufen, deren Anschaffung bei normalen Preisverhältnissen sich im Kleinbetrieb niemals gelohnt hätte, deren billiger Erwerb in der Inflation jedoch dem Betriebe Vorteile brachte. In einer Schwarzwälder Wirtschaft wurde in der Inflationszeit eine Bindemähmaschine angeschafft, also eine Maschine, die normalerweise nur in grösseren Wirtschaften verwendet wird. In diesem Kleinbetriebe werden mit dieser Maschine im Jahr nur an 2 bis 3 Tagen 20 Morgen Getreide gemäht. Hier hat also die Inflation eine Ausweitung des Betriebskapitals weit über das zu normalen Zeiten mögliche und wirtschaftliche Mass zur Folge gehabt. In einem anderen Betrieb wiederum (I) hat die Inflation gegenteilige Wirkungen gehabt. Der Betriebsleiter hat den Sinn der Inflation nicht erkannt, der Viehbestand hat sich von Jahr zu Jahr verringert, so dass der Betrieb aus der Inflation in seiner Substanz sehr geschwächt hervorging. Wie bereits in früheren Artikeln dargelegt wurde, ist diese verschiedene Einwirkung der Inflation auf die einzelnen Betriebe in der ganzen Landwirtschaft festzustellen und hat sehr stark zur späteren Differenzierung in der wirtschaftlichen Entwicklung der Betriebe (die von der agrarischen Seite gern bestritten wird) beigetragen.

So interessant die in ihren betriebswirtschaftlichen Ergebnissen allerdings oft angreifbaren Betriebsmonographien sind, so ist hier nicht der Ort, darauf näher einzugehen. Hier soll vielmehr nur ein Ergebnis der Münzingerschen Untersuchungen kritisch gewürdigt werden, nämlich die *Feststellung des bäuerlichen Arbeitsertrags*. Nach eingehender Schilderung jedes Betriebes wird am Schlusse der Reinertrag und nach Abzug des Zinsanspruches für das im Betriebe arbeitende Kapital der Arbeitslohn des Bauern und seiner Familie berechnet. Das in der Rechtsprelle mit lautem Geschrei („Bauernarbeit gilt nichts mehr“, „Zinsknechtschaft der deutschen Bauern!“ usw.) aufgenommene Ergebnis dieser Lohnberechnungen ist tatsächlich auf den ersten Blick äusserst ungünstig. Nach den Berechnungen Münzingers und seiner Schüler beträgt der Männerstundenlohn in den verschiedenen Betrieben:

Betriebe:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Bauernfamilie	22	10	45	22	21	10	0	10	24	24 Pf.
Landwirtschaftliches Gesinde	36	36	31	36	30	30	34	31	35	42 Pf.
Industriearbeiter derselben Gemeinde	55	50	60	70	70	57	80	60	50	80 Pf.

Das Arbeitseinkommen der untersuchten Bauernwirtschaften läge demnach wesentlich unter dem Lohn des Industriearbeiters und auch meist des landwirtschaftlichen Gesindes. Dieser Vergleich, dessen Wert wegen der Problematik solcher Vergleiche von vornherein aufs stärkste angezweifelt werden muss, enthält jedoch ausserdem so schwerwiegende methodische Mängel, dass man ausserordentlich erstaunt sein muss, dass ein ernster Wissenschaftler wie Münzinger ihn ohne entsprechenden Kommentar veröffentlicht, obwohl er sich vorher sagen musste, dass diese Zahlen, wenn er es auch nicht wünschte, in der unver-

antwortlichsten Weise von den agrarischen Parteien für politische Zwecke ausgebeutet würden. Die agrarische Presse und der Landbund haben in zahlreichen Artikeln diesen „neuen Beweis der landwirtschaftlichen, und zwar auch der bäuerlichen Notlage“ mit Begeisterung aufgenommen und daran erneut die Forderung agrarischer Hilfsmassnahmen geknüpft. Münzinger, früher von Politikern wenig beachtet, ist über Nacht der überall zitierte Prophet der bäuerlichen Not geworden. Auch in Zukunft wird wohl seine Untersuchung von den bürgerlichen Parteien immer wieder als Kronzeuge für die katastrophale Notlage der bäuerlichen Landwirtschaft angeführt werden, um mit Hilfe seiner Zahlen einen verschärften Kampf gegen gewerkschaftliche Lohnforderungen einerseits und für agrarische Preishebung andererseits zu führen. *Münzingers Arbeit hat daher eine nicht zu unterschätzende wirtschaftspolitische Bedeutung, und es ist erforderlich, sie einer eingehenden Kritik in bezug auf den Lohnvergleich zwischen Arbeiter und Bauer zu unterziehen.*

Der oben errechnete Arbeitsertrag stellt nicht das Gesamteinkommen des Landwirtes und seiner Familie dar, sondern er wurde errechnet, nachdem vom Gesamteinkommen 5 Prozent Verzinsung (Münzinger stellt es übrigens jedem Leser frei, höhere oder niedrigere Zinsen vorweg abzuziehen) für das im Betriebe arbeitende Kapital abgezogen waren. Über die Berechtigung eines so vorweggenommenen Abzuges muss man im Zweifel sein. Der bäuerliche Betrieb wird nur selten kapitalistisch betrieben, sondern er bietet in erster Linie dem Bauern und seiner Familie eine gesicherte Arbeitsstätte und einen, wenn auch oft ärmlichen, gesicherten Lebensunterhalt. Mit dieser unkapitalistischen Einstellung des Landwirts ist aber eine fast in allen bäuerlichen Gebieten anzutreffende ausserordentlich starke Überbewertung und Überbezahlung des Grund und Bodens verbunden. Wie Münzinger mit Recht schreibt, bewertet der Landwirt, wenn er Grund und Boden kauft oder pachtet, bei seinen Kalkulationen über Unkosten, Ertrag und Rentabilität dieses Landzukaufs seinen Arbeitsaufwand nicht oder nur gering. Dies und der grosse Landmangel in bäuerlichen Gebieten hat eine Bewertung des Grund und Bodens zur Folge, die sich wirtschaftlich nie rechtfertigen liesse. So werden in den verschiedenen Untersuchungen Werte bis zu 2600 Mk. je Hektar nackten Bodens genannt, während der wirkliche wirtschaftliche Wert des Grund und Bodens nur einen Bruchteil hiervon betragen würde. Wenn der Landwirt aus nichtwirtschaftlichen Gründen die Bodenpreise weit über das wirtschaftlich tragbare Mass hinaus steigert, so ist es ein Unding, bei einer Berechnung des Arbeitsertrags vom Gesamteinkommen vorweg eine 5prozentige Verzinsung des gesamten Betriebskapitals, also auch des Grund und Bodens, abzuziehen. Münzinger begründet diesen Abzug damit, dass der Landwirt, der seinen Betrieb verkauft, den Erlös hochverzinslich anlegen und als Industriearbeiter einen höheren Stundenlohn verdienen könnte. Das mag für den einzelnen Landwirt richtig sein. Er würde dann, lediglich von wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgehend, die nichtwirtschaftliche Einstellung der übrigen Landwirte ausnutzen. Wenn jedoch aus dieser Überlegung heraus eine grössere Anzahl von Landwirten einer Gegend ihren Betrieb verkaufen und

sich weiter als Industriearbeiter betätigen wollte, so würde das automatisch ein Absinken des Bodenpreises und des Preises für alle Immobilien, also Gebäude, bis auf die wirtschaftlich gerechtfertigte Höhe zur Folge haben. Der Erlös des verkaufenden Landwirtes würde sich dementsprechend verringern, der Käufer dagegen würde, da er nur den wirtschaftlichen Wert des Betriebes bezahlt, weniger Anlagekapital zu verzinsen haben und daher einen höheren Arbeitsertrag erzielen. Der wirtschaftliche Wert des Grund und Bodens besteht ja letzten Endes nur aus der Kapitalisierung des zu erwartenden Reinertrags, also aus zwei Faktoren, von denen zum mindesten der Kapitalisierungsfaktor infolge des hohen Zinsfußes stark wertmindernd wirken muss, auch wenn der Reinertrag in den untersuchten bäuerlichen Wirtschaften, pro Hektar der landwirtschaftlichen Nutzfläche gerechnet, zwischen 50 und 300 Mk. schwankt. In vielen Gegenden ist aber der Bodenwert trotz Zinssteigerung in der Nachkriegszeit nicht gesunken, sondern gestiegen.

Der Bodenertragswert würde mit dem Verkehrswert (unter Anrechnung normalen Lohnanspruchs der Bauernfamilie) zusammenfallen, wenn der Betrieb lediglich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bewertet würde, wenn also der Bauer, wie Münzinger sich ausdrückt, „Kapitalist“ wäre. Wenn er aber den Boden ständig überzahlt und überbewertet, so leiten ihn eben ausserwirtschaftliche Gesichtspunkte. In erster Linie zahlt er dann dafür, dass er nicht einer von vielen Millionen Proletariern, sondern Herr auf seinem eigenen Grund und Boden ist, eine gewisse Selbständigkeitsprämie.

Zieht man, wie das vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus richtiger wäre, vom Gesamteinkommen nur eine 5prozentige Verzinsung des Gebäudekapitals und eine 8prozentige Verzinsung des Betriebskapitals, aber keinen Bodenzins ab, so ergeben sich folgende, bereits wesentlich höhere Stundenlöhne:

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
28	26	68	58	27	25	16	20	31	39 Pf.

Aber auch diese Stundenlöhne sind bei weitem noch nicht vergleichbar mit den Löhnen der Industriearbeiter.

Der Stundenlohn der letzteren bezieht sich nur auf die produktiv geleisteten Arbeitsstunden, während im Bauernbetrieb durch volle *Anrechnung vieler unproduktiver Lässer- und Füllarbeiten* und der Zeit, die für Leerlauf im Betrieb vorlurenght, die Arbeitszeit wesentlich erhöht wird.

So wird beispielsweise aus Betrieb III berichtet, dass immer wieder Arbeiten verrichtet werden, ohne für den Betrieb absolut notwendig zu sein. In einer anderen Wirtschaft (V) werden in den Monaten November bis März die ständigen Arbeitspersonen nicht beständig beschäftigt, was weniger in einer kürzeren Arbeitszeit als in einer geringeren Intensität des Arbeitens zum Ausdruck kommt. In Betrieb VII, der durch besonders niedrigen Arbeitsertrag auffällt, ist „der Stall abends nach der Arbeit Sammelpunkt für alle Familienmitglieder, die nicht anderweitig im Hause oder sonstwo Arbeit haben; es sind oft für Arbeiten, für die die Kraft eines einzelnen genügen würde, mehrere Personen tätig; die Arbeitsausnutzung ist hier, im Gegensatz zu den Feldarbeiten, nicht so gut“.

Das ist alles verständlich. Es ist nur unverantwortlich, diesen Arbeitsleerlauf als lohnberechtigende Arbeit zu verbuchen und dadurch den Lohn für die wirklich

geleistete Arbeit herabzudrücken. Es ist aus den Untersuchungen nicht im einzelnen ersichtlich, aber wahrscheinlich, dass durch solche „Arbeiten“ die zu entlohnende Arbeitszeit nicht unwesentlich erhöht und der Stundenlohn vermindert wird.

Bei einem exakten Vergleichsversuch des Arbeitslohnes von Industriearbeiter und Bauer darf man auch nicht den sonstigen Leerlauf im landwirtschaftlichen Betrieb, der infolge der starken Parzellierung der untersuchten Betriebe — nur zwei Betriebe waren arrondiert, 8 Betriebe bestanden aus 14 bis 50 kleinen Parzellen — meist rund 20 Prozent beträgt, als Arbeitszeit rechnen, während der Weg des Industriearbeiters von seiner Wohnung bis zur Arbeitsstätte und zurück nicht als Arbeitszeit angerechnet wurde. Auch durch diese Berechnungsart wird die Differenz zwischen Industriearbeiter- und Bauernlohn künstlich erweitert. Dabei wird gerade von Münzinger betont, dass die württembergischen Industriearbeiter oft zwei bis drei Stunden täglich Weg von und zur Arbeitsstätte zurückzulegen haben.

In keiner Weise berücksichtigt bei dem Vergleich zwischen Industriearbeiter- und Bauernlöhnen ist die Tatsache, dass der *Bauernlohn* normalerweise eine wesentlich *höhere Kaufkraft für Lebensmittel* hat als der Industriearbeiterlohn. Dem Bauern werden ja für den grössten Teil seiner Nahrungsmittel (in den untersuchten Betrieben wurden durchschnittlich 63 Prozent der Nahrungsmittel im Eigenbetriebe erzeugt) nur Erzeugerpreise berechnet, er spart also die oft 50 bis 100 Prozent betragenden Zwischenhandelskosten und -gewinne, die der Industriearbeiter im Kleinhandelspreis noch dazuzahlen muss. Der Bauer kann sich daher mit der gleichen Geldsumme in bezug auf Ernährung einen wesentlich höheren Lebensstandard leisten als der Industriearbeiter.

Vergleicht man einmal die Ernährung in den untersuchten Betrieben mit der Ernährungsweise von 80 Hamburger minderbemittelten Familien³⁾, so zeigt sich sehr deutlich die bessere Ernährung in den untersuchten bäuerlichen Betrieben. (In ländlichen Gemeinden ist der Unterschied der Kaufkraft allerdings nicht so gross wie hier.) Die Lebensmittelausgaben in den Hamburger Haushaltsrechnungen betragen pro Vollperson⁴⁾ 405 Mk. In Münzingers Betrieben konnte die Zahl der Vollpersonen nicht genau festgestellt werden, annäherungsweise wurden aber auch dort für Lebensmittel 290 bis 500 Mk., durchschnittlich ebenfalls rund 400 Mk. pro Vollperson angerechnet. Nicht für alle Lebensmittel lässt sich bei den unvollkommenen Angaben in den Münzingerschen Untersuchungen die pro Vollperson verbrauchte Menge errechnen. Ein ungefährer Vergleich für drei Nahrungsmittel ergibt jedoch:

	Verbrauch pro Vollperson	
	Hamburger minder- bemittelte Haushaltungen	10 bäuerliche Haushaltungen
Mehl (einschliesslich Brot) ⁵⁾	etwa 120 kg	etwa 180 bis 210 kg
Milch und Butter, in Milch ausgedrückt ⁶⁾ ..	„ 212 Liter	„ 300 „ 500 Liter
Eier	„ 127 Stück	„ 250 „ 300 Stück

³⁾ Statistische Mitteilungen über den Hamburgischen Staat, Nr. 20, 1925. Diese Erhebung liegt zwar schon einige Jahre zurück, ist aber die bestdurchgearbeitete Haushaltserhebung in der Nachkriegszeit.

⁴⁾ Eine Vollperson = jede erwachsene männliche oder weibliche Person, ferner jedes Kind über 11 Jahre und je zwei Kinder bis zu 11 Jahren.

⁵⁾ 130 kg Brot = 100 kg Mehl angenommen.

⁶⁾ 1 kg Butter = 24 Liter Milch.

Aus diesen Zahlen ist deutlich zu ersehen — wenn auch nicht alle Lebensmittel erfasst werden konnten —, dass die Ernährung der bäuerlichen Bevölkerung weit über der von städtischen Familien mit ähnlich hohen Ernährungsausgaben steht. Es zeigt sich also ein grotesker Widerspruch zwischen Lebensstandard und Lebensmittelausgaben. Würde diese verschiedene Kaufkraft des bäuerlichen und des städtischen Einkommens für Nahrungsmittel exakt erfassbar sein und die früheren kritischen Einwendungen berücksichtigt, so würde sich wahrscheinlich in mehreren landwirtschaftlichen Betrieben bereits ein höheres Arbeitseinkommen ergeben als bei Industriearbeitern.

Haben bereits die bisherigen Darlegungen gezeigt, wie stark (aus Absicht oder mangelnder Kritik?) durch unzulässige Vergleichsmethoden die Spanne zwischen Industriearbeiter- und Bauernlöhnen auf dem Papier erweitert wurde, so muss man auch in die Zuverlässigkeit der *Bilanzierungsmethoden* in den einzelnen Betriebsuntersuchungen Zweifel setzen. Hierfür wieder einige Beispiele:

In Betrieb I wurden in die Schlussbilanz während des Untersuchungsjahres gekaufte Kühe nur mit dem Nutzwert eingesetzt, obwohl der Ankaufswert wesentlich darüber lag. Der gezahlte Überpreis wurde demnach, obwohl sich die Nutzung auf mindestens vier bis fünf Jahre verteilt, im ersten Jahre abgeschrieben. Soweit ersichtlich, ist hierdurch der Arbeitsertrag um mehrere hundert Mark bilanzmässig verringert worden. In demselben Betrieb ist für den Grund und Boden 1 Prozent abgeschrieben worden, obwohl eine Abschreibung des Grund und Bodens absolut unzulässig ist. Hierdurch ist das Betriebsergebnis ebenfalls um etwa 160 Mk. künstlich verschlechtert worden. In Betrieb II hat sich der Wert des Gebäudekapitals vom Jahresanfang bis zum Jahresschluss um 2452,50 Mk. verringert, während durch Verkauf von Gebäuden, soweit ersichtlich, höchstens 1150 Mk. eingenommen wurden. Die Abschreibung wurde nur mit 369 Mk. angegeben, so dass sich eine nicht weiter erklärte Differenz von 933,50 Mk. ergibt. Es scheint, dass der Anfangswert der Gebäude um diesen Betrag zu hoch angesetzt wurde. Der Arbeitslohn in diesen Betrieben hätte bei richtiger Bilanzierung um 50 Prozent erhöht werden müssen. In Betrieb IV wurde zwei Monate vor Ablauf des Untersuchungsjahrs ein Pferd für 1050 Mk. zugekauft, in die Schlussinventur aber nur mit 900 Mk. eingesetzt. Die Abschreibung beträgt also für zwei Monate 150 Mk. Demnach wäre das Pferd, dessen Nutzungsdauer schätzungsweise acht bis zwölf Jahre beträgt, innerhalb von nicht ganz 14 Monaten abgeschrieben. In Betrieb IX wurden Erweiterungsbauten, allerdings nur mit geringen Werten, durchgeführt; in der Schlussbilanz sind sie nicht aktiviert.

Auch die *Bewertung der Wohnungsmiete* muss beanstandet werden. Wenn Münzinger und seine Schüler für das gesamte Betriebskapital, also auch für das Gebäudekapital, eine fünfprozentige Verzinsung vor Berechnung des Arbeitsertrages vom Gesamteinkommen abziehen, so sollte man annehmen, dass der Mietwert der bäuerlichen Wohnung entsprechend dieser Methode ebenfalls mit 5 Prozent des Wohngebäudewerts, mit 1 bis 2 Prozent für Abschreibungen und den notwendigen Reparaturkosten, zusammen also 7 bis 9 Prozent des festgestellten Wohngebäudewerts, eingesetzt ist. Dies ist jedoch nicht in allen Betrieben der Fall. Genau feststellen lässt sich der Wohnungswert im Verhältnis zum Gebäudewert nur in den Betrieben I, II und VIII. Dort beträgt der 7- bis 9prozentige Zins-, Abschreibungs- und Reparatursatz der Wohngebäude um 50 bis über 100 Prozent mehr als der angenommene Mietwert. Erreicht wird durch diese

Art der Berechnung eine nicht unwesentliche Verringerung des bäuerlichen Arbeitslohnes, da eine so wichtige Leistung des Betriebes für die Familie des Bauern wie die Gestellung der Wohnung zu gering bewertet ist. Diese zu niedrige Bewertung der Wohnung wird auch dadurch nicht ausgeglichen, dass neben der bäuerlichen Familie in einzelnen Betrieben noch fremde Arbeitskräfte wohnen, deren Unterkunft zur Entlohnung gehört. Im Betrieb VIII beispielsweise wäre bei Berücksichtigung dieser freien Unterkunft der Wohnungswert für eine fremde Arbeitskraft mit 314 Mk., die freie Wohnung der sechsköpfigen bäuerlichen Familie nur mit 231 Mk. eingesetzt.

Es mag sein, dass die hier vorgenommene Kritik an der Bilanzierung, die übrigens keineswegs erschöpfend ist, nicht voll zu Recht besteht, weil die Angaben in den Einzeluntersuchungen mangelhaft sind und weil es unterlassen wurde, wirklich einwandfreie und übersichtliche kaufmännische Bilanzen für jeden Betrieb mit Schluss- und Anfangsinventur aufzustellen. Die obigen Bestandungen müssen jedoch, wenn sie auch manchmal nur geringe Beträge betreffen, zum mindesten zu einer starken Skepsis gegenüber den im einzelnen nicht nachprüfbaren Aufzeichnungen und der ganzen Bilanzierung Anlass geben.

Die bisherige Kritik an der Vergleichsmethode zwischen Industriearbeiter- und Bauernlöhnen hat gezeigt, dass bei methodisch exakteren Lohn- und Arbeitsertragsvergleichen die von Münzinger errechnete Spanne zwischen Industriearbeiter- und Bauernlohn zum mindesten wesentlich verringert würde, ja, dass sogar in manchen Betrieben wahrscheinlich der Bauernlohn höher wäre als der Industriearbeiterlohn. Wenn trotzdem das Arbeitseinkommen der bäuerlichen Wirtschaft vielfach niedrig ist, so muss doch mit aller Entschiedenheit festgestellt werden, dass die bäuerliche Wirtschaft schon vor dem Kriege, also in der sogenannten goldenen Zeit der Landwirtschaft, einen verhältnismässig niedrigen Arbeitsertrag brachte, dass also nicht die Nachkriegspreisverhältnisse zu einer Verelendung der Bauern geführt haben. Vielmehr ist es in der Vor- und Nachkriegszeit die Rückständigkeit des Bauernbetriebes, die den Ertrag schmälert.

Aus der Vorkriegszeit verfügen wir über Wirtschaftsrechnungen von Kleinbauern und Landarbeitern⁷⁾. Diese Untersuchungen haben nicht das Ziel gehabt, Bauernbetriebe monographisch zu beschreiben, sondern lediglich die Lebenshaltung der bäuerlichen Familien zu untersuchen.

Nimmt man von den 30 untersuchten Wirtschaften 13 heraus, deren Einkommen zu mehr als 90 Prozent, meist zu fast 100 Prozent, aus dem landwirtschaftlichen Betrieb stammt, die also reine Bauernbetriebe sind, und errechnet in ähnlicher Weise wie Münzinger den Lohn für eine Männerarbeitsstunde⁸⁾, so findet man folgenden Männerstundenlohn:

Betrieb:	1	11	18	19	24	26	32	3	4	5	10	12	20	durchschnittlich
Pfennig:	31	15	40	28	26	28	30	28	22	14	11	31	32	24

⁷⁾ 30 Wirtschaftsrechnungen von Kleinbauern und Landarbeitern von Dr. H. Hagemann. Verlag der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, Bonn 1911.

⁸⁾ Angaben über die Arbeitskräfte sind in dieser Untersuchung nicht gemacht. Um wenigstens annähernd richtige Vergleichszahlen zu erlangen, wurde angenommen: Bauer = 3600 Stunden, Betriebsarbeit der Bauersfrau = 1800 Frauenstunden oder 1200 Männerstunden, ein Angehöriger = 2400 Männerstunden (als Frau angenommen), zwei Angehörige (angenommen eine Frau und ein Mann) = 6000 Stunden, vier Angehörige (darunter vielleicht ein nicht mehr erwerbsfähiger Mensch) = 10 000 Arbeitsstunden.

Diese Stundenlöhne sind aber nicht vergleichbar mit den oben angegebenen Stundenlöhnen in der Münzingerschen Untersuchung, weil sie aus dem Gesamteinkommen ohne vorherigen Abzug irgendwelcher Zinsansprüche für das im Betriebe arbeitende Kapital (ein solcher Abzug ist nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht möglich) errechnet wurden. Vergleichbar sind diese Stundenlöhne daher nur mit den von Münzinger ebenfalls ohne Abzug eines Zinsanspruches errechneten Stundenlöhne:

Betrieb:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	durchschnittlich
Pfennig:	40	59	104	122	48	55	47	44	43	80	58

Es muss zwar betont werden, dass die Münzingerschen Betriebe in Württemberg, die hier angeführten Betriebe dagegen im Rheinland liegen (wobei gegen beide Unternehmungen immer der Einwand bestehen bleibt, dass sie nur einzelne Stichproben sind, deren Ergebnisse nicht ohne weiteres verallgemeinert werden können). Eine gewisse Vergleichsmöglichkeit scheint jedoch gegeben. Der höchste Lohn in einem der Vorkriegsbetriebe beträgt 40 Pf., nur in dem ungünstigsten der Münzingerschen Betriebe beträgt der Lohn ebenfalls 40 Pf., in allen anderen dagegen liegt er wesentlich höher, teilweise ist er doppelt und dreimal so hoch. Es ist daher nichts als eine demagogische Verdrehung, wenn aus den Münzingerschen Untersuchungen der Schluss gezogen wird, dass der bäuerliche Arbeiterertrag infolge der Wirtschaftspolitik in der Nachkriegszeit gedrückt ist, und dass erhöhte Subventionen und Zölle für die bäuerliche Landwirtschaft notwendig sind. In der glänzendsten Zeit, die die deutsche Landwirtschaft je erlebt hat, in den Vorkriegsjahren, ist der bäuerliche Lohn noch wesentlich geringer gewesen als in der Gegenwart.

Nach den bisherigen Ausführungen *müssen die Vergleiche zwischen Arbeiterlohn und Bauernarbeiterertrag wegen der grossen methodischen Mängel abgelehnt werden*. Es ist bedauerlich, dass Münzinger gerade diese Lohnvergleiche so in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen stellt; der wirkliche Wert seiner Untersuchungen liegt gar nicht in der Feststellung, dass der Bauer keinen Achtstundentag hat, sondern durchschnittlich 10 bis 12 Stunden arbeitet, und dass der Lohn für diese grosse Arbeitsanspannung oft niedrig ist (diese Tatsache ist absolut nichts Neues), sondern darin, dass in den gründlichen Einzeluntersuchungen auf die unglaublich grossen Fehler in der Betriebsorganisation, die meist völlig mangelnde Fachausbildung und die ausserordentlich rückständige Betriebsführung mit aller Deutlichkeit hingewiesen wird. *In dieser Rückständigkeit ist die Ursache für den geringen Ertrag der Bauernwirtschaft zu suchen*. In fast allen Betriebsmonographien wird festgestellt, dass der Bauer zäh am alten hängt, dass er misstrauisch ist gegen jeden Fortschritt, und dass er seinen Betrieb vielfach nicht viel besser und moderner bewirtschaftet als sein Vater oder Grossvater. Ungeheure Rationalisierungsmöglichkeiten liegen in den untersuchten landwirtschaftlichen Betrieben, Rationalisierungsmöglichkeiten, die nie durch Preishebung ausgeschöpft werden können, weil sich eine Preishebung angesichts dieser Rückständigkeit nur als eine Faulheitsprämie auswirken kann, die die rückständigste Weiterführung des Betriebs ermöglicht. Durch Ausschöpfung der Rationalisierungsmöglichkeiten im bäuerlichen Betriebe, wie sie nur durch direkte Produktionsförderung, verbesserte Ausbildung und Beratung

zu erreichen ist, kann dagegen der Arbeitsertrag des Bauern, soweit er unbefriedigend ist, ganz entscheidend gehoben und die Arbeitszeit verringert werden.

Wie bereits oben angeführt, bestehen die meisten untersuchten Betriebe aus 20, 30, ja 50 Parzellen, die oft nicht grösser als 200 bis 400 Quadratmeter sind. Ein sehr grosser Teil der Arbeitszeit entfällt daher lediglich auf die Wege vom und zum Feld. Eine der wichtigsten Forderungen für die *Hebung des bäuerlichen Arbeitsertrags* ist daher die möglichst weitgehende Beseitigung dieses Leerlaufs, wie sie nur durch eine gründliche und schnelle Flurbereinigung möglich ist. Gegen eine solche, im Interesse der Rationalisierung notwendige *Flurbereinigung und Feldzusammenlegung* lässt sich allerdings in der Landwirtschaft oft ein starker Widerstand feststellen. Dies besonders auch deswegen, weil, wie es in fast allen Untersuchungen betont wird, der Bauer und seine Familie ihre Arbeitskraft, die ja keinen baren Lohn kostet, nicht rechnen. Münzinger hat recht, wenn er hierzu schreibt:

„Der Bauer vergeudet seine Kraft und vermindert seinen Arbeitserfolg durch fortwährende Verschlechterung (weitere Parzellierung) der äusseren Arbeitsbedingungen. Solange er mit seiner Arbeitskraft und -zeit nicht besser rechnen lernt und beides nicht besser zu werten versteht, ist ihm nicht zu helfen.“

Aber auch in der sonstigen Betriebsorganisation sind für den Betriebsertrag entscheidende *Mängel* festzustellen, vor allem *in der Viehwirtschaft*.

Auch wenn man die Geldentwertung der Nachkriegszeit berücksichtigt und die ja nur geschätzten Arbeitsstunden in den rheinischen Betrieben um 10 bis 20 Prozent zu hoch eingesetzt sind (das Gegenteil ist übrigens wahrscheinlicher), so bleibt immer noch ein wesentlich höherer Arbeitsertrag in den Münzingerschen Betrieben bestehen.

Der *Milchertrag* der Kühe liegt nur in zwei der untersuchten Betriebe über 3000 Liter pro Kuh, obwohl die Kosten der Milchproduktion bei steigender Leistung pro Kuh stark sinken. In dem bezüglich des Arbeitsertrags besonders ungünstig dastehenden Betrieb VII beträgt die Milchleistung pro Kuh nur 1700 Liter, in anderen Betrieben ungefähr 2000. Es wird vielfach wenig leistungsfähiges Vieh gehalten. Die Fütterung lässt sehr stark zu wünschen übrig. Rationelle Viehhaltungs- und Viehfütterungsmethoden sind erst in ganz wenige Betriebe eingedrungen. In einem Betriebe „scheinen Aufzucht und Pflege dem Mittelalter anzugehören“. Fast in jeder Wirtschaft wird festgestellt, welche grosse Möglichkeiten zur Steigerung der Erträge durch Verbesserung der Fütterung und durch Haltung leistungsfähigen Milchviehs noch erreicht werden könnten. Oft ist die gehaltene Kuhzahl zu hoch, oder es werden aus Grossmannssucht Pferde anstatt Kühe zur Arbeit gehalten (obwohl sie nicht ausgenutzt werden können), so dass die Kühe nicht entsprechend gefüttert werden können.

Da die Erträge der Milchviehhaltung in der bäuerlichen Wirtschaft an erster Stelle unter den Verkaufsprodukten stehen, sollte kein Mittel unversucht bleiben, um die bäuerliche Milchviehhaltung und Milchviehfütterung zu verbessern. Am schnellsten ist eine solche Hebung der Milchviehhaltung, die gleichzeitig mit Steigerung der Produktion mit Verbilligung der Produktionskosten, also Erhöhung des Einkommens, verbunden ist, durch staatliche Unterstützung der Milchkontrollvereine zu erreichen.

Auch in der *Schweinefütterung* lässt sich durch Futterberatung der Futteraufwand für die Erzeugung eines Schweines noch ganz wesentlich verringern.

Typisch ist es (Betrieb IV), wenn von einem Ferkelwurf sich mehrere Tiere vom ersten Tag an als kümmerer zeigten, dass diese Kümmerer nicht sofort beseitigt wurden, sondern dass man sie sechs bis sieben Monate aufzog und erst schlachtete, als der Verlust handgreiflich war. In diesem Betriebe war die Fütterung schlecht und die Gewichtszunahme minimal. Erst nach Einführung vierzehntägiger Kontrollwägungen wurde eine Besserung erreicht.

Wie sehr liesse sich die Schweinemast allgemein verbilligen, wenn alle Bauern einmal so weit wären, dass sie ihre Schweinemast durch Wägungen kontrollieren, schlechte Futtermittel ausschalten und wissenschaftlich richtig füttern!

Die *Hühnerhaltung* wird in den meisten bäuerlichen Betrieben als nebensächlicher Betriebszweig betrachtet, aus dem nicht viel herauszuholen ist. Während in rationell betriebenen Hühnerfarmen mit guten Zuchttieren die Eierleistung pro Huhn 150 bis 180 Eier jährlich beträgt, sind in den untersuchten Betrieben vielfach überalterte, nicht kontrollierte Hühnerbestände mit einer Legeleistung von nicht mehr als 60 bis 80 Eiern pro Huhn im Jahr zu finden. Da die Erhaltungskosten für ein leistungsfähiges und ein wenig leistungsfähiges Huhn ziemlich gleich sind, kann durch Verbesserung des Hühnerbestandes und rechtzeitige Ausmerzung nicht leistungsfähiger Tiere der Ertrag sehr gesteigert werden. Bei einem durchschnittlichen Hühnerbestande von 20 Hühnern können die Mehreinnahmen pro Jahr bei einer Steigerung der Eierleistung von 80 auf 140 Eier um etwa 120 bis 150 Mk. erhöht werden, eine für den keinbäuerlichen Betrieb bereits beträchtliche Einkommensteigerung.

Ähnlich rückständig wie die Viehhaltung, in der eigentlich die Stärke des bäuerlichen Betriebes liegen sollte, ist die *Bewirtschaftung der Felder*. Aus dem Schwarzwald (Bericht VI) wird in besonders krasser Weise der Aberglaube der Bauern hervorgehoben, der die Betriebsführung oft stark beeinflusst:

„Säen soll man nur im neuen Mond und wenn ein hartes Zeichen im Kalender steht: Löwe, Scorpion oder Schütze. Lieber an einem Regentag säen als in einem ungünstigen Zeichen. Treibt man das Vieh noch im alten Mond zum erstenmal auf die Weide, so wird sich diese Unachtsamkeit todsicher die ganze Grünfütterperiode über laxierend auswirken. Dann das Wetterläuten. Man scheint dem Läuten selbst eine Art physikalischer Wirkung zuzuschreiben, denn das Wetterläuten auf der Höhe (über dem Tal) musste amtlich verboten werden, weil nach Meinung der Bauern dadurch die ganze Gefahr in das Tal abgelenkt würde.“ (!)

Wenn auch solche für den modernen Menschen kaum fasslichen Einflüsse des Aberglaubens auf den landwirtschaftlichen Betrieb allmählich seltener werden, so lassen sich doch in den meisten untersuchten Betrieben entscheidende Fehler im Ackerbau feststellen. Um das für den Betrieb notwendige Getreide selbst zu erzeugen, wird Getreide auch dann gebaut, wenn der Boden und das Klima hierfür völlig ungeeignet sind, so dass das selbstgebaute Getreide vielleicht doppelt oder dreimal so teuer zu stehen kommt wie der Zukauf. Die Fruchtfolge ist oft mangelhaft. Eine Kenntnis moderner Kunstdüngung ist nur ganz selten vorhanden. Zwar wird Kunstdünger verwendet, aber lediglich nach Gutdünken und

nach dem Gefühl. In einem Betriebe wird die oft beobachtete Tatsache berichtet, dass nach falscher Kunstdüngeranwendung die erwartete Ertragsteigerung ausblieb, und dass daher der Bauer vom Kunstdüngerkauf in Zukunft absehen will, um bei den alten Wirtschaftsmethoden, die er von seinem Vater und Grossvater erlernt hat, zu bleiben. Münzinger schreibt: „Trotz aller Vorträge, die über systematische Anwendung der Kunstdüngung in den letzten 50 Jahren gehalten wurden, ist die Verwendung künstlicher Nährstoffe für viele Bauern noch ein ganz dunkles Kapitel.“

Stallmist und Jauche werden als Abfallprodukte der Wirtschaft schlecht behandelt, so dass grosse Nährstoffverluste eintreten. Sie werden ausserdem nicht zweckmässig verwendet. Systematische Sortenwahl und Saatgutwechsel, ferner Beizung des Saatguts, lassen noch viel zu wünschen übrig. In die Pflanzenpflege ist die Hackkultur nur selten eingedrungen. Das Maschineninventar ist gering, weil der Bauer seine Arbeit nicht berechnet. Es muss merkwürdig anmuten, wenn Münzinger, obwohl er und seine Schüler mit allem Nachdruck auf diese enormen Rationalisierungsmöglichkeiten in der bäuerlichen Wirtschaft hinweisen, wiederholt betont, dass die untersuchten Betriebe gut geführt sind! Wenn bereits diese Betriebe mit so entscheidenden Fehlern der Betriebsorganisation als gut geführt bezeichnet werden, welche ungeheure Verbesserungsmöglichkeiten müssen dann noch in der grossen Masse der übrigen bäuerlichen Betriebe liegen, in die sich noch kein Betriebsberater verirrt hat und die kaum anders bewirtschaftet werden als vor hundert Jahren!

Verstärkte staatliche Förderung des landwirtschaftlichen Schulwesens und der landwirtschaftlichen Betriebsberatung, eine Hauptforderung übrigens des sozialdemokratischen Agrarprogramms, deren Richtigkeit von Münzinger glänzend bestätigt wird, *sind das wichtigste Mittel*, um den landwirtschaftlichen Betrieb auf die Höhe seiner Produktionsfähigkeit und zu einer rationellen Betriebsführung zu bringen. Dazu müssen auch die Absatzverhältnisse durch Ausbau und Verbesserung des Genossenschaftswesens gefördert werden. Es dürfte kein Einzelfall sein, wenn in Betrieb IX ein Gespann zweimal vergeblich zum Markt gefahren ist, nur um sechs Ferkel zu verkaufen. Lediglich für diese unnütze Spazierenfahreierei sind demnach 17 Gespannarbeitsstunden verwendet worden. In demselben Bezirk wird das Vieh um 10 bis 16 Pf. pro Kilogramm Lebendgewicht (also soviel wie der ganze Viehzoll beträgt) schlechter verwertet als in einer Nachbargemeinde, die eine Viehverwertungsgenossenschaft gegründet hat.

Die Förderung der landwirtschaftlichen Produktion und die Verbesserung der landwirtschaftlichen Absatzverhältnisse sind die wichtigsten Aufgaben der deutschen Agrarpolitik. Das haben gerade die Münzingerschen Untersuchungen eindeutig gezeigt. Aus diesen Arbeiten irgendeinen anderen Schluss zu ziehen, wäre unverantwortlich. Gewiss ist es leichter und dankbarer für die Führer der Landwirtschaft, eine Hebung des landwirtschaftlichen Einkommens durch Zölle und Subventionen zu erstreben. Auch bei den bäuerlichen Wählermassen ist jeder Politiker, der eine mühelose Verbesserung der Lage durch Preishebung verspricht, beliebter als derjenige, der den Finger auf die Wunde legt und der

Bauernschaft klarmacht, dass sie nur durch Überwindung aller rückständigen Produktionsmethoden, durch Rationalisierung bis aufs letzte ihr Einkommen wirklich heben kann. Es ist erst wenige Monate her, dass der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete *Hertz* im Reichstag wegen seines Hinweises auf die rückständige Wirtschaftsweise der Landwirtschaft aufs unflätigste beschimpft wurde. Diese so gern bestrittene Rückständigkeit wird von Münzinger, obwohl die untersuchten Betriebe, wenn auch nicht gut, so doch überdurchschnittlich bewirtschaftet sind, bis in alle Einzelheiten bestätigt.

Eine Steigerung des bäuerlichen Arbeitseinkommens durch Rationalisierung und Betriebsmodernisierung liegt ebenso im Interesse der bäuerlichen wie der städtischen Bevölkerung; denn je höher das Arbeitseinkommen des Bauern ist, desto besser ist nicht nur seine Lebenshaltung, sondern desto grösser ist auch seine Kaufkraft für Industrieerzeugnisse, desto mehr Arbeitskräfte können in der Industrie für den Absatz von Waren an die Landwirtschaft beschäftigt werden. Es ist unverständlich, wenn Münzinger annimmt, dass in Verbraucherkreisen die Ansicht vorherrscht, die landwirtschaftliche Produktion könne nicht weiter gesteigert werden (siehe sozialdemokratisches Agrarprogramm). Gerade vom Gesichtspunkt des Verbrauchers aus ist eine Verbesserung und Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung erstrebenswert. Mit ihr wird auch eine Steigerung des bäuerlichen Einkommens verbunden sein. Sowenig jedoch ein industrieller Unternehmer bereit ist, seiner Arbeiterschaft für unrationelle Arbeit und Leerlauf hohe Löhne zu zahlen, ebensowenig kann die bäuerliche Landwirtschaft auf einen hohen Arbeitsertrag Anspruch erheben, solange sie die menschliche Arbeitskraft vergeudet und, am Althergebrachten hängend und misstrauisch gegen jeden Fortschritt, ihre Wirtschaftsweise nicht bis aufs letzte modernisiert hat.

Das muss mit aller Deutlichkeit gesagt werden. Gleichzeitig muss aber mit Münzinger betont werden, dass wegen der Rückständigkeit der bäuerlichen Landwirtschaft dem deutschen Bauern am allerwenigsten Vorwürfe zu machen sind. Der Bauer, dessen Misstrauen gegen alles Neue, besonders wenn es von aussen an die Landwirtschaft herangetragen wird, aus seiner jahrhundertelangen politischen und wirtschaftlichen Unterdrückung, seiner Ausbeutung durch erpresserische und gewissenlose Händler und seiner allzulang systematisch erhaltenen Unbildung voll verständlich ist, plagt sich im allgemeinen mehr als genug. Hilft man ihm, seinen Betrieb den modernen Anforderungen anzupassen -- auch unter den Bauernführern gibt es Männer, die eine Förderung jedes einzelnen Betriebes durch Aufklärung, Bildungsarbeit und praktische Betriebsberatung für wichtiger halten als kurzfristige Demagogie --, dann wird sich sein Einkommen vergrössern, seine Arbeitsbelastung verringern, und er wird besser als jetzt seinen Platz in der deutschen Volkswirtschaft ausfüllen.

Über Konkurrenz, Monopol und sozialistische Wirtschaft

Von Eduard Heimann

II. Konkurrenz und Monopol in der sozialistischen Ordnung*).

Während nach Halm das Monopol die Konkurrenz in der Hauptsache bestehen lässt — nur das Gewerkschaftsmonopol macht eine schädliche Ausnahme —, büsst die *sozialistische Wirtschaftsorganisation* nach Halms Meinung den entscheidenden Vorzug ein, durch den die kapitalistische Wirtschaftsorganisation zu so gewaltiger Steigerung ihrer Leistungen befähigt wurde: eben die Konkurrenz. Dabei wird das Gewicht nicht auf die psychologische Seite der Sache gelegt, also nicht auf den Stachel zur Leistungssteigerung, der in den Gewinnaussichten und in der Untergangsdrohung der Konkurrenz enthalten ist, sondern auf das im engeren Sinne des Wortes zu verstehende wirtschaftstechnische Moment, auf den exakten rechnungsmässigen Vergleich aller Wirtschaftsvorteile und -nachteile, auf die sogenannte „Rationalität“. Um dieser Rationalität halber, von der die wirtschaftliche Ergiebigkeit in erster Reihe abhängt, müsse der Kapitalismus erhalten bleiben.

Hierbei fällt zunächst die Unzulänglichkeit des Halmschen Kapitalismusbegriffs auf. Solange es eine sozialistische Bewegung gibt, bemüht sie sich, der bürgerlichen Welt klarzumachen, dass nicht die Existenz von Kapital den Kapitalismus ausmacht, nicht einmal die juristische Form des Sondereigentums am Kapital, sondern das spezifische Privateigentum, das die einen haben und die anderen nicht haben, und durch das jene die Herrschaft über das Arbeitsleben dieser erlangen: sie geben ihnen den Geldlohn und kaufen ihnen dafür ihr Arbeitsleben ab. In diesen Zusammenhang gehört auch das arbeitslose Einkommen als ökonomisches Zeichen und ökonomische Wirkung der sozialen Herrschaftsverfassung. Es kann aber keine Rede davon sein, wie nun auch wieder Halm das will, dass Konkurrenz und Verkehrswirtschaft mit Kapitalismus und arbeitslosem Einkommen gleichbedeutend wären; jene Begriffe sind umfassender als diese. Wer Konkurrenz und Verkehrswirtschaft um der Ergiebigkeit halber beizubehalten wünscht, ist durchaus nicht gezwungen, für Kapitalismus einzutreten und arbeitsloses Einkommen zuzulassen. Er braucht nur aus dem beschränkten und konzentrierten Privateigentum am Kapital ein allgemeines Sondereigentum zu machen; dann entfällt die Kapitalherrschaft und mit ihr ihr Ausdruck in einem sozial abgesonderten arbeitslosen Einkommen, das individualistische Eigentums- und Organisationsprinzip aber wäre beibehalten. Die von Halm befürchteten Schwierigkeiten der sozialistischen Preisbildung und Wirtschaftsrechnung wären vermieden; in Hinsicht auf die ökonomische Rationalität würde alles beim alten bleiben. Obgleich die sozialen, psychologischen und politischen Widerstände gegen eine solche Umordnung auf der Hand liegen, so befinden sich die Gegner des Sozialismus doch in einem Irrtum, wenn sie sich mit mehr oder minder grossen Bedauern — wegen des arbeitslosen Einkommens — zur Verteidigung des Kapitalismus gezwungen glauben und die beschriebene ökonomische Möglichkeit ausser acht lassen!

* Vgl. Teil I des Aufsatzes: „Konkurrenz und Monopol im Kapitalismus“, „Die Arbeit“ 1929, Heft 9, S. 533.

Die Frage der Preisbildung und Wirtschaftlichkeitsrechnung in einer abstrakt und hundertprozentig vorgestellten sozialistischen Wirtschaft kann im Rahmen dieses kritischen Aufsatzes nicht zulänglich erörtert werden; wenige Erläuterungen zum Problem und kritische Bemerkungen zu seiner Behandlung durch Halm müssen genügen.

Die Preise der Güter, der Arbeitsleistungen, der Kapitaldarlehen usw. sind in der freien Verkehrswirtschaft nicht nur die Quelle der Einkommen für die Verkäufer der Güter, der Arbeitsleistungen, der Kapitaldienste, sondern zugleich das Mittel zur Ordnung der Produktion. Höhere Preise als bisher für ein einzelnes Gut, für eine besondere Arbeitsart oder Kapitalinvestition usw., tiefere Preise für andere zeigen eine Veränderung des Bedarfsumfanges zugunsten jener und zuungunsten dieser an und machen eine entsprechende Umstellung der Produktionskräfte erforderlich. Ist die Umstellung der Produktion dann vollzogen — in der freien Wirtschaft durch den Erwerbswillen der an der Produktion Beteiligten —, so stehen Angebot und Bedarf einander im alten Verhältnis gegenüber, und bei den nun wiederhergestellten alten Preisen entfällt ein Anreiz zu weiterer Produktionsveränderung (es sei denn, dass eine neue Bedarfsänderung vorangehe, oder dass eine Änderung der Produktionstechnik die Kosten, die Preise und den Absatz ändere). In jedem Augenblick also werden Schwankungen des Bedarfs und entsprechende Anforderungen an die Produktion aus den Preisen erkennbar wie aus einem Barometer; dies ist das erste. Und zweitens: bei den Produktionsfaktoren sind die Preise (der Arbeit, des Kapitals) unmittelbar Einkommen; bei den Produkten aber ist Einkommen die Differenz zwischen Preis und Produktionskosten. Auch die Kosten sind nun veränderlich, und zwar nicht nur aus technischen Gründen, wegen der Wirkung des Betriebsumfangs auf die Betriebskosten, sondern gerade auch aus Marktgründen. Die Kosten einer Produktion sind ja gerade die Preise, die der Betrieb für die Beschaffung der Produktionsfaktoren zahlen muss, und auch diese Preise unterliegen dem allgemeinen Marktgesetz von Angebot und Nachfrage. Um den Vorrat an einer bestimmten Arbeitsart oder an Kohle usw. konkurrieren die einzelnen Produktionszweige und innerhalb ihrer die einzelnen Betriebe entsprechend der Bedarfsstärke, die sie für ihr Erzeugnis erwarten. Der Bedarf nach den Waren setzt sich also durch Vermittlung der Produktionsbetriebe in einen Bedarf nach den zu ihrer Herstellung benötigten Produktionskräften um. Andererseits, wenn die Produktionsbetriebe den Bedarf nach ihren Erzeugnissen falsch eingeschätzt haben — und es handelt sich immer um eine Vorschätzung, weil die Produktion Zeit erfordert —, wenn sie z. B. zuviel Produktionskräfte diesem besonderen Produktionszweig zugeführt haben, so sinken dessen Erzeugnisse wegen Überangebots im Preise, und sie werden durch den Verlust über ihren Fehler belehrt und zur Korrektur angehalten.

Der privatwirtschaftliche Vergleich zwischen Preis und Kosten also, wie er in der Buchführung methodisch durchgeführt wird, gibt in jedem Augenblick darüber Aufschluss, ob die Produktionsbetriebe die Produktivkräfte richtig, d. h. in Übereinstimmung mit der zahlungskräftigen und zahlungswilligen Nachfrage,

verwendet haben und zeigt die etwa notwendigen Korrekturen an. Volkswirtschaftlich ist der Vergleich zwischen Preisen und Kosten aber ein Vergleich zwischen den Preisen der Produkte und denen der Produktionsfaktoren, also zwischen der verhältnismässigen Stärke der Nachfrage nach den Produkten und nach den Produktionsfaktoren. Dieser ganze Apparat der rechnungsmässigen Prüfung beruht somit auf der Freiheit und Genauigkeit der Preisbildung, in Halms Sprache: auf der Konkurrenz; und das — zuerst von Max Weber und Mises durchgeführte — Bedenken gegen die sozialistische Wirtschaftsorganisation geht darauf hinaus, dass sie die Möglichkeit des Überblicks und der Kontrolle über die Wirtschaftlichkeit verliere, weil sie die Konkurrenz ausschalte. Man darf nicht glauben, dass die Kontrolle eine lediglich kapitalistische Notwendigkeit sei: auf welche Weise und in welcher Höhe immer die Einkommen entstehen, immer ist es die Aufgabe der Wirtschaft, die Produktionsrichtungen den beweglichen Richtungen der Einkommensverausgabung möglichst prompt und elastisch anzupassen, und das geschieht durch Orientierung an frei beweglichen, die jeweilige Stärke der Nachfrage ausdrückenden Preisen der Produkte und der Produktionsmittel. Man darf auch nicht glauben, dass die von der älteren sozialistischen Theorie gewollte Arbeitsstundenrechnung die verkehrswirtschaftliche Preisrechnung ersetzen könne; nicht wieviel Arbeitsstunden aufgewendet worden sind, sondern ob sie in der richtigen Richtung aufgewendet wurden, das ist die Frage der Wirtschaftsrechnung. Diese Frage ist für die Theorie des Sozialismus begreiflicher Weise unbequem, die Auseinandersetzung mit ihr aber gerade darum notwendig; und sie darauf gestossen zu haben, ist ein grosses Verdienst der genannten kapitalistischen Theoretiker.

In ökonomischer Hinsicht kann die sozialistische Wirtschaftsorganisation als ein grosses Monopol — in der Hand des Gemeinwesens — aufgefasst werden. Halms Darlegungen zielen nun darauf, zu zeigen, dass zwar die kapitalistischen Einzelmonopole die Konkurrenz bestehen lassen und daher — von ihrer sonstigen Harmlosigkeit abgesehen — die Technik der Preisbildung unverändert funktionieren lassen, dass aber das sozialistische Monopol in diesem Punkte versagt. Umgekehrt entsprechend kann man als ökonomischer Theoretiker einer sozialistischen Wirtschaftsorganisation nur dann zustreben, wenn sich nachweisen lässt, dass diese Organisation den Einbau des Konkurrenzprinzips insoweit erlaubt, als dies für die Beibehaltung einer echten Preisrechnung erforderlich ist. Oder anders: es muss untersucht werden, wie die Organisation beschaffen sein muss, um in sozialer Beziehung als sozialistisch zu gelten und in wirtschaftstechnischer Beziehung mit freien Preisen zu funktionieren. Noch anders: ist das Privateigentum an den Produktionsmitteln die Bedingung freier Preise?

Nimmt man Halms Darlegungen zum Leitfadens der Auseinandersetzung, so kann man von seiner Feststellung der allgemeinsten Konkurrenzbedingung im Monopol ausgehen. Es ist die erste in der oben erörterten Aufzählung, und ihre Wichtigkeit bringt es mit sich, dass sie an zwei verschiedenen Stellen des Buches in verschiedenem Zusammenhang erörtert wird. Einmal heisst es (S. 22):

„Ändert sich der Preis, so tritt notwendig eine Veränderung in der Nachfragegestaltung ein... Veränderungen der Preise der Güter verändern die Chance des einzelnen Bedürfnisses, wirklich befriedigt zu werden, was also gewissermassen zu einer Konkurrenz der Güter um die Einkommensquoten führt... Die Güter konkurrieren also alle um die Nachfrage mit dem Mittel möglichster Preissenkung. Dies ist eine der Grundformen der Konkurrenz, und gerade diese Form ist noch in jeder Beziehung frei. Kein Monopol kann diese Freiheit beschränken, und jedes Monopol findet an dieser wirklich freien Konkurrenz seine Grenze.“

Auch das gemeinwirtschaftliche Monopol, von dem Halm in diesem Zusammenhang schweigt!

Und an anderer Stelle (S.146) sagt Halm:

„Der Monopolgewinn errechnet sich aus dem Gewinn am Stück und aus der Grösse des Absatzes. Mit steigender Höhe des Preises geht der Absatz zurück. Und umgekehrt. Mit Heimann kann man hier von einer Konkurrenz der Stücke sprechen.“

Anders ausgedrückt: zu jedem Angebotsumfang gehört ein bestimmter Preis, gemäss der Stärke und Schichtung der Nachfrage, und es ist dabei ganz gleichgültig, ob das Angebot von vielen Konkurrenten oder von einem Monopolisten auf den Markt gebracht wird. Wenn der Monopolist den Preis ändern kann, so doch nur dadurch, dass er das Angebot ändert, und nicht ohne diese Bedingung. Seine Freiheit gegenüber dem Konkurrenzzustand besteht darin, das Angebot willkürlich zu bemessen, während jeder in der Konkurrenz Stehende einfach soviel wie möglich anbieten muss, wenn nicht von seiner Zurückhaltung lediglich seine Konkurrenten Nutzen haben sollen. Wird das Angebot eingeschränkt — die Konkurrenz der Stücke verringert —, so steigt der Preis; wird der Preis heraufgesetzt, so geht der Absatz zurück, und das Angebot muss eingeschränkt werden. Wird das Angebot vergrössert — die Konkurrenz der Stücke verstärkt —, so sinkt der Preis; soll der Preis herabgesetzt werden, so müssen mehr Stücke angeboten werden, weil sonst die Käufer sich überbieten. Diese Sätze gelten stets bei freier Verausgabung des Einkommens, also nicht nur im kapitalistischen, sondern auch im gemeinwirtschaftlichen Monopol. Der Preis bringt dann stets den Dringlichkeitsgrad des Begehrs zum Ausdruck und zeigt das etwaige Erfordernis einer Produktionsänderung an. Dass bei Verknappung des Marktes und drängendem Bedarf das kapitalistische Monopol unter Umständen dem Erfordernis der Produktionsverstärkung gerade nicht genügt, während das gemeinwirtschaftliche Monopol das natürlich tun müsste, spricht nicht gegen das letztere.

Diese Erörterung gilt aber zunächst und unmittelbar nur für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, für Produkte, weil nur für sie unmittelbar Einkommen ausgegeben wird: nicht für die Produktionsmittel, deren Preise die Kosten der Produktionsbetriebe ausmachen. Wenn das freie, Anlage suchende Kapital und die Produktionsbetriebe in öffentlicher Hand sind, so ist Anbieter und Nachfrager in bezug auf das Kapital dieselbe Person, und es kann, so scheint es, zu einem Zins, der die Dringlichkeit des Bedarfs nach den einzelnen Kapitalverwendungen misst und vergleicht, nicht kommen. Aber dieser Einwand ist allzu juristisch-formal. Wenn auch Angebot von Kapital und Nachfrage nach Kapital von öffentlichen Stellen ausgeht, so sind es doch verschiedene öffentliche Stellen, mit verschie-

denen Personen besetzt und jeweils am Erfolge gerade ihrer Arbeit ideell und materiell interessiert. Dies genügt für die Erzielung einer „Konkurrenz“; das individuelle oder gar das private Eigentum am Kapital ist dafür nicht erforderlich. Alles spielt sich dann wirtschaftstechnisch genau so ab wie in der gegenwärtigen Wirtschaft. Die Verbraucher verteilen das ihnen zur Verfügung stehende Geld auf die verschiedenen Güter ihres Bedarfs; dem Angebot an diesen Gütern tritt also eine bestimmte Nachfrage gegenüber, und der daraus entstehende Preis ist der Rahmen, innerhalb dessen sich die Kostenaufwendungen der — hier öffentlich-monopolistischen — Produktionsbetriebe halten müssen. Die Nachfrage der Verbraucher nach den Produkten setzt sich in die Nachfrage der Produktionsbetriebe — hier der gemeinwirtschaftlichen, dort der kapitalistischen — nach den Produktionsmitteln um, und es ergeben sich die Löhne und Zinsen nach genau der gleichen Methode wie ehemals.

Insbesondere das Kapital wird nun seinerseits monopolistisch angeboten; es besteht formal die Möglichkeit, das Angebot unter der Höchstgrenze zu halten. Aber erstens gibt es keinen Grund, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen; zweitens und vor allem gehört zu jedem Umfang des Angebots auch hier ein bestimmter eindeutiger Preis: die nachfragenden Industrien überbieten sich, wenn weniger Kapital da ist; ihre Konkurrenz mildert sich bei reichlicherem Angebot. Die Kraft, mit der die einzelne Industrie Nachfrage für Kapital entfaltet — ebenso übrigens für Arbeit — hängt von der Preisgestaltung und Preisbewegung ihrer Erzeugnisse ab. Sie muss ihre Kosten decken, kann und muss bei einem Gewinn ihre Produktion erweitern, bei einem Verlust sie einschränken. Der allgemeine Kapitalzins ist der rechnungsmässige Ausdruck für die Bedeutung, die in der gegebenen Wirtschafts- und Bedarfslage der Verfügung über Kapital zukommt; nur diejenigen Verwendungen des Kapitals sind zulässig, die diesen Zins tragen können, diejenigen Produktionsbetriebe sind gerechtfertigt, die ihn aus dem Verkauf ihrer Erzeugnisse zahlen können. Denn indem sie von den Verbrauchern einen genügend hohen Preis für das Erzeugnis bekommen, um daraus den Zins für das verwendete Kapital zu zahlen, erhalten sie die Bestätigung, dass die Bedeutung des Erzeugnisses und somit die Bedeutung dieser Kapitalverwendung für die Zwecke der Verbraucher hinter der allgemeinen Bedeutung des Kapitals, wie sie sich im Zinsfuß ausdrückt, nicht zurückgeblieben ist. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung ist also nach Form und Inhalt beibehalten^{7a}).

Das ist keine tiefsinnige Erkenntnis, im Gegenteil, eine Banalität. In der gedachten Organisation ist am Wirtschaftsaufbau nichts geändert; daher funktioniert er auch auf die alte Weise. Geändert ist das Sacheigentum und somit die soziale Bedeutung der Wirtschaft; es gibt auch kein arbeitsloses Einkommen, wenn die Zinsen der öffentlichen Hand, also der staatlich organisierten Gemeinschaft der Arbeitenden, zufließen. Übrigens darf man das primitive Denkschema nicht für ein praktisches Rezept halten, da es hier lediglich darauf ankam, eine

^{7a}) Das russische Experiment hat auf die freie Preis- und Zinsrechnung und die darin gelegene Kontrollmöglichkeit wegen ihrer kapitalistischen Herkunft verzichtet — ein entscheidender Grund für die dortigen Schwierigkeiten inmitten aller heroischen Energie.

sehr wichtige Einzelfrage an einem möglichst einfachen Gedankenexperiment zu klären. Weder sind damit alle Probleme dieses einfachen Falles gelöst—es bleiben deren genug übrig—noch muss oder soll eine sozialistische Ordnung genau diesen Aufbau haben; gerade im sozialistischen Sinne lassen sich stärkere, auch formelle Abweichungen von dem aus dem Kapitalismus übernommenen Wirtschaftsaufbau denken, die gleichwohl den Apparat der Wirtschaftsrechnung beibehalten⁸⁾. Ferner entspricht es nicht sozialistischer Denkweise, einen „besten“ Wirtschaftsaufbau gleichsam im luftleeren Raum zu konstruieren. Und vor allem ist Sozialismus anderes und mehr als ein blosser Wirtschaftsaufbau; alles kommt auf dessen lebendigen sozialen Inhalt an.

Das Lohnproblem der Arbeiterin

Eine Erwiderung

Von Kurt Lehmann

Im Juliheft 1929 behandelt Dr. Judith Grünfeld das Lohnproblem der Arbeiterin in einer längeren Abhandlung¹⁾, die, soweit die *Textilindustrie* in Frage kommt, von falschen Voraussetzungen ausgeht und deshalb auch zu unrichtigen Schlussfolgerungen kommt. Es sei deshalb gestattet, für die Textilindustrie diese Frage ein wenig von der praktischen Seite aus zu betrachten. Dies erscheint um so notwendiger, als (nach der Betriebszählung 1925) von 2 449 786 in der Industrie überhaupt beschäftigten Arbeiterinnen allein 576 082 oder 23,5 Prozent auf die Textilindustrie entfallen. Daraus geht hervor, welch grosse Bedeutung der Textilindustrie bei der Betrachtung der Lohnfrage der Arbeiterin zukommt.

Es ist richtig, dass die Unternehmer in allen Berufen bestrebt sein werden, Lohnersparnisse auf Kosten der Arbeiterinnen zu machen. Dem steht entgegen der freigewerkschaftliche Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“. Soweit die Textilindustrie in Frage kommt, kann gesagt werden, dass diesem Grundsatz in weitestem Masse in den Tarifverträgen Rechnung getragen wird. Schon in der zentralen Kommission der früheren „Reichsarbeitsgemeinschaft für die Textilindustrie“ wurden am 16. März 1919 Beschlüsse gefasst, die den abzuschliessenden Lohn- und Manteltarifen eine einheitliche Linie geben sollten. Darin heisst es u. a.: „Für Arbeiter und Arbeiterinnen sind für gleiche Arbeit gleiche Akkordsätze festzusetzen.“ Dieser Satz ist dann auch in der Folgezeit in fast sämtliche Tarifverträge der Textilindustrie übernommen worden. Bei der Tatsache, dass rund 70 Prozent aller in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiterinnen in Akkord arbeiten, liegt die grosse Bedeutung dieser Bestimmung ohne weiteres zutage.

⁸⁾ Ich habe das in zwei früheren Arbeiten ausgeführt, gegen deren Grundlage H. polemisiert; daher hier die nochmalige Darlegung dieser Grundlage. Die weiter gehenden Probleme sind ziemlich schwierig.

¹⁾ „Die Arbeit“ 1929, Heft 7, S. 444. Die vorliegende Erwiderung ist auf Veranlassung des Hauptvorstandes des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes geschrieben worden. Anschliessend erhält Dr. Judith Grünfeld das Schlusswort. Die Schriftleitung.

Der Begriff „Gleiche Arbeit“ ist dann durch die jahrelange Praxis in eine ziemlich feste Norm gebracht worden. Für Aussenstehende allerdings wird diese Norm sehr schwer zu verstehen sein und leicht, wie es der Aufsatz von Dr. Judith Grünfeld zeigt, falsch aufgefasst. So geht Dr. Judith Grünfeld offenbar von der Voraussetzung aus, dass Weber und Weberinnen in allen Fällen die gleiche Arbeit leisten. Bei der Vielfältigkeit der Textilindustrie ist dies jedoch unmöglich. Tuchweberei, Baumwollweberei, Seidenweberei, Leinenweberei, Juteweberei, Teppichweberei usw. haben nur den Prozess des Webens an sich gemeinsam, lassen sich aber sonst in keine Verbindung bringen. Und selbst innerhalb der gleichen Branche ist die Webarbeit ausserordentlich vielgestaltig. So ist innerhalb der Baumwollindustrie wieder zu unterscheiden zwischen Roh- und Buntweberei sowie nach Art des Webstuhls, Anzahl der zu bedienenden Stühle und Breite der Stühle bzw. Waren. Ganz allgemein ist in den verschiedenen Tarifbezirken die Regel, dass Frauen entweder weniger Stühle oder schmalere Stühle bedienen. *Sobald aber die Weberin wirklich die gleiche Arbeit leistet wie der Weber, also die gleiche Stuhlzahl in gleicher Breite bedient und gleichwertige Waren herstellt, bekommt sie auch den gleichen Lohn.* Als Beispiel dafür seien die betreffenden Lohnsätze aus dem Lohn tarif für den Bezirk Reichenbach i. Schl. angeführt. Es heisst dort:

„Durchschnittsstundenverdienst in Akkord.
Tarif 15. Juli 1929 bis 31. März 1930.

	Lichte Blattöffnung bis etwa					
	120 cm	145 cm	158 cm	175 cm	190 cm	über 190 cm
Weber an 2 Stühlen	53,6	54,2	59,0 ¹⁾	61,3 ¹⁾	63,5 ¹⁾	65,1 ¹⁾
„ „ 3 „	64,7	67,3	69,9	73,5	76,2	78,8
„ „ 4 „	70,8	73,1	76,0	80,2	82,8	85,4

¹⁾ Für Inlette, Züchen, Taschentücher, Oxfords, karierte Staubtücher und Bettlaken tritt ausserdem ein Zuschlag von 1,8 Pf. hinzu.

Die vorstehenden Lohnsätze gelten nicht für die Rohweberei. Für die Rohweberei sind besondere Vereinbarungen zu treffen auf der Basis, dass (mit Ausnahme der Nothropstühle) der Weber auf 3 Rohstühlen gleich dem Weber auf 2 Buntstühlen steht.

Für Waren, die nur auf einem Stuhl hergestellt werden können, gilt der Durchschnittsverdienst der Weber an 2 Stühlen. Die Webararbeit an 2 schmalen Stühlen bis 145 Zentimeter Blattbreite gilt als Frauenarbeit. Männer, die diese Arbeit verrichten, erhalten einen besonderen, nicht akkordfähigen Zuschlag vom 15. Juli 1929 bis 31. März 1930 von 4,4 Pf.“

Dieses Beispiel haben wir absichtlich gewählt, weil auch Dr. Judith Grünfeld gerade den Reichenbacher Bezirk als Musterbeispiel für die ungerechtfertigte niedrigere Entlohnung der Frauen angeführt hat. Sie stützt sich dabei auf den Satz: „Die Webararbeit an 2 schmalen Stühlen bis 145 Zentimeter Blattbreite (niedrigste Akkordsätze 44,4 und 44,9 Pf.) gilt als Frauenarbeit; Männer, die diese Arbeit verrichten, erhalten einen besonderen, nicht akkordfähigen Zuschlag

von 3,6 Pf. die Stunde.“ Abgesehen davon, dass Dr. Judith Grünfeld die längst überholten Lohnsätze von Anfang 1927 (die jetzigen betragen nicht 44,4 und 44,9, sondern 53,6 und 54,2 Pf.) anführt, sind auch die daran geknüpften Folgerungen falsch. In diesem Bezirk arbeiten nur ausnahmsweise Männer an 2 schmalen Stühlen. Es sind dies meist *Kriegsbeschädigte*, die der Arbeit an breiteren Stühlen oder an 3 bzw. 4 Stühlen nicht gewachsen sind, ferner Weber, die ohne ihr Verschulden diese Arbeit verrichten müssen, weil 1 oder auch 2 der sonst von ihnen bedienten Stühle wegen Kettenmangels, Reparaturen oder aus anderen Gründen stillstehen. Der besondere Zuschlag für Männer ist also in diesem Falle als eine Art Soziallohn zu betrachten. Dass die Schlussfolgerungen von Dr. Judith Grünfeld falsch sind, geht auch aus nachstehender Tabelle hervor, die die Verteilung der Weber und Weberinnen auf die verschiedenen Stuhlarten in Reichenbach i. Schl. zeigt:

	Lichte Blattöffnung												Insgesamt	
	120 cm		145 cm		158 cm		175 cm		190 cm		über 190 cm			
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
2 Stühle....	16	198	15	37	50	26	28	9	58	8	37	—	204	278
3 Stühle....	26	165	35	45	61	24	16	8	2	—	5	—	145	242
4 Stühle....	47	67	39	11	17	3	—	—	1	1	—	—	104	82
	Summa												453	602

Diese Aufstellung zeigt, dass von insgesamt 266 an 2 Stühlen bis 145 Zentimeter Blattbreite beschäftigten Webern nur 31 männlichen Geschlechts sind, während die übrigen 422 beschäftigten männlichen Weber auf die anderen Stuhlarten entfallen. Sie zeigt aber auch, dass von den 602 beschäftigten Weberinnen nicht weniger als 367, also weit über die Hälfte, sogenannte „Männerarbeit“ verrichten und demzufolge auch den *gleichen Lohn* erhalten wie die Männer.

Ähnlich wie im Reichenbacher Bezirk liegen die Dinge in allen übrigen Tarifbezirken der Textilindustrie. Auch das von Dr. Judith Grünfeld aus der Schrift Max Webers „Zur Psychophysik der industriellen Arbeit“ zitierte Beispiel aus einer westfälischen Weberei zeigt m. E., dass man so grundlegende Fragen eben nicht nur von der theoretischen Seite aus betrachten kann. In der Regel zeigt die Praxis dann ein anderes Bild. So auch in diesem zweiten Beispiel. Es ist uns nicht bekannt, welche westfälische Weberei Max Weber meint. Wir wollen aber durch folgende Zahlen zeigen, dass das Beispiel verkehrt ist: In einer grossen Weberei Bocholts betrug der durchschnittliche Effektivverdienst pro Stunde Ende 1927 für Weber 78, für Weberinnen 74,3 Pf.; in einem anderen Grossbetrieb, ebenfalls in Bocholt, für Weber 81,5, für Weberinnen 74,8 Pf. Der Unterschied beruht z. T. darauf, dass die Arbeit der Weber und Weberinnen durchaus nicht immer die gleiche ist. Im allgemeinen ist innerhalb der Textilindustrie aber auch festzustellen, dass bei durchaus gleicher Arbeit und demzufolge auch gleichem Tariflohn die Effektivverdienste der Akkordarbeiterinnen etwas hinter denen der Akkordarbeiter zurückbleiben. Hier dürfte der Ermüdungsfaktor eine ausschlaggebende Rolle spielen, da der Mann doch wohl

im Durchschnitt etwas ausdauernder und zäher ist als die Frau. Natürlich kommt es entgegengesetzt auch vor, dass der tatsächliche Verdienst der Frau höher ist als der des Mannes mit gleicher Arbeit, die Frau also tatsächlich eine grössere Leistung erzielt.

Eine ganz andere Frage ist die *Entlohnung der Spinnerinnen*, die Dr. Judith Grünfeld ebenfalls als Beweis für ihre Ansicht anführt. Hier muss zunächst festgestellt werden, dass die Arbeit der Spinnerin unter gar keinen Umständen mit der des Spinners verglichen werden kann. Es handelt sich bei den Männern durchweg um Selfaktorspinner, wobei zu beachten ist, dass es weibliche Selfaktorspinner überhaupt nicht gibt. Der Selfaktorspinner hat durchweg eine Lehrzeit (man kann auch sagen Wartezeit, weil er mitunter jahrelang auf eine frei werdende Spinnerstelle warten muss) von mehr als 10 Jahren hinter sich, während der er zunächst als Aufstecker, dann als Ansetzer, zuletzt als Oberansetzer tätig ist. Dagegen handelt es sich bei den Spinnerinnen um Ringspinnerinnen (Trosslerinnen), Flügelspinnerinnen (Fleyerinnen) oder, in der Streichgarnspinnerei, um Reguliererinnen. Alle diese Berufe benötigen eine Anlernzeit von nur 4 bis 6, höchstens 8 Wochen. Es wird auch dem Nichtfachmann einleuchten, dass man bei dieser grundsätzlichen Verschiedenheit der Arbeit unmöglich den Lohn der Spinnerin mit dem des Spinners vergleichen kann.

Im übrigen gilt aber auch in der Spinnerei der Grundsatz des gleichen Lohnes bei gleicher Arbeit. So erhalten z. B. die Hilfsarbeiter an den Selfaktoren, also Aufstecker und Ansetzer oder Andreher den gleichen Lohn ohne Rücksicht auf das Geschlecht. Fast überall ist der Lohnsatz für diese Berufsarten in einem bestimmten Prozentsatz vom Spinnerverdienst festgelegt. So erhalten beispielsweise im Bezirk Reichenbach i. Schl. Aufstecker und Aufsteckerinnen je nach Alter 32 bis 52 Prozent (Aufstecker sind fast durchweg jugendliche Personen, die nach 2 bis 3 Jahren zum Ansetzer aufrücken) vom Spinnerlohn, Ansetzer und Ansetzerinnen 63 Prozent. Im Bezirk Südbayern betragen die Sätze für Aufstecker und Aufsteckerinnen je nach Alter 35 bis 50 Prozent, für zweite Ansetzer und Ansetzerinnen 50 bis 80 Prozent, für erste Ansetzer und Ansetzerinnen 60 bis 88 Prozent. Ähnlich ist die Regelung auch in den übrigen Tarifbezirken.

Eine Ausnahme davon machen nur die sächsischen Baumwoll- und Kammgarnspinnereien. Dort ist wohl der Lohn der Aufstecker und Aufsteckerinnen gleich und beträgt je nach Alter 35 bis 50 Prozent vom Spinnerlohn. Die Ansetzer erhalten je nach Alter 45 bis 85 Prozent, die Ansetzerinnen dagegen 45 bis 70 Prozent vom Spinnerlohn. Praktisch ist es aber so, dass dort die männlichen Ansetzer die schwerere und verantwortlichere Arbeit leisten und im Notfall auch den Spinner vertreten müssen. Immerhin ist dieses Verhältnis ungerecht, und der Deutsche Textilarbeiter-Verband ist seit langem bestrebt, auch hier den Lohn der Ansetzer und Ansetzerinnen gleichzustellen. Natürlich lässt sich etwas, was in vielen Jahrzehnten zur Tradition geworden ist, nicht von heute auf morgen ändern. Jedoch ist es auch hier den Bemühungen der

Organisation bereits gelungen, den Prozentsatz der Andreherinnen von 55 auf 70 Prozent zu erhöhen.

Es liesse sich noch vieles und Wichtiges schreiben über die Frage Männerlohn, Frauenlohn. Das lässt sich jedoch kaum in den Rahmen einer Erwiderung pressen. Aus diesen Ausführungen dürfte jedoch die Unrichtigkeit der Argumentationen Dr. Judith Grünfelds, soweit sie die Textilindustrie betreffen, ersichtlich sein. Bemerkt sei nur noch, dass u. E. Dr. Judith Grünfeld ihrem zweifellos guten Streben nach Besserstellung der arbeitenden Frau einen schlechten Dienst erweist, wenn sie zur Bekräftigung ihrer Behauptung, dass die Gewerkschaften der Frauenlohnfrage nicht die genügende Beachtung schenken, ausgerechnet den Antrag der Ortsverwaltung Limbach des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes, die damals unter kommunistischem Einfluss stand, an den Hamburger Gewerkschaftskongress anführt.

Schlusswort

Von Judith Grünfeld

Kurt Lehmann stellt einleitend fest, dass ich von falschen Voraussetzungen ausgegangen und zu unrichtigen Schlussfolgerungen gekommen bin. Leider hat er es unterlassen, anzudeuten, welche Voraussetzungen und Schlussfolgerungen er meint. Dadurch wird dem Leser das Verständnis der in Frage kommenden strittigen Punkte erschwert. Die beachtenswerten Feststellungen Lehmanns bringen meines Erachtens eher eine wertvolle Bestätigung meiner Ausführungen als ihre Widerlegung.

Seine Vermutung, dass ich bei Webern und Weberinnen in den verschiedenen Zweigen der Textilindustrie die gleiche Arbeit voraussetzte, trifft nicht zu, da ich den Vergleich zwischen den Löhnen für männliche und weibliche Weber nur innerhalb derselben Branche gezogen habe. (S. „Die Arbeit“, Heft 7, S. 449.) Auf Grund der Ergebnisse der amtlichen Erhebung habe ich auf die Angleichung der Löhne für männliche und weibliche Weber in *einzelnen* Orten hingewiesen. Um so begrüssenswerter ist die Feststellung K. L.s, dass der Grundsatz, „Gleiche Akkordsätze für gleiche Arbeit sind für Arbeiterinnen festzusetzen“, von sämtlichen Tarifverträgen befolgt wird. So anerkennenswert dieser gewerkschaftliche Erfolg ist, so bedeutet er, selbst wenn er praktisch sich überall durchsetzt, noch keine *endgültige* Lösung des Lohnproblems der Arbeiterin, weil die Frauen meistens in den Betrieben *nicht die gleiche Arbeit* wie die Männer verrichten. Das bestätigt auch K. L., indem er feststellt, dass die Frauen *in der Regel* entweder weniger oder schmalere Stühle bedienen. Ob das mit traditionellen Momenten oder damit zusammenhängt, dass die Frauen für die Bedienung¹ breiterer und mehrerer Stühle sich nicht eignen, bleibt ungeklärt. Der Umstand, dass über die Hälfte der weiblichen Weberinnen in Reichenbach, wie K. L. anführt, „Männerarbeit“ verrichtet, scheint dafür zu sprechen, dass es nicht an der geringeren Eignung der Frauen liegt, wenn ihnen in der Regel weniger oder schmalere Stühle zugewiesen werden. Jedenfalls, so wie die Dinge liegen, entsteht die Frage, wie ist die Hebung des Lohnniveaus für jene grossen

Schichten der Textilarbeiterinnen, die typische „Frauenarbeit“ verrichten, durchzuführen, da ja der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ dabei naturgemäss versagt. Wird doch die „Frauenarbeit“ so miserabel bezahlt, dass Männer, die an schmalen Stühlen arbeiten, einen nicht akkordfähigen Zuschlag zu beanspruchen haben, wie der von mir zitierte und von K. L. bestätigte Wortlaut des Reichenbacher Tarifvertrages zeigt. Eine Vollarbeiterin auf der Höhe ihrer Leistungsfähigkeit muss sich mit Löhnen begnügen, die selbst einem kriegsbeschädigten Mann mit verminderter Leistungsfähigkeit, geschweige denn männlichen „Webern, die ohne ihr Verschulden“ an schmalen Stühlen arbeiten müssen, als durchaus unzureichend erscheinen. Hier haben wir auch in der Textilindustrie das spezifische Lohnproblem der Arbeiterin, wie ich es geschildert habe. Die Argumentation Lehmanns, dass dem männlichen Weber, wenn er ohne sein Verschulden genötigt ist, schmale Stühle zu bedienen, ein Zuschlag zukommt, bringt treffend zum Ausdruck, wie sehr die schlechtbezahlte Frauenarbeit als Strafe angesehen wird, der sich der männliche Weber durch tariflichen Zuschlag entziehen kann, wenn kein „Verschulden“ seinerseits vorliegt. Es fragt sich, inwiefern denn ein Verschulden der Frauen vorliegt, wenn ihnen meistens gerade die schlechtbezahlte Arbeit an den schmalen Stühlen zugewiesen wird. Es leuchtet auch in diesem Zusammenhange ein, dass die Spanne zwischen den Löhnen für die Bedienung der schmalen und breiten Stühle gesenkt werden muss, unabhängig davon, ob die erstere Arbeit von Frauen oder Männern ausgeführt wird. Wenn Lehmann dieses wichtige Problem mit der Bemerkung abtut, „der besondere Zuschlag für Männer ist in diesem Falle als eine Art Soziallohn zu betrachten“, so bestätigt er leider meine Feststellung, dass die Minderbezahlung der Arbeiterin nicht nur durch Arbeitsunterschiede, sondern vielfach auch durch die traditionelle Minderbewertung der Frauenarbeit bedingt wird. Dabei spielt noch die Auffassung mit, dass die Frau für ihren Unterhalt weniger brauche bzw. nicht für Angehörige zu sorgen habe. Es liessen sich viele Gründe anführen, dass diese aus früheren Zeiten übernommenen Vorstellungen auf die erwerbstätige Frau von heute nicht zutreffen. Im übrigen verhalten sich die Gewerkschaften doch ablehnend gegen den Soziallohn, so dass die Argumentation Lehmanns zugunsten des Zuschlags für Männer nicht überzeugend wirkt. Sein Hinweis, dass nur 31 männliche Arbeitnehmer in Reichenbach von diesem Zuschlag profitieren, lässt den Tatbestand, der prinzipielle Bedenken hervorruft, noch bedauerlicher erscheinen.

Viel überzeugender wirken die Feststellungen K. L.s hinsichtlich der Spinner und Spinnerinnen. Angesichts des grossen Unterschieds der Lehrzeit und der Qualifikation ist der Lohnunterschied durchaus angebracht. Da es keine weiblichen Selfaktorspinner gibt, da somit den Frauen der Aufstieg in die höheren Lohnklassen unmöglich ist, so besteht auch hier das *Problem der Hebung des Lohnniveaus für typische Frauenarbeit*. Die amtliche Erhebung für das ganze Reich hat ergeben, dass die Löhne der Spinnerinnen etwa 67 Prozent der Spinnerlöhne betragen. Bei aller Würdigung der sachlichen Arbeitsunterschiede, auf die K. L. hinweist, muss diese Spanne als sehr hoch angesehen werden. Dies

um so mehr, als die durchschnittliche Spanne zwischen den Löhnen der gelernten und ungelernten männlichen Arbeiter in den meisten Berufen, wie die Lohnstatistik zeigt, viel niedriger ist.

Je verschiedenartiger die Arbeitsverrichtungen bei Frauen und Männern sind, desto weniger lässt sich die enorme Spanne zwischen den Frauen- und Männerlöhnen mit Leistungsunterschieden begründen. Diesen Kernpunkt des Lohnproblems der Arbeiterin, auf den es mir so sehr ankam, berührt K. L. überhaupt nicht. Dies ist um so verwunderlicher, als K. L. mehrmals die Verschiedenartigkeit der Arbeit der männlichen und weiblichen Weber und der Spinner und Spinnerinnen hervorhebt. Da ein *sachlicher Wertmassstab* bei der Lohnbemessung verschiedenartiger Arbeitsverrichtungen nicht gegeben ist, besteht die Gefahr, dass unter dem Vorwand der Verschiedenheit der Arbeit die traditionelle Minderbewertung der Frauenarbeit lohndrückend wirkt. Dies kommt tatsächlich am anschaulichsten darin zum Ausdruck, dass die durchschnittlichen Tariftundenlöhne der bestentlohten Arbeiterinnen hinter den durchschnittlichen Tariftundenlöhnen der niedrigstentlohten männlichen Arbeiter zurückbleiben. Diesen Tatbestand, auf den ich hingewiesen habe, bestätigt das eben erschienene neuste Jahrbuch des ADGB. auf Grund der Tarifstatistik für 42 Berufe, die Textilarbeiter inbegriffen, und gelangt dabei zur Schlussfolgerung, dass Ende 1928 „*der höchste tarifliche Stundenlohn der qualifizierten Arbeiterinnen unter dem Stand des niedrigsten Lohnes des ungelerten männlichen Arbeiters zurückbleibt* — nur die ungelerten Eisenbahner verdienen um einige Pfennige pro Stunde weniger als die Arbeiterinnen in den *bestentlohten* Berufen!“ (S. 191.)

Diese Feststellung beweist deutlich genug, dass der *Tiefstand* der Arbeiterinnenlöhne durch die Minderbewertung der spezifischen Frauenarbeit bedingt wird. Ist doch die Spanne zwischen den Löhnen der gelernten und ungelerten männlichen Arbeiter in allen Berufen erheblich geringer als die Spanne zwischen den Löhnen der entsprechenden Facharbeiter und Facharbeiterinnen. Und so läuft die Frage praktisch auf die *Hebung der Frauenlöhne* hinaus, nicht nur in den Ausnahmefällen, wo sie die gleiche Arbeit wie der Mann verrichten, sondern auch, wo sie verschiedenartige, typische Frauenarbeit ausführen. Diesen Arbeiterinnengruppen bleibt nur die Hoffnung, dass die Gewerkschaften die Hebung des *Niveaus* der Frauenlöhne den Unternehmern abringen und ihnen die Einschätzung der „Frauenarbeit“ als gleichwertige Arbeit beibringen werden. Dies könnte praktisch durch die höhere prozentuale Lohnerhöhung für Arbeiterinnen bei Tariferneuerungen durchgesetzt werden. Dadurch würde die enorme Spanne zwischen den Frauen- und Männerlöhnen allmählich auf das etwa sachlich begründete Mass abgebaut werden.

Leider stellt das obenerwähnte Jahrbuch des ADGB. für sechs Verbände, den Textilarbeiter-Verband inbegriffen, fest, dass die Spanne zwischen den Stundenlöhnen für männliche und weibliche Vollarbeiter *seit 1925* stabil blieb. So werden meine Ausführungen auch auf Grund der gewerkschaftlichen Lohnstatistik bestätigt, wobei bei der Weberin sogar eine kleine Vergrößerung der Spanne zum

Männerlohn im Jahre 1928 gegenüber 1927 zu verzeichnen ist. Andererseits stellt der Fabrikarbeiter-Verband in seiner Publikation „Die arbeitende Frau und die Gewerkschaften“ fest, dass die prozentuale Steigerung der Frauenlöhne in den letzten Jahren die entsprechende Steigerung der Männerlöhne „bei weitem übertrifft“ (S. 45). Hier wäre somit praktisch der Weg betreten, den der Limbacher Antrag auf dem letzten Gewerkschaftskongress befürwortete. Leider ging K. L. auf diesen Antrag, namentlich auf seinen wesentlichen Punkt, die höhere prozentuale Lohnerhöhung für Frauen, überhaupt nicht ein, und machte mir zum Vorwurf, dass ich diesen Antrag angeführt habe, um meine angebliche „Behauptung, dass die Gewerkschaften der Frauenlohnfrage nicht die genügende Beachtung schenken, zu bekräftigen“. Nichts lag mir ferner, als eine derartige Behauptung, und ich habe ausdrücklich die bisherigen Verdienste der freien Gewerkschaften hinsichtlich der Hebung der Arbeiterinnenlöhne betont (siehe „Die Arbeit“ 1929, Heft 7, S. 455). Ich bin aus rein sachlichen Gründen auf den Limbacher Antrag eingegangen, es kam mir daher nicht darauf an, von wem dieser Antrag herrührte, es genügte, dass er vom Hamburger Kongress berücksichtigt wurde; übrigens wurde er nicht von einem Delegierten aus Limbach, sondern von Geratz aus Barmen begründet. Sollte es aber einmal zutreffen, dass ein sachlich beachtenswerter Antrag von einer kommunistischen Ortsverwaltung kommt, so müsste man es unter den sonst bei den Kommunisten üblichen Fehlgriffen als erfreuliche Erscheinung begrüßen. Jedenfalls ist der Vorschlag der höheren prozentualen Lohnerhöhung für Arbeiterinnen auf dem Hamburger Kongress zur Diskussion gestellt worden und harret der Stellungnahme der Verbände. Mögen die Widerstände bei der Hebung des Lohnniveaus für spezifische Frauenarbeit noch grösser sein als bei der Durchführung gleicher Löhne für gleiche Arbeit, so schöpft man Mut, gerade wenn man die bisherigen gewerkschaftlichen Erfolge entsprechend würdigt, von den Gewerkschaften auch die Lösung des eigentlichen Lohnproblems der Arbeiterin zu erwarten. Die Erwidrerung K. L.s erbrachte aber keinen Beweis, dass dieses Problem für die breiten Schichten der Textilarbeiterinnen gelöst bzw. die Lösung durch höhere prozentuale Lohnerhöhung für Arbeiterinnen in Angriff genommen wäre. Die Spanne zwischen den Männer- und Frauenlöhnen ist gerade in der Textilindustrie sehr hoch, sie blieb seit 1925 stabil, und die tarifmässigen Stundenlöhne von 57,6 Pf. für die gelernte und von 46,7 Pf. für die ungelernete Textilarbeiterin, die die amtliche Statistik für den 1. Juli 1929 ausweist (siehe „Gewerkschafts-Zeitung“ Nr. 36), geben noch viel zu denken. Wenn man aber an die mutige Aktion des Textilarbeiter-Verbandes zugunsten der schwangeren Arbeiterinnen und des entsprechenden Ausbaues des Schwangerenschutzes zurückdenkt, wird man nicht daran zweifeln, dass der Verband auch beim Abbau der Lohnspanne führend sein wird.

Berufsausbildung und Berufsnachwuchs

Neue Wege in der Lehrlingsstatistik

Von Harry Wild

Berufsausbildungsgesetz und Statistik.

Das Schicksal des Berufsausbildungsgesetzes, bei dessen Beratung im Reichswirtschaftsrat der Standpunkt der Arbeitnehmer und der der Arbeitgeber oft weit voneinander abwichen, wird in der kommenden Sitzungsperiode des Reichstags — wenigstens ist dies im Interesse der endgültigen Regelung der seit Jahren schwebenden Materie zu hoffen — endgültig entschieden werden. Die Diskussion über den dem Gesetz zu gebenden Inhalt und die Zweckmässigkeit der einzelnen Bestimmungen wird dadurch einen neuen Antrieb erfahren. Es ist nicht die Aufgabe der folgenden Zeilen, zu den *inhaltlichen* Problemen des Gesetzentwurfes Stellung zu nehmen, vielmehr soll hier nur versucht werden, in möglichst objektiver Weise den bei den Vorberatungen der Gesetzesvorlage sehr strittigen Punkt des persönlichen Geltungsbereiches des Gesetzes und die damit zusammenhängenden Fragen in *rein zahlenmässiger* Hinsicht klarzustellen. Unbestreitbar dürfte das Gewicht der einen oder der anderen Meinung über die Weite des zu ziehenden Kreises entscheidend beeinflusst werden durch die zahlenmässige Auswirkung, die *Grösse* des Personenkreises, der je nach der vertretenen Anschauung von der Neuregelung erfasst oder ausgeschlossen wird. Zahlen haben aber bei der Debatte über die Einbeziehung oder Nichteinbeziehung der Berufs- und Ausbildungsgruppen keine Rolle gespielt, nicht etwa, weil man ihnen keine Bedeutung beigemessen hätte, sondern aus dem einfachen Grunde, weil sie nicht vorhanden waren. Nicht einmal die Verfasser des Regierungsentwurfes dürften sich darüber klar geworden sein, wie die Kategorien von Jugendlichen, deren Einbeziehung zu erwägen war, eigentlich zahlenmässig einzuschätzen sind.

Inzwischen sind nun zwar die Berufs- und Betriebszählungsergebnisse von 1925 veröffentlicht worden. Insbesondere die *Berufszählungsergebnisse*, bei denen eine Kombination der Altersangabe mit dem Berufs- und dem Betriebszweig der Erwerbstätigen möglich ist, sind für die Zwecke der Abgrenzung der für die gesetzliche Regelung in Betracht kommenden Jugendlichen brauchbar; die *gewerbliche Betriebszählung* liefert die wichtige Zahl der in gewerblichen Betrieben gehaltenen gewerblichen Lehrlinge. Aber wenn man allein nach den im üblichen Rahmen veröffentlichten Berufs- und Betriebszählungsergebnissen hätte versuchen wollen, die Grössenverhältnisse der verschiedenen Gruppen von Jugendlichen zu fixieren, so hätte man feststellen müssen, dass die Zahlen für eine wirklich exakte Ermittlung in wesentlichen Teilen noch immer versagen und Schätzungen an die Stelle tatsächlicher Ergebnisse treten mussten. Hierin ist in neuester Zeit ein wesentlicher Fortschritt eingetreten. Für einen Teil des Reiches (Preussen) sind jetzt weiterreichende Zahlen bekanntgeworden, die den näheren Anlass bilden, den in Frage stehenden Komplex hier zu erörtern. Das Preussische Statistische Landesamt hat — ein Novum in der amtlichen Statistik

— ausser der üblicherweise zur Ermittlung von Lehrlingszahlen herangezogenen gewerblichen Betriebszählung (die ihre Zahlen aus den Angaben der *Betriebe* schöpft), *auch die Ergebnisse der letzten Berufszählung* (die auf den Angaben der *Bevölkerung* beruht) *für die Zwecke der Lehrlingsstatistik nutzbar gemacht*¹⁾.

Der Vorteil liegt erstens darin, dass die Zahl *sämtlicher*, nicht nur der gewerblichen Lehrlinge ermittelt wird (die immerhin um etwa 30 Prozent höher ist als die Zahl der gewerblichen Lehrlinge allein), und zweitens darin, dass eine Betrachtung der Lehrlinge nach einzelnen *Berufen* sowie ein zahlenmässiger Vergleich der Lehrlinge mit den Facharbeitern der einzelnen Berufe (statistisch korrekter: mit den in den einzelnen Berufen gezählten unselbständigen Berufstätigen) möglich wird²⁾.

Eine solche Betrachtung eröffnet interessante Einblicke in den beruflichen Aufbau der erwerbstätigen Jugend, und es lässt sich ein, wenn auch nur für das preussische Gebiet unmittelbar geltendes Bild von der Qualifizierung und der Berufsausbildung der Jugendlichen gewinnen.

Gliederung der jugendlichen Erwerbstätigen.

Zum Ausgangspunkt für die Zeichnung dieses Bildes dient zweckmässig die erwähnte Diskussion über die Frage des Geltungsbereichs des Berufsausbildungsgesetzes. Der Regierungsentwurf, der vorsieht, dass ausser den in der Landwirtschaft beschäftigten Jugendlichen, für die eine Sonderregelung ergehen soll, *sämtliche* erwerbstätigen Jugendlichen erfasst werden sollen, hat in dieser Gestalt nach erheblichem Widerstand der Arbeitgeberseite den Reichswirtschaftsrat passiert, doch bedeutete die schliessliche Zustimmung der Arbeitgeber keine Aufgabe ihres grundsätzlich abweichenden Standpunktes. Nach ihrer Meinung wäre es richtiger gewesen, das neue Gesetz nur für die gewerblichen Lehrlinge in gewerblichen Betrieben anzuwenden. Die von dieser Seite erhobenen Bedenken gipfelten in der Befürchtung, dass für die Verhältnisse *gewerblicher* Lehrverträge zugeschnittene Bestimmungen bei einer Einbeziehung der übrigen Jugendlichen möglicherweise auch auf reine *Arbeitsverträge* und auf *kaufmännische* Lehrverträge Anwendung finden könnten. Doch hat man dann wohl eingesehen, dass die Rahmenbestimmungen des Gesetzes, die ja für andere Gruppen von Jugendlichen ebenfalls allein Geltung haben, auch für diese beiden Kategorien zuträglich sind. Bemerkenswert bei der Debatte dieses Punktes war, dass nach Ansicht der Arbeitgebervertreter das *Anlernen* bestimmter Fertigkeiten ausdrücklich nicht als Berufsausbildung im Sinne des Gesetzes anzusehen sein soll. Bemerkenswert war weiter, dass auf Antrag der Arbeitgebervertreter zu dieser Frage eine Entschliessung angenommen wurde, in der eine *Begriffsbestimmung des Lehrlings* im Gesetz gefordert wird. Aus diesen beiden Tatsachen ergibt sich schon, dass mit einer Vorschrift, welche die Bestimmungen über die Berufsausbildung nur auf gewerbliche Lehrlinge anwenden will, das Problem keineswegs gelöst wäre. *Die im folgenden mitgeteilten Zahlen lassen erkennen, in welchem Masse in manchen Industriezweigen*

¹⁾ Vgl. Zeitschrift des Preuss. Stat. Landesamts, 69. Jahrgang, 1929, Heft 1.

²⁾ Nach der gewerblichen *Betriebszählung* lassen sich dagegen lediglich die in den einzelnen *Gewerbebezügen* ermittelten Lehrlinge (ohne Berufsaufteilung) zu den „beschäftigten Personen“ in Beziehung setzen.

das Lehrverhältnis nicht mehr die charakteristische Form der Berufsausbildung ist, sondern der Schwerpunkt der Heranbildung von Facharbeitern beim Anlernverhältnis liegt, dessen vernünftige Ausgestaltung immer mehr eine wichtige Aufgabe der Tarifverträge darstellt. Neben der Sicherung der Lehrlingsausbildung Bestimmungen zu schaffen, die im Interesse dieser jugendlichen Anzulernenden liegen, sollte die Aufgabe der weiteren Beratung des Gesetzes sein.

Das Bild, das sich nach den preussischen Zahlen vom *Aufbau der Jugendlichen* bietet, sieht folgendermassen aus (die Zahlenangaben beziehen sich im folgenden, wo nichts anderes gesagt ist, stets auf *Preussen*):

Im Alter bis zu 18 Jahren — diese allgemein zur Abgrenzung der Jugendlichen gebräuchliche Altersstufe ist im allgemeinen auch im Berufsausbildungsgesetz vorgesehen — stehen rund 1,850 Millionen Erwerbstätige, d. h. hier: gegen Lohn oder Gehalt oder zur Ausbildung Beschäftigte³⁾. Davon sind ein *knappes Drittel*, nämlich rund 600 000, *gewerbliche Lehrlinge, die in Betrieben des Handwerks oder der Industrie* (davon schätzungsweise 60 Prozent in Handwerksbetrieben) tätig sind⁴⁾. In den übrigen zwei Dritteln sind auch die in der *Landwirtschaft* beschäftigten Jugendlichen enthalten. Die Zahl der in landwirtschaftlichen Betrieben tätigen jugendlichen Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge beträgt rund 390 000 (darunter 16 000 Lehrlinge), das sind etwa 20 Prozent der jugendlichen Erwerbstätigen. Der Reichswirtschaftsrat hat ihre Einbeziehung in das neue Gesetz, die von den Arbeitnehmervertretern gefordert wurde, abgelehnt, aber die Regierung ersucht, für diese Gruppe schnellstens einen ihre Ausbildung regelnden besonderen Geszentwurf vorzulegen. Lässt man sie aus der Rechnung, dann bleiben, rund gerechnet, nicht ganz 1½ Millionen Jugendliche (genauer rund 1,450 Millionen), von denen rund 600 000 oder 40 Prozent gewerbliche Lehrlinge in Industrie- und Handwerksbetrieben sind. Die restlichen 60 Prozent setzen sich wie folgt zusammen (in runden Zahlen):

- 160 000 jugendliche *Hausangestellte* (mit wenigen Ausnahmen weiblich);
- 20 000 gewerbliche Lehrlinge *ausserhalb* von Industrie und Handwerk (aber nicht in der Landwirtschaft);
- 220 000 *kaufmännische (und technische) Lehrlinge*;
- 60 000 jugendliche *Angestellte*, in keinem Lehrverhältnis;
- 80 000 jugendliche *Arbeiter*, einem von der Berufsstatistik besonders ausgezählten *Beruf* zugehörig, aber nicht Lehrlinge;
- 320 000 jugendliche *Arbeiter*, *keinem* besonders ausgezählten Beruf zugerechnet.

Zus. 860 000 Jugendliche.

Die jugendlichen Angestellten in der *Hauswirtschaft* werden von dem kommenden Gesetz erfasst, falls sich dieser Punkt nicht noch verändert. Die Zahl der

³⁾ Ausserdem 450 000 jugendliche mithelfende Familienangehörige, hauptsächlich in der Landwirtschaft, die bei dieser Untersuchung ausser Betracht gelassen werden.

⁴⁾ Auf die Nachweisung der Verteilung der Lehrlinge auf die Berufe und Wirtschaftszweige wird hier, um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, verzichtet. Zur Gewinnung eines Überblicks über den Aufbau der jugendlichen Erwerbstätigen genügt die Gesamtzahl; zur Kennzeichnung des Lehrlingsanteils der Industrie- und Wirtschaftszweige dienen die weiter unten berechneten prozentualen Ziffern. Im übrigen sei auf die Quellen verwiesen: „*Wirtschaft und Statistik*“ 1929, Nr. 5; „*Zeitschrift des Preussischen Statistischen Landesamts*“, 69. Jahrg., 1. Abteilung.

gewerblichen Lehrlinge, die nicht in einem industriellen oder handwerklichen Betriebe ausgebildet werden, ist, verglichen mit der grossen Zahl derer, die in einem solchen Betriebe lernen, nicht gross. Aber man sieht doch, dass sich die „Einzelfälle“ häufen; es erscheint also nicht angebracht, diese Lehrverhältnisse ausserhalb der allgemeinen Regelung zu lassen. Die Zahl der *kaufmännischen Lehrlinge* — die Zahl der technischen Lehrlinge ist verhältnismässig unwesentlich — ist bemerkenswert, macht ihr Anteil doch nicht weniger als *ein Viertel der Gesamtzahl der Lehrlinge* aus (bei den männlichen ein Fünftel, bei den weiblichen die Hälfte). Hierin und in der verhältnismässig grossen Zahl kaufmännischer (und technischer) Lehrlinge, die in der Industrie (einschliesslich der Handwerksbetriebe) ermittelt wurden (53 000), spiegelt sich die starke Vergrösserung des kaufmännischen Apparates der Produktion. Die — zum erstenmal ermittelte — Zahl der im kaufmännischen Beruf Lernenden lässt vermuten, dass man die Zahl der kaufmännischen Lehrlinge bei den üblichen Schätzungen zu niedrig annimmt.

Die beiden letzten Gruppen von Jugendlichen interessieren uns hier besonders. Sie umfassen die *jugendlichen Arbeiter*, und zwar die jugendlichen Arbeiter, die die Berufsstatistik in keinem der von ihr ausgezählten Berufe unterbringen konnte, sowie diejenigen, die zwar einem solchen ausgezählten Beruf angehören, jedoch nicht als Lehrlinge.

Methode der Berufsstatistik.

Es ist hier am Platze, einiges über die Methode der Berufssystematik in der heutigen Statistik einzufügen. Bei der Beratung des Berufsausbildungsgesetzes ist man, wie erwähnt, auf die Schwierigkeit der Abgrenzung der Lehrlinge gestossen. Noch schwieriger wäre die *Abgrenzung der gelernten Berufe von den sogenannten ungelernten Berufen* in der Statistik. Die Berufsstatistik macht diesen Versuch erst gar nicht. Sie verzichtet darauf, jeden „Beruf“, d. h. jede Einzeltätigkeit zu erfassen, wie es früher bei relativ fest umrissenen Berufsbegriffen möglich gewesen wäre. Von Industriezweig zu Industriezweig, ja von Betrieb zu Betrieb sind die Verhältnisse zu verschieden und die Bestrebungen einer allgemeinen Regelung noch zu sehr im Fluss, als dass sich ein allgemein gültiges Schema gelernter, angelernter und ungelerner Berufe aufstellen liesse, von der Schwierigkeit, angesichts der Vielgestaltigkeit in der Berufsspezialisierung von den Arbeitern selbst genaue Angaben zu erhalten, ganz zu schweigen. Die Berufssystematik gliedert deshalb die Industriearbeiter in zwei Hauptkategorien: solche Arbeiter, die auf Grund ihrer Bezeichnung einem Beruf zugerechnet werden, der in einem vorher aufgestellten Verzeichnis der besonders auszählenden Berufe vorgesehen ist, und solche Arbeiter, die keinem dieser Berufe zugerechnet, sondern lediglich als „Arbeiter“ nachgewiesen werden. Das Verzeichnis der Berufe muss notwendigerweise zwischen den Bedürfnissen der früher herrschenden, aber auch heute noch zum grossen Teil geltenden handwerksmässigen und der modernen industriellen Berufsdifferenzierung ein Kompromiss schliessen. Es ist zum grösseren Teil stark an der relativ einfachen Ordnung der eigentlichen Handwerksberufe orientiert und ent-

hält nur zum kleineren Teil industrielle Berufsbegriffe. In manchen Berufen sind infolge der oft gleichgebliebenen Berufsbezeichnung und infolge der Unmöglichkeit der Abspaltung von spezialisierten Teiltätigkeiten, in die manche Berufe zerfallen, sowohl die industrielle als auch die handwerkliche Abart des Berufs vereinigt. Wie schwierig es ist, bei dem üblichen Befragungssystem von den Berufstätigen selbst bei weitgehender Spezialisierung der Berufe verwertbare Angaben zu erhalten, hat sich bei der letzten Berufszählung gezeigt. Angesichts dieser Schwierigkeiten — dies sei hier nur kurz angemerkt — ist die Frage berechtigt, ob überhaupt die von den Angaben der *Berufstätigen* ausgehende Berufsstatistik in der Lage ist, Erkenntnisse vom Aufbau und der Spezialisierung der Industrieberufe zu vermitteln, oder ob nicht hierzu die vom *Betrieb* ausgehende Statistik besser geeignet und in dieser Hinsicht auszubauen wäre.

Die Gliederung in der heutigen Berufssystematik kann also keineswegs ohne weiteres mit der in der Praxis üblichen Einteilung der Arbeiter in *Fach-* und *Hilfsarbeiter*, in *Gelernte*, *An-* und *Ungelernte* gleichgesetzt werden. Gleichwohl ist das, was auf Grund des Erzielten ersichtlich gemacht werden kann, aufschlussreich genug, um hier betrachtet zu werden. Man muss nur das Scheidungsprinzip der Berufsstatistik als ein Qualifizierungsmerkmal gelten lassen, und man darf aus den Ergebnissen nicht mehr herauslesen als in ihnen enthalten ist. Das einzige, was sich von ihnen in bezug auf die Gliederung der Praxis sagen lässt, ist, dass sich in den „ausgezählten Berufen“ zum *grössten Teil* Gelernte, zum Teil aber auch Angelernte, in den Zahlen der „übrigen“ Arbeiter *meist* Ungelernte, aber auch zum Teil Angelernte befinden. Eine gewisse Erleichterung der Beurteilung ist dadurch gegeben, dass ausser nach der *Berufszugehörigkeit* eine Aufgliederung nach der *Betriebszugehörigkeit* (Betriebs- oder Wirtschaftszweig) für *beide Kategorien* von Arbeitern erfolgt ist.

Die jugendlichen Arbeiter.

Zu den „ausgezählten Berufen“ gehören, wie oben ersichtlich gemacht, ausser den Lehrlingen 80 000 Jugendliche und zu den „übrigen“ Arbeitern 320 000 Jugendliche⁵⁾. Auf Betriebe der Industrie und des Handwerks entfallen davon rund 60 000 jugendliche Arbeiter in ausgezählten Berufen und rund 230 000 jugendliche Arbeiter ohne jede besondere Berufsbezeichnung. Die Zahl der in Berufen ermittelten Jugendlichen enthält zwar auch *Ausgelernte*, der Hauptteil dieser Gruppe besteht jedoch aus *Anzulernenden* bzw. *Angelernten*, und zwar in der folgend aufgeführten Verteilung auf die wichtigsten Industriezweige (runde Zahlen):

Industriegruppen	Jugendl. Arbeiter in ausgezählten Berufen	Davon gewerbliche Lehrlinge	Rest
Textilindustrie	31 500	8 500	23 000
Bekleidungsgerwerbe.....	125 700	109 600	16 100
Metallindustrie	196 000	184 000	12 000

⁵⁾ Vgl. die Tabelle S. 632.

Von den 60 000 Jugendlichen, die in ausgezählten Berufen in Industrie und Handwerk neben den Lehrlingen ermittelt wurden, sind also über 50 000 in den drei grossen Gruppen *Textilindustrie, Bekleidungsgewerbe und Metallindustrie* beschäftigt.

Die hierbei in Frage kommenden Berufe sind: in der Textilindustrie *Spinner, Zwirner, Weber, Appreturarbeiter (Bleicher, Schlichter), Sticker, Stricker*, im Bekleidungsgewerbe fast ausschliesslich *Näherinnen*; bei den *Schneiderinnen* zeigt sich bemerkenswerterweise sogar ein Überschuss der Lehrlinge über die Jugendlichen unter 18 Jahren, was darauf schliessen lässt, dass hier viele Lehrlinge älter sind. In der Metallindustrie sind die Verhältnisse nicht in so einfacher Weise zu charakterisieren. In einigen von der Statistik ausgezählten Berufen sind die Jugendlichen zweifellos zum grossen Teil Angelernte bzw. Anzulernende, so etwa bei *Maschinenarbeitern (Drücker, Schleifer, Bohrer), Walzern, Ziehern, Giessern, Schweissern, Löttern, Nietern*. Andererseits wird in manchen Berufen auch eine Anzahl von Ausgelernten infolge kürzerer Lehrzeit enthalten sein.

Die andere Gruppe der jugendlichen Arbeiter, die der *keinem* ausgezählten Berufe Angehörigen, ist nach Industriezweigen wie folgt zusammengesetzt:

	Männliche	Weibliche	Zusammen
Metallindustrie.....	29 200	15 800	45 000
Bergbau.....	32 700*)	600	33 300
Textilindustrie.....	7 500	16 400	23 900
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe.....	8 800	13 900	22 700
Steine und Erden.....	15 600	4 500	20 100
Bekleidungsgewerbe.....	6 100	10 400	16 500
Papierindustrie und Vervielfältigungsgewerbe...	5 200	10 900	16 100
Holzgewerbe.....	10 000	4 300	14 300
Eisen- und Metallgewinnung.....	12 500	1 200	13 700
Baugewerbe.....	12 500	1 000	13 500
Chemische Industrie.....	3 800	4 000	7 800
Uebrige.....	3 800	2 700	6 500
Industrie und Handwerk	147 700	85 700	233 400

*) Darunter 20 000 Bergarbeiter (auch Grubenarbeiter).

Wahrscheinlich befindet sich auch in diesen Zahlen eine beträchtliche Anzahl von Angelernten. So umfasst z. B. die Zahl des *Bekleidungsgewerbes* sämtliche Arbeiter der *Schuhfabrikation*, und auch in der *Textilindustrie*, in Betrieben der *Nahrungs- und Genussmittelindustrie* sind wahrscheinlich Angelernte in diesen Zahlen enthalten. Doch ist anzunehmen, dass der überwiegende Teil dieser Arbeiter tatsächlich keine bestimmte Berufstätigkeit, sondern nur einfachste Arbeiten verrichtet.

Will man die Gliederung der jugendlichen Arbeiter auf eine bezeichnende Kennziffer bringen, so lässt sich folgendes sagen: Fasst man die in ausgezählten Berufen Ermittelten, gleichviel ob Lehrlinge oder nicht, auf der einen Seite und diejenigen, die keinem Beruf zugerechnet wurden, auf der andern Seite zusammen, so ergibt sich ein Anteil der im hier verwendeten statistischen Sinne „Qualifizierten“ von *drei Vierteln aller jugendlichen Arbeiter in industriellen und handwerklichen Betrieben*; dieser Anteil macht bei den männlichen allein nicht ganz *80 Prozent*, bei den weiblichen etwa *54 Prozent* aus. Rechnet man noch die jugendlichen *Angestellten* voll den Jugendlichen in ausgezählten Berufen hinzu,

so erhöht sich dieser Anteil bei den männlichen nur geringfügig, nämlich auf *80,4 Prozent*, während er bei den weiblichen auf *61,3 Prozent* steigt. Hinzugefügt kann hier werden, dass bei Einrechnung der anderen Wirtschaftsabteilungen (*Handel und Verkehr*, wo von 100 Jugendlichen 82 in Berufen, *Landwirtschaft usw.*, wo von 100 Jugendlichen 7 in Berufen ermittelt wurden) *von den gesamten jugendlichen Erwerbstätigen, gleichgültig, wo sie tätig sind, etwa 60 Prozent einem von der Statistik ausgezählten* (gelernten oder angelernten) *Beruf angehören* (männliche *66*, weibliche *47 Prozent*) *und 52 Prozent, also etwas über die Hälfte der Gesamtzahl, Lehrlinge sind* (männliche *61*, weibliche *30 Prozent*).

Ausbildungsform und Berufsweig.

Das Gesagte mag zur Charakterisierung des Aufbaues der jugendlichen Erwerbstätigen in grossen Zügen und als statistisches Schlaglicht auf den Fragenkomplex des Anwendungsgebiets des kommenden Gesetzes genügen. Eine andere Seite der Ausbildungsfrage, insbesondere des Arbeiters, muss aber hieran anknüpfend noch etwas beleuchtet werden. Das Thema Berufsausbildung muss auch als *Nachwuchsproblem* betrachtet werden. Ein Hauptzweck der Ermittlung der Lehrlinge (und der Jugendlichen) muss es sein, ihre Zahl zur Zahl der Facharbeiter in den einzelnen Berufen in Beziehung zu setzen. Der Sinn der modernen Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ist rationelle „Bewirtschaftung“ des Nachwuchses. Zur Erreichung dieses Zieles ist die Kenntnis des *Bedarfsprozentsatzes* der in den einzelnen Berufen Neueinstellenden erforderlich, es ist aber auch notwendig, das *tatsächliche Verhältnis* zwischen den in den einzelnen Berufen tätigen Arbeitern und Lernenden zu kennen. Es bestehen theoretische Berechnungen von Nachwuchsziffern für einzelne Facharbeiterberufe, und es gibt auch Feststellungen des Verhältnisses von Lehrlingen zu Facharbeitern für die Berufe in bestimmten Industriezweigen. Aber die beste theoretische Berechnung kann unmöglich alle mitsprechenden Momente berücksichtigen, die sich zum Teil der Feststellung und Abwägbarkeit überhaupt entziehen (z. B. Berufswechsel, Berufsalter, Konjunkturinflüsse, technische Umstellungen). Und die bisher etwa von Arbeitgeberverbänden angestellten Ermittlungen der tatsächlichen Lehrlingshaltung können günstigstenfalls die Verhältnisse in bestimmten Kategorien von Unternehmungen klarstellen und für die Lehrlingspolitik *dieser Betriebe* daraus Vorteil ziehen. Natürlich sind zentrale und den ganzen Berufskreis umfassende Erhebungen wegen der entgegenstehenden Schwierigkeiten sehr schwer durchführbar. Aber die einzelnen Steine, die zur Schaffung des Mosaikbildes herangeschafft werden, müssen möglichst zur Erreichung dieses Zieles geeignet sein, und es ist die Aufgabe aller Beteiligten, möglichst viele Steine herbeizuschaffen. Auch die Gewerkschaften, die Jugendsekretariate tragen zum Teil schon wesentlich hierzu bei. Es ist ja nicht allein Zahlenmaterial, das notwendig ist, sondern ebenso wichtig ist Material zur Zustandsschilderung, das eingehend die Arten und Formen der heute in den verschiedenen Industriezweigen vor sich gehenden Berufsausbildung aufzeigt und die Zahlen der Statistik lebendig macht und unterbaut.

Die Berufszählungsziffern liefern zur Nachwuchsfrage trotz der erwähnten, aus Erhebungsrücksichten resultierenden Einengungen Aufschlüsse von erheblichem Wert. Es lassen sich hiernach *Lehrlingszahl* und *Arbeiterzahl* in bestimmten, von der Statistik ausgezählten *Berufen* miteinander vergleichen, und zwar einmal insgesamt (Gesamtberuf), dann aber auch gesondert nach Industriezweigen, und es lassen sich diesen Ziffern die *Jugendlichen* in ihrem Verhältnis zu den Arbeitern in den Berufen und Industriezweigen gegenüberstellen. Besonders ein Vergleich des prozentualen Anteils der Jugendlichen mit dem der Lehrlinge an der Arbeiterzahl in den Berufen und Wirtschaftszweigen ist aufschlussreich: an dem Masse, wie beide Anteile miteinander übereinstimmen, kann man die Natur des Ausbildungsverhältnisses erkennen; in Berufen, die zwar einen verhältnismässig hohen Jugendlichenanteil, aber einen geringen Lehrlingsanteil aufweisen, ist eine kurze Lehrzeit bzw. Anlernzeit die ausschlaggebende Form der Ausbildung.

Die in der folgenden Übersicht aufgeführten Anteile der Jugendlichen und Lehrlinge beziehen sich jeweils auf den Gesamtberuf, ohne Rücksicht auf die Verteilung der den einzelnen Berufen Zugerechneten auf die Betriebszweige.

Von 100 unselbständigen Berufstätigen in den nachstehend aufgeführten Berufen (in Preussen) waren:							
Berufe	(Männlich)		Berufe	(Männlich)		(Weiblich)	
	Jugendliche überhaupt	Lehrlinge		Jugendliche überhaupt	Lehrlinge	Jugendliche überhaupt	Lehrlinge
Dreher (Metall)	14,2	12,1	Appreturarbeiter ...	5,9	2,5	8,5	1,1
Former (Metall).....	15,9	13,8	Spinner, Zwirner...	23,2	3,6	16,7	0,7
Galvaniseure	9,3	5,6	Weber	12,6	4,2	11,8	1,3
Giesser	7,9	6,1	Stricker	30,7	7,4	27,9	3,6
Maschinenarbeiter (Metall) ...	7,6	4,2	Sticker(innen)	—	—	24,2	13,4
Nieter	13,5	3,2	Wirker	18,1	14,1	20,6	11,5
Schweisser	5,4	3,2	Posamentiere	10,8	6,3	—	—
Walzer, Zieher	6,2	2,7	Bügler, Plätter	—	—	10,5	5,2
Brenner (Steine und Erden)..	2,7	1,1	Handschuhmacher..	14,3	9,2	—	—
Dreher (Steine und Erden)...	13,9	10,2	Hutmacher	8,3	5,4	16,7	10,4
Former (Steine und Erden) ..	8,8	1,8	Mützenmacher	12,7	13,4	30,0	21,7
Glasbläser	20,6	12,2	Näher(innen)	—	—	22,9	13,4
Glasmacher	17,8	5,3	Buchbinder	15,0	13,7	19,8	9,0
Steinbrecher, Steinmetze.....	10,1	6,9	Etui-Kartonnagenarb.	15,5	7,0	—	—
Beizer, Polierer (Holz usw.)..	7,8	5,1	Gerber	8,2	5,8	—	—
Bürstenmacher	22,1	15,3	Zigarrenmacher ...	15,8	6,8	16,9	3,7
Stock- und Schirmmacher ...	19,4	12,0	Lackierer(innen)	—	—	20,1	3,7

Zunächst sind einige Berufe aufgeführt, die für lehrlingsmässige Ausbildung nicht oder wenigstens zum Teil nicht in Frage kommen, sei es, weil es sich um Berufe handelt, die fast nur in Industriebetrieben ausgeübt werden, sei es, weil es sich um ehemalige Handwerksberufe handelt, deren Berufsinhalt sich infolge der Veränderung der Produktionstechnik trotz gleichgebliebener Bezeichnung völlig gewandelt hat.

Während hier der Anteil der Jugendlichen überhaupt meist erheblich höher ist als der der Lehrlinge allein, stimmen die Anteile in den folgenden Berufen, die den alten Handwerkscharakter noch vielfach beibehalten haben oder ausgesprochene gelernte Facharbeiterberufe sind, von ganz geringen Abweichungen abgesehen, meist überein:

Von 100 unselbständigen Berufstätigen in den nachstehend aufgeführten Berufen (in Preussen) waren:					
(Männlich)					
	Jugendl. über- haupt	Lehr- linge		Jugendl. über- haupt	Lehr- linge
Bandagisten	21,0	19,6	Bäcker	35,8	33,4
Büchsenmacher	23,3	20,8	Konditoren	25,0	24,1
Gold- und Silberschmiede	21,4	20,7	Fleischer	32,2	31,7
Graveure	21,7	20,2	Müller	18,4	20,0
Klempner	25,8	23,9	Schneider	30,4	28,2
Kupferschmiede	20,8	20,7	Schuhmacher	33,2	30,9
Mechaniker	23,3	23,8	Sattler	26,4	25,1
Monteure, Installateure	16,3	16,3	Kürschner	29,4	30,5
Optiker	26,4	25,8	Friseure	27,3	23,2
Schlosser	20,9	19,9			
Schmiede	21,8	21,8	Dachdecker	16,0	17,3
Uhrmacher	22,4	27,6	Glaser	24,0	20,9
Werkzeugmacher	14,5	13,8	Maler	24,3	22,3
			Maurer	13,7	15,5
Buchdrucker	16,0	15,7	Schornsteinfeger	17,1	18,1
Licht-, Kupfer- usw. Drucker ..	12,9	12,4	Tapezierer	25,0	23,4
Lithographen	15,8	16,0	Töpfer	20,3	21,2
Photo-, Chemigraphen	9,9	10,0			
Schriftgiesser	15,6	15,0	Bildhauer	26,1	25,9
Stein-, Zinkdrucker	15,7	14,4	Böttcher	16,8	14,9
			Bootsbauer	20,4	20,6
			Drechsler	18,7	16,0
			Stellmacher	26,4	26,7
			Tischler	26,8	26,1
			Zimmerer	16,3	17,7

Anmerkung: Die Prozentsätze der Übersichten sind in v. H. der den Beruf ausübenden Unselbständigen einschliesslich der Lehrlinge berechnet, weil die Berufszählung gewöhnlich die Zahlen der Berufstätigen in den einzelnen Berufen gibt, ohne die Lehrlinge besonders kenntlich zu machen. Man ersieht also aus den vorstehenden Zahlen, welchen Anteil die Lehrlinge in den Berufen an diesen von der Berufszählung schlechthin als „Berufstätige“ Ermittelten darstellen. Die Anwendung der in der Praxis üblichen Methode, die Lehrlingszahlen auf die Arbeiter- bzw. Gehilfenzahlen allein (ausschliesslich der Lehrlinge) zu beziehen, ist dem Leser nach den hier angegebenen Zahlen möglich, Z. B. sind nach den hier angegebenen Zahlen von 100 Bäckern 33 Lehrlinge; auf 67 Gehilfen kommen also 33 Lehrlinge, d. h. demnach, auf 100 Bäckergehilfen kommen 50 Bäckerlehrlinge.

Der Prozentsatz der Lehrlinge ist hier in einigen Berufen höher als der der Jugendlichen. Dies lässt darauf schliessen, dass in diesen Berufen infolge lang dauernder Lehrzeit oder späten Beginns der Lehre zu erheblichem Teil Lehrlinge, die älter als 18 Jahre sind, ermittelt wurden. (Bemerkt sei, dass nach von anderen Seiten bekanntgegebenen Zahlen für einige Berufe [z. B. Bäcker, Friseur] in neuerer Zeit höhere Lehrlingszahlen vorliegen, wonach also anzunehmen ist, dass die hier besprochenen Ergebnisse der Berufszählung von 1925 zum Teil schon von der Entwicklung überholt sind.)

In der letzten Übersicht mögen die Abweichungen der beiden Ziffernreihen manchmal durch die Altersverhältnisse bedingt sein; im grossen und ganzen ist aber aus der Gegenüberstellung der Unterschied zweier bestimmter Typen von Berufen ersichtlich:

Die Berufe zerfallen deutlich in a) solche, bei denen keine Verschiedenheit im Anteil der Jugendlichen und der Lehrlinge besteht, b) solche, bei denen die Lehrlinge nur einen Teil der im jugendlichen Alter Stehenden ausmachen.

Auf die absolute Höhe der Anteile kommt es in diesem Zusammenhange weniger an; zwischen Industrieberufen und Handwerksberufen bestehen natürlich auch darin Unterschiede, vor allem, je nachdem man die selbständigen Handwerker in die Rechnung einbezieht oder aber sie fortlässt, wie es hier geschehen ist. In bezug auf die Einbeziehung der Selbständigen ist weiter unten noch einiges zu sagen (siehe Abschnitt: Industrie und Handwerk).

Wie die Gesamtberufe sich im einzelnen nach Betriebszweigen aufteilen, kann nur an einigen Beispielen gezeigt werden:

Verteilung der Lehrlinge in einigen Berufen nach Wirtschaftszweigen					
	Lehrlinge			Lehrlinge	
	Anzahl	in % der unselbständig. Berufstätigen		Anzahl	in % der unselbständig. Berufstätigen
Schlosser in:			Mechaniker in:		
Schlosserei	33 983	45	Feinmechanik, Optik	3 798	37
Maschinenbau	28 626	27	Elektrotechnik	3 042	22
Fahrzeugbau	8 748	28	Fahrzeugbau	1 299	34
Grosseisenindustrie	5 908	13	Maschinenbau	1 162	21
Metallwarenherstellung ...	5 903	17	Andere Wirtschaftszweige.	1 866	—
Elektrotechnik	1 584	8	Zusammen	11 167	24
Kessel- und Apparatebau ..	1 389	16	Dreher in:		
Schiffbau	989	14	Maschinenbau	6 281	15
Eisenbahnwagenbau	892	12	Grosseisenindustrie	1 842	10
Andere Wirtschaftszweige.	13 324	—	Metallwarenherstellung ...	1 294	11
Zusammen	101 346	20	Andere Wirtschaftszweige.	2 590	—
			Zusammen	12 007	12

Man ersieht aber schon aus diesen wenigen, aus der Fülle von Berufen herausgegriffenen Beispielen die Mannigfaltigkeit mancher Berufe hinsichtlich der

Spezialarten, die sie herausgebildet haben, sowie in bezug auf ihre Streuung über die Wirtschaftszweige. Man ersieht ferner daraus, wie sich die Berufsstatistik, die darauf verzichten muss, die Spezialberufe zu erfassen, behilft, um den Charakter einzelner Berufe dennoch soweit wie möglich klarzustellen. Der Lehrlingsprozentsatz ist innerhalb jedes Berufes sehr verschieden je nach dem Wirtschaftszweig, in dem er ausgeübt bzw. erlernt wird. Auch hierauf ist später noch näher einzugehen.

Die *grossen Gewerbegruppen*, die die Statistik kennt, lassen sich nach der Höhe des Lehrlingsprozentsatzes, berechnet auf die Arbeiter einschliesslich Lehrlinge, in der Summe der ausgezählten Berufe jeder Gruppe in *drei deutlich abgestufte Kategorien* einteilen:

Gewerbegruppen	Von 100 unselbständigen Berufstätigen in den ausgezählten Berufen waren		Auf 100 jugendl. Arbeiter überhaupt (einschliessl. ungelernete) kommen gewerbliche Lehrlinge
	Jugendliche überhaupt	Lehrlinge	
	(Männlich)		
Eisen- und Metallwarenherstellung	30,4	28,4	82,6
Bekleidungs-gewerbe	30,4	28,2	82,7
Holz-gewerbe	28,7	28,0	86,9
Lederindustrie	27,6	25,5	78,9
Nahrungs- und Genussmittel-gewerbe	25,0	23,5	82,5
Baugewerbe.....	17,5	18,4*)	92,3
Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik	18,6	18,6	84,9
Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau	17,1	16,0	80,5
Papierindustrie und Vervielfältigungsgewerbe	14,4	13,6	69,0
Eisen- und Metall-gewinnung	9,7	7,7	51,3
Steine und Erden	11,9	7,5	29,4
Textilindustrie.....	12,2	5,0	27,5
Chemische Industrie.....	4,7	3,9	26,8
Bergbau**)	4,8	3,5	—

*) Der Prozentsatz der Lehrlinge ist wegen der häufig vorkommenden älteren Lehrlinge höher als der der Jugendlichen.

***) Ausschliesslich Bergarbeiter.

Auch der Anteil der gewerblichen Lehrlinge an der *Gesamtzahl* der jugendlichen Arbeitskräfte jeder Gewerbe-gruppe einschliesslich der Ungelernten (vgl. letzte Zahlenreihe der vorstehenden Übersicht) zeigt, wie sich die Gewerbe-gruppen zur Lehrlingsausbildung verhalten; je höher der Anteil der Lehrlinge, desto niedriger ist der der An- und Ungelernten.

Die Dreiteilung der Gruppen kommt zum Ausdruck, obwohl manche dieser Gruppen aus Zweigen der Fertigwarenherstellung und aus verwandten Rohstoff-verarbeitungszweigen zusammengesetzt sind und obwohl in den „ausgezählten Berufen“ auch Hilfsberufe, wie Heizer, Kutscher usw. enthalten sind, für die keine Lehrlingsausbildung besteht. Die verhältnismässig hohen Ziffern der ersten Kategorie werden bewirkt durch den starken Anteil der in diesen Gewerbe-gruppen zum Teil noch vorherrschenden Handwerksbetriebe.

Eine nähere Darstellung nach einzelnen Industriezweigen würde zwar die gewonnene Einsicht noch vertiefen, aber im wesentlichen doch nur die hier für die Gruppen angegebenen Durchschnittssätze bestätigen. So zum Beispiel, wenn man erkennt, dass der Lehrlingsprozentsatz an der Arbeiterzahl in den für den jeweiligen Industriezweig charakteristischen Berufen zusammen im *Maschinenbau*, ebenso im *Fahrzeugbau* 19 Prozent, in der *Elektrotechnik* 17 Prozent, im *Schiffbau* 11 Prozent, im *Eisenbahnwagenbau* 8 Prozent beträgt. Gewiss hat die Höhe jeder dieser Ziffern ihre bestimmten Gründe. Die Industriezweige, die hochwertige Erzeugnisse herstellen, benötigen meist eine selbständige, ausreichende Lehrlingshaltung, während andere wieder sich auf den Zuzug aus dem Handwerk stützen können und, wie zum Beispiel der Eisenbahnwagenbau, nicht alle Facharbeiter und Handwerker, die benötigt werden, selbst auszubilden brauchen. Doch dies sind Einzelfragen. Im Interesse des hier angestrebten allgemeinen Überblicks liegt es eher, noch etwas näher auf das *Handwerk* allgemein einzugehen.

Handwerk und Industrie.

Bekanntlich gibt es noch keine Handwerksstatistik, und die Schwierigkeiten, Berufs- und Betriebszählungsergebnisse „des Handwerks“ zu untersuchen, sind gross. Aber schliesslich ergeben sich aus der Anschauung und Wirtschaftskenntnis doch gewisse Vorstellungen von bestimmten Gewerbe- und Industriezweigen eben als *Handwerkszweigen*, und nimmt man die Betriebsgrösse als zwar unvollkommenes, aber vorläufig bestes statistisches Merkmal, so zeigt sich auch eine Bestätigung dieser Vorstellungen.

Wie schon bemerkt, sind die höheren Lehrlingsziffern der ersten Kategorie der Gewerbe- und Industriezweigen der letzten Übersicht (S. 640) auf den Einfluss des Handwerks zurückzuführen⁶⁾. Daraus ist ersichtlich, dass also in Handwerksbetrieben je Gesellen weit mehr Lehrlinge gehalten werden als in Industriebetrieben. Bei Einbeziehung der *Selbständigen* ergeben sich zwar der zweiten Kategorie angenäherte Ziffern. In vielen Berufszweigen ist jedoch die Möglichkeit, selbständig zu werden, teils überhaupt nicht mehr gegeben, teils sehr erschwert. Auch in solchen Berufen ist aber noch oft eine hohe Lehrlingsziffer festzustellen, die nur zum Teil mit dem Hinweis auf späteren Übergang der Gehilfen zur Industrie ihrer Bedenklichkeit entkleidet werden kann. In der Tabelle auf Seite 642 sind für einige zum Teil noch stark handwerkliche Berufe die Zahlen angegeben.

Auf *jeden Schlossergesellen in der Schlosserei*, auf *jeden Schmiedegesellen in der Schmiederei* und auf *fast jeden Stellmachergesellen in der Stellmacherei* kommt danach *im Durchschnitt ein Lehrling*. Und das bei, wie wir gesehen haben, starker und sicher oft ausreichender *Lehrlingshaltung seitens der Industrie*

⁶⁾ Auf die *Kleinbetriebe* (mit bis 10 Personen, einschliesslich Alleinbetriebe, ausschliesslich Hausgewerbebetriebe) entfallen von 100 Lehrlingen in Nahrungs- und Genussmittelgewerbe 88, in Lederindustrie 85, in Bekleidungsindustrie 82, in Holzgewerbe 74, in Eisen- und Metallwarenherstellung 69, in Baugewerbe 48, in Elektrotechnik usw. 38, in Papierindustrie und Vervielfältigungsgewerbe 36, in Maschinenbau usw. 16, in Textilindustrie 23, in Steine und Erden 18, in Eisen- und Metallgewinnung und in Chemische Industrie je 5 Lehrlinge.

Im jeweils für den Beruf typischen Wirtschaftszweig*) sind Lehrlinge**) von		
Berufe	100 unselbständigen Berufstätigen	100 unselbständigen plus selbständigen Berufstätigen
Bäcker	34	22
Fleischer	33	19
Böttcher	27	15
Glaser	26	15
Klempner	36	25
Sattler	35	21
Schuhmacher	32	14
Tapezierer	30	18
Tischler	34	25
Uhrmacher	31	13
Schlosser	45	39
Schmiede	49	32
Stellmacher	42	26
Zimmerer	21	19
Buchdrucker	16	16
Maurer	18	16

*) D. h. hier also für Bäcker Bäckerei, für Fleischer Fleischerei, für Böttcher Böttcherei usw.

**) Siehe Anmerkung auf S. 638.

gerade in den für einen Übergang der Berufstätigen etwa in Frage kommenden Berufen. Dies ist aber das entscheidende, und nicht etwa, dass der Prozentsatz der Schlosserlehrlinge, berechnet für sämtliche Schlosser (der oben für besondere Zwecke angegeben wurde) nur 20 Prozent beträgt. Denn für eine vernünftige Lehrlingswirtschaft kommt vor allem eine Beschäftigung des Ausgebildeten in seinem eigentlichen Wirkungskreis und nicht auf verwandten Arbeitsgebieten oder als Flickhandwerker in Betracht.

In wie starkem Masse in einigen Berufen die Ausbildung nicht für den „eigenen“ Wirtschaftszweig erfolgt, dafür seien in folgenden Beispielen einige Anhaltspunkte gegeben:

Im jeweils für den Beruf typischen Wirtschaftszweig*) befanden sich von 100 unselbständigen Berufstätigen bzw. Lehrlingen des Gesamtberufs		
Berufe	Lehrlinge	Unselbständige Berufstätige überhaupt (einschliesslich Lehrlinge)
Böttcher	94	51
Sattler	94	66
Tischler	92	69
Stellmacher	91	58
Klempner	86	57
Tapezierer	85	66
Schmiede	82	37
Gärtner	83	65
Buchbinder	83	60
Drechsler	64	45

*) D. h. hier also für Böttcher Böttcherei, für Sattler Sattlerei, für Tischler Tischlerei usw.

Von den unselbständigen *Berufstätigen überhaupt* befindet sich in diesen Berufen also ein weit kleinerer Anteil als von den *Lehrlingen* in demjenigen Wirtschaftszweig, dem der Beruf das Gepräge gibt. Natürlich können zu dieser Erscheinung auch andere Tatsachen beitragen, aber im wesentlichen dürfte sie dadurch herbeigeführt sein, dass in den bezeichneten Berufen Ausgebildete später zu anderen Wirtschaftszweigen hinüberwechseln. Im Gegensatz hierzu sind bei Bäckern, Fleischern, Buchdruckern, Dachdeckern, Optikern, Schneidern, Schuhmachern nicht nur bei den Lehrlingen, sondern *auch bei den Arbeitern 90 bis 100 Prozent* der Berufstätigen im „typischen“ Wirtschaftszweig.

Gewiss handelt es sich bei den oben herangezogenen Nachwuchsziffern um Durchschnittssätze eines grossen Gebiets, die eine gewisse Fiktivität besitzen. Aber die Einheitlichkeit, mit der auch die Ziffern der Teilgebiete meist das gleiche Bild ergeben, zeugt sehr für die Wahrheit des Durchschnitts. Dabei lässt sich auf Grund der geographischen Nachprüfung eine bemerkenswerte Feststellung machen: Die *Lehrlingshaltung auf dem Lande, in der Klein- und Mittelstadt* ist fast immer und überall *höher als in der Grossstadt*.

Von 100 Arbeitern in den ausgezählten Berufen insgesamt sind Lehrlinge		
Provinz	in der Gesamtprovinz	in den Grossstädten der Provinz
Ostpreussen	28	21
Pommern	24	15
Niederschlesien	21	19
Sachsen	20	16—17
Schleswig-Holstein	20	12—15
Hannover	21	15
Westfalen	18	14—18
Rheinprovinz	16	10—15
Hessen-Nassau	18	19—22
Staatsdurchschnitt	18	14
Berlin	11	—

Hessen-Nassau ist hiernach die einzige Ausnahme von der Regel. Die Erscheinung ist im einzelnen für die meisten gewerblichen Berufe (aber auch für die kaufmännischen Berufe) zu beobachten. In dem niedrigen Satz von *Berlin* drückt sich zweifellos der erhebliche Zuzug, auch von Fachkräften, aus der Provinz aus.

Wie wichtig es ist, auf diese Zahlen hinzuweisen, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Sie sind ein weiterer Beweis für die Notwendigkeit, die Statistik auszugestalten.

Über ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung von Arbeitern

Von Ludwig Teleky

Der Gedanke, dass beruflicher Gesundheitsschädigung dadurch entgegen gewirkt werden kann, dass vor der Arbeitsaufnahme eine ärztliche Untersuchung der einzustellenden Arbeiter erfolge, ist ein naheliegender, und vielfach finden sich in der Gesetzgebung aller Länder entsprechende Vorschriften und auch vielfach — ohne solche Gesetzgebung und über sie hinaus — entsprechende Einrichtungen in der Praxis.

Demselben Zwecke, infolge ihrer Körperbeschaffenheit besonders Gefährdete von beruflicher Tätigkeit oder der Tätigkeit in bestimmten Berufen auszuschliessen, dienen auch allgemeingehaltene gesetzliche Bestimmungen: so die Bestimmungen, die den Eintritt ins Erwerbsleben oder in die Fabrikarbeit von einer Altersgrenze abhängig machen oder die Frauen von bestimmten Berufen und Tätigkeiten ausschliessen.

Der Versuch, durch Festsetzung einer Altersgrenze Ungeeignete von der Fabrikarbeit auszuschliessen, hat zur Voraussetzung genau geführte Geburtsurkunden und gewissenhafte Benutzung derselben zur Ausstellung von Geburtszeugnissen und Altersbescheinigungen. Diese Voraussetzungen fehlten in *England* zu Beginn des vorigen Jahrhunderts, und so sah sich damals die Gesetzgebung gezwungen, an die Stelle einer behördlichen Altersbescheinigung eine ärztliche Bescheinigung zu setzen, die besagte, dass das in die Fabrikarbeit eintretende Kind die körperliche Entwicklung eines normalen Kindes von dem als Grenze festgesetzten Alter erreicht habe. Die Fabrikinspektoren sahen sich aber genötigt, nur von bestimmten Ärzten ausgestellte Zeugnisse anzuerkennen, und das Gesetz von 1844 führte eine „Ermächtigung“ für diese Ärzte ein. Die Ermächtigung zur Ausstellung dieser Zeugnisse wurde bestimmten vom Staatssekretär ernannten Ärzten, und zwar einem für jeden bestimmten Bezirk, übertragen. Diese zur Zeugnisausstellung berechtigten Ärzte, *certifying surgeons*, erfüllen heute noch die Aufgabe, Kinder vor ihrem Eintritt in die Fabrikarbeit zu untersuchen; das Alter wird allerdings heute durch das Geburtszeugnis festgestellt. Der *certifying surgeon* aber hat die jugendlichen Personen zu untersuchen und zu bescheinigen: dass sie durch Krankheit oder körperliche Schwäche nicht ungeeignet sind, täglich durch die gesetzlich gestattete Zeit in der im Zeugnis genannten Fabrik zu arbeiten. Er hat das Recht, den Arbeitsprozess, in dem sie beschäftigt werden sollen, zu untersuchen und in seinem Zeugnis die Arbeitsbedingungen festzustellen, unter denen diese Jugendlichen beschäftigt werden dürfen. Er hat also das Recht, den Jugendlichen zurückzuweisen oder ihm ein bedingtes Eignungszeugnis zu geben, auch soll der *certifying surgeon* sich in Beziehung setzen zum Schularzt und zur Arbeitsvermittlung, insbesondere der für Jugendliche¹⁾).

Aber zu diesen gesetzlich festgelegten Aufgaben der *certifying surgeons* traten immer weitere: heute haben sie Erhebungen über das Vorkommen und die Ursachen bestimmter Berufskrankheiten zu machen, haben die Aufnahme- und die periodischen Untersuchungen der Arbeiter bestimmter gesundheitsgefährlicher Betriebe durchzuführen, haben die Gutachten über die zur Entschädigung berechtigenden Berufskrankheiten auszustellen.

Die Einrichtung des *certifying surgeon* hat sich im grossen und ganzen bewährt, weniger gut in ländlichen Distrikten, in denen der zur Zeugnisausstellung berechnete

¹⁾ Erwähnt sei noch, dass bis 1878 die Zeugnisausstellung auf Kosten der Jugendlichen ging, dann auf gemeinsame Kosten des Jugendlichen und des Unternehmers, seit 1891 hat der Fabrikbesitzer die Kosten der Untersuchung zu tragen.

Arzt nur selten Gelegenheit hat, tatsächlich Zeugnisse auszustellen, gut aber in den industriellen Gebieten, in denen ihn seine Tätigkeit in weitem Umfang in Anspruch nimmt. Hier sind es meist im öffentlichen Gesundheitsdienst stehende Ärzte, denen auch die Aufgaben des zeugnisausstellenden Arztes übertragen werden. Sie sind hier zu jenen Ärzten geworden, die in weitem Umfang bei der Durchführung der Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetze im Einzelfalle mitzuwirken haben. Die Entlohnung, die sie in jedem Falle zu erhalten haben, ist vom Staatssekretär festgesetzt, ebenso die Formulare, deren sie sich zu bedienen haben. Auch ist eine höhere Instanz, der *medical referee*, eingesetzt worden, ein besonders qualifizierter Arzt, an den von den Parteien gegen die Entscheidung des certifying surgeon der Rekurs ergriffen werden kann.

Welchen Umfang die Tätigkeit der certifying surgeons in *England* heute in dieser Beziehung hat, mögen folgende Zahlen zeigen:

Im Jahre 1927 sind 360 891 Jugendliche im Alter zwischen 14 und 16 Jahren von den certifying surgeons untersucht, davon 9505 (darunter 5385 aus ärztlichen Gründen) zurückgewiesen worden, während 9791 (darunter 9463 aus ärztlichen Gründen) nur ein bedingtes Eignungszeugnis erhalten haben. Ausserdem wurden 1159 über 16jährige Knaben auf ihre Eignung zur Nacharbeit untersucht. Ferner wurden in bestimmten gesundheitsgefährlichen Betrieben (meist Bleibetrieben), in denen Aufnahmeuntersuchung und regelmässige periodische Untersuchung der Arbeiterschaft vorgeschrieben sind, 275 985 Untersuchungen vorgenommen. Dabei führten 253 zur Zurückweisung bei der Aufnahmeuntersuchung, 649 zur zeitweisen Entfernung von der gefährlichen Arbeit.

In *Holland* werden von den Gewerbeärzten Frauen oder jugendliche Personen oder beide in bestimmten, besonders anstrengenden oder gesundheitsschädlichen Berufen regelmässig untersucht: so ausser in Bleibetrieben in Flachs- und Hanfhecheleien, in Steinfabriken, bei Steinmetzarbeiten, in der Zigarrenindustrie. Gross ist nur die Zahl der untersuchten Jugendlichen in der Textilindustrie (1927: 3239) und der Druckerei (1574).

In *Italien* ist durch Ministerialdekret vom 20. März 1929 für eine grosse Anzahl von Betrieben, die mit giftigem oder infektiösem Material arbeiten, periodische ärztliche Untersuchung eingeführt worden.

Auch *Frankreich* und *Belgien* schreiben bei einer Anzahl von gesundheitsschädlichen Berufen, vor allem bei Bleiberufen, regelmässige ärztliche Untersuchung vor.

Es beschränkt sich in allen Ländern — mit Ausnahme Englands — die vorgeschriebene ärztliche Untersuchung ausschliesslich auf bestimmte gesundheitsgefährliche Berufe, ausserdem in *Holland* für „geschützte Personen“-Gruppen (Frauen und Jugendliche) auf bestimmte besonders schwere Arbeiten. *In England kommt hinzu, ebenfalls nur für eine besonders zu schützende Gruppe, die Jugendlichen, die Aufnahmeuntersuchung.*

Nirgends ist — ausser in bestimmten „gesundheitsgefährlichen Industrien“, bei denen Vergiftungsgefahr besteht — eine Aufnahmeuntersuchung erwachsener männlicher Arbeiter vorgesehen. In den vorgeschrittenen Ländern (*England* und *Holland*) werden alle Untersuchungen durch hierzu besonders ausgewählte und ermächtigte Ärzte ausgeführt.

*

In *Deutschland* ist bisher ärztliche Aufnahmeuntersuchung nur in bestimmten gesundheitsgefährlichen Industrien vorgeschrieben: in Spiegelfabriken, Blei- und Zinkhütten, Bleifarbenfabriken, Akkumulatorenfabriken, bei Kaltvulkanisierung.

Der Arzt, der in der ältesten Zeit diese Untersuchungen vorzunehmen hatte, war der Amtsarzt, dann aber wurden diese Untersuchungen ganz einem vom Arbeitgeber zu

bestimmenden Ärzte überlassen. Die Erfahrungen, die hiermit gemacht wurden, veranlassten dazu, in die späteren Verordnungen die Bestimmung aufzunehmen, dass ein von der höheren Verwaltungsbehörde zu ermächtigender Arzt die Untersuchungen durchzuführen habe, und die letzte Verordnung, die Verordnung vom 27. Januar 1922 über die Bleifarbenfabriken, bemüht sich, diesen Arzt auch gegen willkürliche Entlassung zu schützen. Allerdings war bis vor wenigen Jahren und ist heute noch an vielen Orten die Erteilung dieser Ermächtigung nur Formsache, dank dem geringen Interesse, das die Gewerbeaufsicht dieser Frage entgegenbrachte. Der Arbeitgeber schlägt einen ihm genehmen Arzt vor, und dieser erhält dann ohne weiteres die Ermächtigung. Auch heute noch ist an manchen Orten und in manchen Betrieben diese Voruntersuchung und periodische Untersuchung reine Formsache. Wurden doch noch vor kurzem in Bleiweissfabriken auch alte arteriosklerotische Leute aufgenommen, und kam es doch sogar vor, dass der Arzt bei der „Aufnahmeuntersuchung“ bei einem Arbeiter nicht nur übersah, dass der Aufnahmebewerber eine grosse Narbe nach Magenoperation, sondern als Oberschenkelamputierter ein Kunstbein hatte.

In Glashütten, in denen nur Jugendliche eingestellt werden dürfen, die ein ärztliches Zeugnis über ihre Tauglichkeit beibringen können, habe ich es wiederholt gefunden, dass der das Zeugnis ausstellende Arzt gar nicht wusste, was mit dem Zeugnis eigentlich bezweckt wird, dann aber, dass Jugendliche mit Lungentuberkulose, die auf dem Schein ausdrücklich angegeben war, mit Kniegelenktuberkulose — obwohl diese Jungen dauernd hin und her laufen müssen —, mit angeborener Hüftgelenkluxation vom Arzt als tauglich erklärt wurden. Der Arzt wollte und konnte sich eben weder mit der Familie des Jugendlichen, die zu seinen Patienten zählte, noch mit dem Arbeitgeber, der jugendliche Arbeitskräfte brauchte, verfeinden. In einer Glashütte wurde mir offen gesagt, dass, wenn der Arzt einem Jugendlichen das Tauglichkeitszeugnis verweigere, der Knabe es dann bei dem Arzt einer benachbarten Glashütte usw. versuche, bis sich ein Arzt finde, der ihm das Zeugnis ausstelle. Mit diesem Zeugnis könne er ja dann in die Glashütte, in die er ursprünglich wollte, und in der ihn der Arbeitgeber brauchte, übernommen werden.

Erst die Tätigkeit der Gewerbeärzte hat auf diesem Gebiete etwas Wandel geschaffen. Aber notwendig wäre es, dass alle derartigen Untersuchungen von nach allen Seiten unabhängigen, amtlich bestellten Ärzten ausgeführt würden. Notwendig wäre auch, die periodische Untersuchung auf manche Arbeitergruppen, bei denen sie heute nicht vorgeschrieben ist, so auf die Gesteinshauer, die Gesteinsstaubstreuer usw., auszudehnen.

Ausser in den „gesundheitsgefährlichen“ Betrieben, die die gesetzliche Vorschrift häufig als Last empfinden und ihre Notwendigkeit und ihre Nützlichkeit für den Arbeitgeber selbst nicht begreifen, war aber schon seit langem in Deutschland in anderen Betrieben eine ärztliche Aufnahmeuntersuchung eingeführt. Vor allem war es *das Interesse von Pensionskassen und von Betriebskrankenkassen, das zur Aufnahmeuntersuchung führte.*

So war und ist im Bergbau und in der Schwereisenindustrie vielfach Aufnahmeuntersuchung gebräuchlich. Wieweit diese sich als wirksam erwiesen hat, ist nicht leicht festzustellen; denn gerade in diesen, grosse Körperkräfte beanspruchenden Berufsgruppen wirkt in derselben Richtung wie die Aufnahmeuntersuchung auch die Selbstaulese: Schwächliche, Kranke, vor allem auch schwerer Tuberkulose, sind von diesen Berufen auch ohne ärztliche Auslese ausgeschlossen. Den besten Massstab für die Wirkung dieser Auslese gibt wohl die Häufigkeit der Erkrankung an Tuberkulose. Heymann und Freudenberg haben in ihrem Buch gezeigt, wie gering die Tuberkulosesterblichkeit der Bergleute in den Jahren vor dem Kriege war, wie aber, als während des Krieges und in der Zeit der Inflation Selbstaulese und ärztliche Auslese aufhörten, die Tuberkulose-

sterblichkeit stieg. Welchen Teil aber an diesen früher günstigen Verhältnissen die Selbstaulese, welchen die ärztliche Auslese hatte, ist nicht festzustellen, ebensowenig wissen wir, ob und wie weit diese erhöhte Tuberkulosehäufigkeit auf die Wirkung der Bergarbeit zurückzuführen ist. Es sind eben von Haus aus und konstitutionell anders zu wertende Bevölkerungsgruppen, die vor dem Kriege und die in den Kriegs- und darauffolgenden Jahren im Bergbau arbeiteten.

Einen gewissen Einblick in die Wirkung ärztlicher Auslese geben uns die folgenden Zahlen, in denen wir die Ergebnisse der Krankheitsstatistik einer Anzahl von Betriebskrankenkassen der Schwereisenindustrie mit ärztlicher Aufnahmeuntersuchung wiedergeben.

	Erkrankungs- häufigkeit	Erkrankungs- häufigkeit an Tuberkulose	Von 100 Erkrankungen auf Tbk. zurückzuführen	Von 100 Erkrankungen ohne Unfälle auf Tbk. zurückzuführen
I	18,5	0,68	3,67	5,0 %
II	24,04	0,87	4,13	5,27 %
III	43,05	2,13	4,94	6,9 %
IV	34,0	3,2	9,4	12,95 %

Ich habe in meiner Bearbeitung der Statistik rheinischer Krankenkassen dargelegt, wie sehr die Erkrankungshäufigkeit durch rein äusserliche Einwirkung: Höhe des Krankengeldes, Kasseneinrichtungen, bestimmt wird. Die so weitgehenden Unterschiede, die die zweite Spalte zeigt, weisen nach derselben Richtung. Die drei letzten Spalten zeigen uns aber die so durchaus verschiedene Rolle, die unter den Krankheitsursachen die Tuberkulose spielt, und wenn wir berücksichtigen, dass — im Gegensatz zu den Leiden der Verdauungsorgane, vieler Nervenkrankheiten — gerade die Tuberkulose der Lunge objektiv gut feststellbar ist, so können wir uns die grossen Differenzen in diesen Zahlen nur dadurch erklären, dass eben die ärztliche Aufnahmeuntersuchung in verschiedenen Betrieben mit verschiedener Sorgfalt durchgeführt wird. Sie zeigen uns, dass nicht „ärztliche Untersuchung“, sondern *nur sorgfältig durchgeführte ärztliche Untersuchung von Wirkung ist.*

Wie muss man sich nun zu der *Frage nach Notwendigkeit und Zweckmässigkeit ärztlicher Untersuchung stellen?* Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass es ein Idealzustand wäre, wenn die Eignung jedes einzelnen für eine bestimmte Arbeit — nicht nur die rein körperliche, sondern auch die psychische — durch sichere Untersuchungsmethoden festgestellt und jeder dann der Arbeit zugewiesen würde, die seiner körperlichen und geistigen Eigenart am besten entspricht. Von einem solchen Idealzustand aber sind wir heute weit entfernt.

Wir haben heute durch die ärztliche (und ebenso auch durch jede andere) Untersuchung zwar die Möglichkeit, jemand von der Arbeit, für die wir ihn untersuchen, auszuschliessen, aber nur in gut geleiteten Arbeitsvermittlungsamtern — und da nur in beschränktem Masse — besteht die Möglichkeit, ihm andere Arbeit zuzuweisen. In je grösserem Umfang wir ärztliche Aufnahmeuntersuchung für bestimmte Berufe oder Betriebe einführen, um so mehr wird der Arbeitsmarkt für die Schwächlichen und Kränklichen eingeschränkt, und wenn auch, wie ja selbstverständlich, die Ansprüche für die einzelnen Berufe verschieden gestellt würden, es bliebe doch eine gar nicht geringe Anzahl von Schwächlichen und Kränklichen, die heute noch Arbeit finden, die wir Ärzte aus der Mehrzahl oder aus allen Berufen ausscheiden müssten, für die aber aus öffentlichen Mitteln voll zu sorgen heute keine Möglichkeit besteht. Die *allgemeine Einführung ärztlicher Aufnahme-*

untersuchung müsste unmittelbar verknüpft sein mit einem sehr weitgehenden Ausbau sowohl der Arbeitsvermittlung als auch der öffentlichen Fürsorge. Die öffentliche Fürsorge aber ist heute noch nicht soweit ausgebaut, dass sie selbst nur bei einer ärztlichen Auslese der in den Beruf eintretenden Jugendlichen für die noch nicht zu einer Berufstätigkeit Reifen überall in entsprechender Weise sorgen könnte, geschweige denn für alle in eine Arbeit neu Eintretenden. Dazu kommt ja noch, dass in einer Gegend sich keineswegs alle Berufe vertreten finden, dass in manchen Gegenden gerade Berufe mit grösseren Anforderungen an Körperkraft überwiegen und in diesen Gegenden so die Arbeitsbeschaffung für Nichtvollkräftige eine für die öffentliche Fürsorge heute noch ganz unlösbare Aufgabe wäre.

Übrigens wären auch heute gar nicht die Mittel vorhanden, eine solche allgemeine Aufnahmeuntersuchung durchzuführen.

Soll aber deswegen von jeder ärztlichen Aufnahmeuntersuchung abgesehen werden? *Gerechtfertigt und notwendig* ist eine solche Untersuchung überall dort, *wo ganz besondere Anforderungen an Körperkräfte und körperliche Widerstandsfähigkeit gestellt werden*, das ist einerseits bei allen mit grosser körperlicher Anstrengung verbundenen Arbeiten der Fall, anderseits bei Arbeiten, die besondere Gesundheitsgefährdung, insbesondere Gefährdung bestimmter Organe mit sich bringen. Bei den ersteren kann und soll die ärztliche Untersuchung die Selbstaulese unterstützen, bei der letzteren Gruppe kann nur durch sie Auslese bewirkt werden.

Es ist so vollständig berechtigt, wenn eine Reihe von Verordnungen für Bleiberufe die ärztliche Untersuchung vor der Arbeitsaufnahme vorschreibt, berechtigt ist auch die holländische Vorschrift der ärztlichen Untersuchung der Steinmetzlehrlinge. Berechtigt ist ferner die Untersuchung in bestimmten *Betrieben der Schwereisenindustrie*, Hochofenwerke, Stahlwerke, Walzwerke — wie sie heute manche Betriebskrankenkassen durchführen lassen — und für die *Bergarbeit unter Tage*, ferner auch für einzelne andere, besonders schwere Arbeiten in Steinbrüchen, an bestimmten Öfen, deren einzelne Aufzählung hier zu weit führen würde.

Wird aber die Untersuchung auf irgendeine andere Berufsgruppe oder einen anderen Betrieb ausgedehnt, die *keinen besonderen Schädlichkeiten oder keiner besonderen Krattanstrengung* ausgesetzt ist, *so hört diese Massnahme auf, eine sozialhygienisch nützliche zu sein*, sie beengt den Arbeitsmarkt der Schwächlichen, drängt diese ab in andere Berufe und Betriebe, die vielleicht ungünstigere Arbeitsbedingungen und ungünstigere Lohnverhältnisse bieten als die Gruppe, die die Untersuchungen eingeführt hat. Einführung ärztlicher Untersuchung ebenso wie Einführung psychotechnischer Eignungsprüfung in bestimmten Betrieben oder Berufen, die nicht besonderer Fähigkeit bedürfen, hilft diesen Betrieben und Berufen, aus der Bevölkerung die körperlich und geistig Tüchtigen für sich herauszulesen. Sie sind nützlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Betriebe und Berufe, schädigen aber dadurch, dass sie die weniger Kräftigen bzw. weniger Befähigten in andere Berufe und Betriebe drängen, deren Inter-

essen und schädigen auch die Arbeiterschaft, indem sie für sich über das Mass des Notwendigen hinaus die Kräftigen und Gesunden auswählen, die an anderem Platze mehr leisten könnten, und die sie mit Tätigkeiten beschäftigen, die auch schwächere Kräfte durchführen könnten. In grösserem Masse durchgeführt, müssen derartige Auslesen zu einer schweren wirtschaftlichen Schädigung aller nicht ganz Kräftigen führen, da sie deren Arbeitsmarkt über Gebühr verengen. Nehmen wir an, es würde die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bei allen ihr zugehörigen Betrieben eine solche ärztliche Aufnahmeuntersuchung wirksam durchführen lassen, so würden alle Schwächlichen und Kränklichen in die Arbeiterschaft hinabgedrängt; würde eine Landesversicherungsanstalt auf ihrem Gebiet solche Untersuchungen durchführen lassen, so würden die Schwächlichen und Kränklichen durch dauernde Arbeitslosigkeit die Arbeitslosenversicherung belasten, während von auswärts die den Ansprüchen der Untersuchung genügenden hereinziehen und an ihre Stelle treten würden. Würde im Bergbau eine derartige Massregel für alle Arten von Arbeitern durchgeführt werden, so würden die Kräftigen in ihm Arbeit finden, die in demselben Gebiet wohnenden Schwächlichen und Kränklichen aber würden teils in andere Industrien gedrängt, wo solche nicht in genügender Zahl vorhanden sind, oder wo sich diese Industrien in derselben Art schützen, würden diese Leute dauernd arbeitslos sein, wogegen ein Zustrom Kräftiger von auswärts erfolgen würde. Gewiss wäre ein solches Vorgehen für die Reichsanstalt der Angestellten, für eine Landesversicherungsanstalt, für die Reichsknappschaft wirtschaftlich sehr nützlich, die Zahl der auszuzahlenden Invalidenrenten würde sehr herabsinken, materiell würden diese Institute sehr günstig stehen, aber *nur auf Kosten anderer ähnlicher Einrichtungen* und vor allem auf Kosten der weniger kräftigen Arbeiter und auf Kosten der Arbeitslosenversicherung und der Wohlfahrtspflege. Deshalb müssten der Staat und die Gesetzgebung dagegen Stellung nehmen, wenn von irgendeiner Seite ein solches Übermass ärztlicher Auslese versucht würde.

Eine weitere Frage aber taucht auf.

Wann soll die ärztliche Untersuchung in jenen Berufen, in denen sie wegen ihrer Schwere oder Gefährlichkeit notwendig ist, vorgenommen werden? Beim Eintritt in den Beruf oder bei jedesmaligem Neuantritt einer Stelle im Beruf? Es scheint vielleicht sehr einfach, zu bestimmen, dass jeder Bergarbeiter unter Tage, jeder Schwerarbeiter der Eisenindustrie nur dann zur Arbeit aufzunehmen ist, wenn er ein ärztliches Zeugnis über seine Eignung vorlegt. Was würde aber Derartiges zur Folge haben? Wir wissen, dass für alle Schwerarbeit die Leistungsfähigkeit früh abnimmt. Ein Bergarbeiter, ein Schwereisenarbeiter, der in Arbeit ist und an seiner Arbeitsstelle bleibt, könnte an dieser fortarbeiten, bis er sich selbst nicht mehr imstande fühlt, in dieser Art weiterzuarbeiten, oder bis seine Leistungen so sehr abnehmen, dass Vorarbeiter oder Werkführer ihn für nicht mehr fähig zur Verrichtung dieser Arbeit halten. Ein etwas älterer Arbeiter aber, auch wenn er sich voll leistungsfähig fühlt, müsste immer fürchten, dass bei einem Arbeitsplatzwechsel er das für Erlangung der neuen Stelle notwendige ärztliche Zeugnis nicht mehr erhalten kann. Er wäre also zwangsweise an seinen

alten Arbeitsplatz gefesselt, eine Entlassung würde für ihn nicht nur einen Wechsel des Arbeitsplatzes, sondern häufig auch einen Berufswechsel und damit wirtschaftliche Schlechterstellung bedeuten. Für jeden nicht sehr kräftigen oder nicht vollständig gesunden Arbeiter würde jeder Arbeitsplatzwechsel die Gefahr der Nichtmehreinstellung zur selben Arbeit auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses heraufbeschwören. Auch dann, wenn man bei unmittelbarem Arbeitswechsel von der ärztlichen Untersuchung absieht, aber bei einer 3, 6, 9 Monate langen Arbeitsunterbrechung in diesem Berufe neuerliche Untersuchung verlangt, wäre der Übelstand noch keineswegs beseitigt, höchstens etwas gemildert, ist doch gerade manche Arbeit: Bergbau, Schwereisenindustrie starken Konjunkturschwankungen ausgesetzt, kann es doch sehr leicht vorkommen, dass bei Stilllegung einer Zeche, eines Eisenwerks, Hunderte von Arbeitern nun durch Monate hindurch keine Arbeit in ihrem bisherigen Beruf finden. Sollen sie dann aber, sobald ihnen günstige Konjunktur die Möglichkeit bietet, in ihren Beruf zurückzukehren, neuerlich ärztlich untersucht werden, so würde die ärztliche Untersuchung für viele ein Hindernis sein. Jeder ältere Arbeiter müsste fürchten, wenn er seinen Arbeitsplatz verlässt und dann einige Monate arbeitslos bleibt oder anderwärts arbeitet, nun nicht mehr in den jahrelang geübten Beruf zurückkehren zu können. Er müsste vor allem suchen, seinen Arbeitsplatz nicht zu verlieren. *Durch eine solche ärztliche Untersuchung bei Stellenwechsel wäre also die Freizügigkeit des Arbeiters aufs schwerste geschädigt.*

Aber noch eine andere grosse Schwierigkeit würde sich ergeben: die *Differenz zwischen Berufsinvalidität und allgemeiner Invalidität*. Ein ärztliches Zeugnis würde den Mann für untauglich zu seinem bisherigen Beruf erklären, ein anderes ihn für arbeitsfähig. Wieviel Unzufriedenheit würde dadurch ausgelöst werden! Wie wäre es aber bei den Bergarbeitern, würde die Reichsknappschaft jeden als Berginvaliden anerkennen, dem ein ärztliches Zeugnis zur Neueinstellung als Untertagearbeiter verweigert wird? Geschieht dies, dann würde sich eine ungeheure Belastung der Reichsknappschaft ergeben; geschieht dies nicht, so ist es eine furchtbare Härte für den Arbeiter.

Es muss unbedingt davon abgesehen werden, beim Wechsel der Arbeitsstelle die Frage der körperlichen Tauglichkeit für den Beruf neu aufzuwerfen. Die Frage der körperlichen Berufseignung *darf nur aufgeworfen werden beim Eintritt in den Beruf*, nicht aber beim Wechsel des Arbeitsplatzes. Bei Neueinstellung müsste das Zeugnis über die bisherige Beschäftigung mit der betreffenden Arbeitsart das ärztliche Zeugnis ersetzen.

Höchstens wäre noch in Erwägung zu ziehen, ob nicht einige Jahre nach dem Eintritt in den Beruf eine neuerliche ärztliche Untersuchung am Platze wäre, *wenn der Berufseintritt im Alter von unter 20 Jahren erfolgt*. Es ist ärztlich ungemein schwierig, bei Untersuchung eines Vierzehnjährigen die künftige körperliche Entwicklung zu beurteilen, insbesondere die künftige körperliche Entwicklung unter bestimmten Berufsverhältnissen. Deshalb wäre es zweckmässig, *ungefähr 2 Jahre nach Eintritt in den Beruf* eine neuerliche Überprüfung der körperlichen Berufseignung — immer nur in den schweren oder gefährlichen

Berufen, in denen uns überhaupt eine solche Untersuchung angezeigt erscheint! — vorzunehmen. Auch eine dann erfolgende Ausscheidung bedeutet eine gewisse Härte. Ein so jugendliches Individuum aber wird durch einen Berufswechsel nicht so schwer getroffen wie ein älteres, aber durch weitere dauernde Überanstrengung schwer geschädigt.

Dort aber, *wo solche Auslese* der in den Beruf Eintretenden *wirklich notwendig* ist infolge der Schwere oder Gefährlichkeit der Arbeit, *dort muss dafür gesorgt werden*, dass diese ärztliche Auslese auch wirksam ist, dass sie *sachgemäss durchgeführt* und dass sie nicht zu anderen Zwecken missbraucht wird.

Die ärztliche Untersuchung muss eine gründliche sein, sie darf nicht nur zum Schein geschehen, wie dies wohl in den obenerwähnten Betrieben mit hoher Tuberkuloseerkrankungshäufigkeit der Fall ist. Sie muss aber auch von Ärzten geschehen, die streng sachlich vorgehen, nicht von irgendeiner Seite beeinflusst werden können zu irgendwelchen allgemein wirtschaftlichen Zwecken oder zu irgendwelchen gegen einzelne Arbeiter gerichteten Zwecken. Der Arzt darf nicht, wenn Arbeitermangel ist, mit seinen Ansprüchen für Schwerarbeit unter das ärztlich Zulässige hinabgehen und darf auch nicht, wenn Arbeiterüberfluss vorhanden ist, seine Ansprüche bis zur Auswahl der Allerkräftigsten steigern. Er darf auch nicht in seiner sonstigen Stellung (Kassenarzt bei freier Arztwahl) sich selbst schädigen, wenn er das Tauglichkeitszeugnis verweigert. Es muss also *ein sehr tüchtiger und nach allen Seiten möglichst unabhängiger Arzt* sein. Die Einrichtung muss auch so getroffen sein, dass für bestimmte örtliche Bezirke nur je ein Arzt zuständig ist, sonst treffen die Arbeitssuchenden die Auswahl des Mindestfordernden.

Wenn diese Aufnahmeuntersuchung in Deutschland weiteren Umfang annehmen soll — und dies ist für bestimmte Berufe, z. B. für die Untertagearbeiter im Bergbau, nicht aber für die Obertagearbeiter, durchaus zu wünschen —, dann muss eine Organisation ähnlich der der englischen certifying surgeons geschaffen werden. Die Untersuchung muss bestimmten, nach den erwähnten Richtungen *hin besonders geeigneten Ärzten*, vor allem den *Amtsärzten, Fürsorgeärzten* (die alle von der Kassenpraxis, den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, unabhängig sind) oder, da diese ja die zahlreichen Untersuchungen nicht bewältigen könnten, anderen von der Medizinalverwaltung *besonders auszuwählenden Ärzten* übertragen werden.

Durch Schaffung einer solchen Gruppe von Ärzten wäre auch die Grundlage gelegt zur *Heranziehung dieser Ärzte zu anderen Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes*: Begutachtung Berufskranker, Mitwirkung bei Erhebungen über Berufskrankheiten, Begutachtung Unfallverletzter und anderes mehr.

Die Entscheidungen, die ein solcher Arzt zu fällen hat, sind so wichtig, dass sie nur nach gründlicher Untersuchung erfolgen können; da es aber andererseits nicht berechtigt wäre, gegen einen solchen schwerwiegenden Urteilsspruch kein Berufungsrecht einzuräumen, so müsste ganz entsprechend dem englischen Vorbild eine höhere Instanz geschaffen werden, es müssten besonders hochqualifizierte Ärzte von der Behörde namhaft gemacht werden, an die ein Arbeiter,

unter Umständen auch ein Arbeitgeber, der sich durch das Gutachten des ermächtigten Arztes seines Gebiets geschädigt fühlt, sich wenden und eine Überprüfung des Gutachtens verlangen kann. Dieser Arzt hätte dann in Streitfällen endgültig zu entscheiden.

Für die Ausstellung der Tauglichkeitszeugnisse und für ihre Erteilung unter bestimmten Bedingungen oder Einschränkungen oder für ihre Verweigerung *müssten bestimmte Vordrucke geschaffen werden*. Selbstverständlich dürfen diese letzteren Atteste nicht Angaben über durchgemachte Erkrankungen, über den genauen Körperbefund des Arbeiters enthalten. Auch der Arbeiter hat das Recht darauf, dass seine privatesten Angelegenheiten — wie streng schützt sonst das Strafrecht das ärztliche Geheimnis! — nicht anderen Personen, nicht dem Arbeitgeber und seinen Vorgesetzten im Arbeitsverhältnis mitgeteilt werden. Auch würden ausführliche Angaben über den körperlichen Zustand den Beauftragten des Arbeitgebers veranlassen, sich aus den ärztlich für tauglich Erklärten die auszuwählen, die ihm nach den ausführlichen Angaben als besonders tauglich oder sympathisch erscheinen, und eine solche Überbegutachtung durch den Laien würde — abgesehen von allem anderen — häufig irgehen. Das Gutachten hat *nichts anderes* zu enthalten als die Angabe, ob der Arbeiter *für den bestimmten Beruf tauglich ist*, unter Umständen noch unter Hinzufügung der besonderen Bedingungen, unter denen der Arbeiter als tauglich angesehen werden kann, oder dass er für den Beruf oder bestimmte besondere Arbeitsverrichtungen des Berufs nicht tauglich erscheint. Jedes Mehr ist vom Übel, weil es einerseits grundlos private Angelegenheiten des Arbeiters preisgibt und weil es andererseits eine Überbegutachtung des ärztlichen Gutachtens durch den Laien herbeiführen würde.

Selbstverständlich muss die Höhe des Honorars für das Attest durch die Behörde bestimmt werden.

Wer aber soll dieses Honorar zahlen: der Arbeiter oder der Arbeitgeber? Liegt es im Interesse des Arbeiters, dass er keinen Beruf ergreife, dem er körperlich nicht voll gewachsen ist, so liegt andererseits die Gewinnung eines entsprechend kräftigen Arbeiterstammes auch im Interesse des Arbeitgebers; beide sind schliesslich in gleicher Weise an der Aufbringung der Kosten der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung beteiligt und haben deshalb ein gleiches Interesse daran, allzu Schwächliche oder Kränkliche von dem Beruf fernzuhalten.

Die deutsche Gesetzgebung ist — auch dort, wo sie Aufnahmeuntersuchung vorschreibt — um diese Frage herumgegangen, hat sie nirgends geregelt.

Ich wäre der Anschauung, dass, da die Untersuchung in der Praxis meist zum Eintritt in einen bestimmten Betrieb erfolgt, die *Kosten* von dem finanziell Stärkeren, *von dem Arbeitgeber*, getragen werden sollen. Doch soll es möglich sein, dass auch der Arbeiter, wenn er die Tauglichkeit für einen Beruf sichergestellt haben will, ehe er noch Aussicht auf eine Arbeitsstelle hat, das Zeugnis sich auf eigene Kosten beschaffen kann.

Diese Frage der Bezahlung aber erscheint von untergeordneter Bedeutung.

Wichtig ist, dass an folgendem festgehalten wird:

1. Ärztliche Untersuchung auf körperliche Eignung hat *nur* in jenen Berufen eingeführt zu werden, die *besondere körperliche Kraft beanspruchen oder besondere Gesundheitsgefahren mit sich bringen*: also z. B. Bergarbeiter unter Tage, bestimmte Arbeitergruppen der Schwerindustrie, Bleiarbeiter.

2. Die Untersuchung hat *ausschliesslich bei Eintritt in den Beruf zu erfolgen*, unter Umständen bei Jugendlichen nach 2 Jahren wiederholt zu werden. Eine neuerliche Untersuchung bei Arbeitsplatzwechsel hat nicht stattzufinden.

3. Die Untersuchung hat durch einen *von der Behörde für jeden Bezirk bestimmten Arzt zu erfolgen*. Es ist anzustreben, dass diesen Ärzten auch andere Funktionen in Durchführung des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung übertragen werden. In erster Linie sind für diese Tätigkeit beamtete Ärzte zu verwenden.

4. Die *ärztliche Bescheinigung hat nichts weiter zu enthalten als die Erklärung der körperlichen Tauglichkeit* zu bestimmten Arbeiten oder der an bestimmte Bedingungen geknüpften Tauglichkeit oder der Untauglichkeit. Weitere Angaben über überstandene oder noch vorhandene Krankheiten und über die Körperbeschaffenheit haben diese Bescheinigungen nicht zu enthalten.

Der italienische korporative Staat

Von Italicus

II*).

Die Organisation der Arbeitgeber.

Wie sind nun Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die Ausführungsbestimmungen organisiert worden?

In einem früheren Aufsatz¹⁾ hatten wir schon über die Einreihung der beiden Produktionsfaktoren ganz summarisch berichtet. Damals war die Organisation noch im Entstehen begriffen. Jetzt endlich liegt sie vollständig vor, und zwar die Organisation der Arbeitnehmer erst seit etwa drei viertel Jahren und erst nach langen inneren Kämpfen in den obersten Reihen der massgebenden Persönlichkeiten.

Unverändert ist die Verfügung geblieben, dass die untersten Organisationen „gewerkschaftliche Vereinigungen ersten Grades“ sind. Diese vereinigen sich weiter zu „Verbänden“ (Vereinigungen zweiten Grades) und die Verbände zu „Bünden“ (Vereinigungen dritten Grades).

Die Arbeitgeber werden nun in sechs faschistische Reichsbünde verteilt, und zwar je einen für die Industrie, Landwirtschaft, Handel, Unternehmungen der See- und Luftschiffahrt, Landverkehrswesen und Binnenschiffahrt, Banken.

1. *Der Nationale faschistische Bund der italienischen Industrie* (Confederazione nazionale fascista dell'Industria Italiana) oder Reichsbund der italienischen Industrie umfasst folgende Reichs- oder Nationalverbände für

- a) *die Nahrungs- und Genussmittelindustrie,*
- b) *den Bergbau und die Gewinnung von Steinen,*

^{*)} Vgl. Teil I dieses Aufsatzes in der „Arbeit“ 1929, Heft 9, S. 581.

¹⁾ „Das faschistische Gesetz über den Arbeiterschutz.“ „Die Arbeit“ 1926, Heft 4, S. 237.

- c) die *Baustoffindustrie, die keramische Industrie und die Glasindustrie,*
 - d) die *Metallindustrie* (Schwerindustrie und verarbeitende Industrie),
 - e) die *Textil- und Bekleidungsindustrie* (einschliesslich Gerberei, Hut-, Baumwoll-, Seidenraupen-, Seiden-, Woll- und Schuhindustrie),
 - f) die *chemische Industrie* (einschliesslich Kunstseiden- und Kunstdüngerindustrie),
 - g) die *Papier- und Druckindustrie* (Papierindustrie, Graphische Gewerbe, Buchverlage und Zeitungsverlage),
 - h) die *Holzindustrie,*
 - i) die *den kollektiven Bedürfnissen entsprechenden Industrien* (Elektrowirtschaft, Wasser- und Gasversorgung, Telephon, Theater, Kino),
 - k) *verschiedene Industrien* (Versicherungsunternehmungen, kommunale Unternehmungen usw.).
- l) Dem nationalen oder Reichsbund der Industrie ist auch der faschistische *Verband der italienischen Handwerker* zugeteilt worden.

In der Holzindustrie gibt es nur einen, in allen übrigen Industrien mehrere Reichsverbände.

2. Der *Nationale faschistische Bund der Landwirte* (Confederazione Nazionale Fascista degli Agricoltori) oder faschistischer Reichsbund der Landwirte besteht aus Provinzialverbänden, von denen jeder drei Gewerkschaften umfasst: *Landwirte, die ihre Güter nicht selbst bewirtschaften, sondern sie z. B. in Halbpacht geben; Landwirte, die selbst das Land bestellen; Gutsbesitzer, die ihre Güter verpachten.*

3. Der *Nationale faschistische Bund (oder faschistische Reichsbund) des Handels* umfasst eine grosse Anzahl von Reichs- oder Nationalverbänden, die hier im einzelnen nicht aufgezählt werden sollen.

4. Der *Nationale faschistische Bund (oder faschistische Reichsbund) der Unternehmungen der See- und Luftschifffahrt* (Confederazione Nazionale Fascista imprese trasporti marittimi ed aerei) umfasst den *Reichs- oder Nationalverband der Luftschifffahrt und die sechs regionalen Verbände der Linienreeder des Thyrrhenischen Meeres, der Frachtschiffreeder des Thyrrhenischen Meeres, der Reeder der östlichen Adria, der Reeder der westlichen Adria, der sizilianischen Reeder.*

5. Der *Nationale faschistische Bund (oder faschistische Reichsbund) des Landverkehrs wesens und der Binnenschifffahrt* (Confederazione Nazionale fascista dei trasporti terrestri e della navigazione interna) besteht aus Verbänden, die durch regionale Vereinigungen gebildet sind, und zwar aus den *Reichs- oder Nationalverbänden der konzessionierten Eisenbahnen, der konzessionierten Trambahnen, der kommunalen Verkehrsunternehmungen, der konzessionierten Autolinien, der Seilbahnen, der Binnenschifffahrt, der genossenschaftlichen Verkehrsunternehmungen usw.*

6. Der *Nationale faschistische Bund (oder faschistische Reichsbund) der Banken* (Confederazione Nazionale Bancaria fascista) umfasst den *Nationalverband der Kreditinstitute, den Nationalverband der Hilfskreditinstitute (Volks- und Agrarbanken), den Nationalverband der Kreditgenossenschaften.* Diese drei Verbände umfassen acht nationale Vereinigungen ersten Grades.

Organisation der Arbeitnehmer.

Bei der Gliederung der Arbeiterorganisationen ist es nicht so glatt gegangen wie bei denen der Arbeitgeber. *Rossini*, der frühere revolutionäre Syndikalist und dann Schöpfer des faschistischen Syndikalismus, wollte immer aus allen Ar-

beitergewerkschaften einen einzigen Block bilden; als das Dekret für die rechtliche Anerkennung der Gewerkschaften veröffentlicht werden sollte, gelang es ihm durchzusetzen, dass die sechs Arbeiterverbände in einem einzigen Bunde vereinigt werden sollten. Bis vor kurzem bestand also die Arbeiterorganisation aus den (örtlichen) Gewerkschaften, die in sechs Verbänden vereinigt waren, und die Verbände waren dann in einem einzigen Bund vereinigt, während die Arbeitgeber in Vereinigungen ersten Grades organisiert waren, die ihrerseits die Verbände und letztere die sechs Bünde bildeten. Den sechs getrennten Bünden der Arbeitgeber stand daher ein einziger Bund der sechs Arbeiterverbände gegenüber²).

Dieser Organisationsunterschied zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern war lange der Gegenstand innerer Kämpfe, da besonders die Arbeitgeber von einer solchen „Blockbildung“ der Arbeiterorganisationen nichts wissen wollten. Im Dezember 1928 trugen sie endlich den Sieg davon. Die Leitungen der sechs Arbeitnehmerverbände wurden aufgelöst, und dem Generalbunde der faschistischen Arbeitnehmerverbände wurde die rechtliche Anerkennung entzogen. Gleich darauf wurde die Organisation wieder neu aufgezo- gen, und zwar nach dem Muster der Arbeitgeberorganisationen. Auf der untersten Stufe stehen die (örtlichen) Gewerkschaften (Organisationen ersten Grades); die Gewerkschaften sind in (Zentral-) Verbänden (Organisationen zweiten Grades) vereinigt, und die (Zentral-) Verbände, genau so wie die der Arbeitgeber, sind in sechs getrennten Bünden der Industrie, der Landwirtschaft usw. gruppiert.

Eine solche Umbildung oder, wie Mussolini sagte, „Entblockierung“ der Arbeitnehmerverbände war, nach Ansicht der Regierung, notwendig, erstens um die Symmetrie zwischen den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerverbänden herzustellen, zweitens um eine grössere Elastizität in dem schon an und für sich komplizierten bürokratischen Mechanismus des ganzen Organisationsnetzes zu erreichen. Viele Leute, besonders aus den Arbeiterreihen oder auch aus den arbeiterfreundlichen Kreisen, behaupten dagegen, dass eine solche „Entblockierung“ nur deshalb geschah, um dem Willen der Arbeitgeber zu entsprechen, die es nicht dulden wollten, dass ihren sechs getrennten Bünden die Arbeitnehmer einen einzigen Block entgegenstellen könnten. Es hätte nämlich passieren können, dass bei einer etwaigen Differenz, wollen wir sagen zwischen Landwirten und Landarbeitern, die ersten nur auf die Macht ihres Bundes rechnen könnten, die Landarbeiter aber den allgemeinen Bund, also den Block aller Arbeitnehmer hinter sich hätten.

Wie dem auch sei, die Arbeitnehmer sind jetzt genau wie die Arbeitgeber organisiert, d. h. in vertikaler Linie, von unten nach oben, (örtliche) Gewerkschaften, (Zentral-)Verbände, Bünde. Ebenso wie bei den Arbeitgebern werden wir hier nur Bünde und Verbände angeben:

1. *Der Nationale Bund (oder Reichsbund) der faschistischen Gewerkschaften der Industrie* (Confederazione Nazionale dei Sindacati fascisti dell' Industria) besteht aus fünfzehn National- oder Zentralverbänden folgender Industrien bzw. Berufe, in denen

²) Italicus: „Die faschistische Arbeitsverfassung“, „Die Arbeit“ 1927, Heft 5, S. 273, bes. S. 274.

sowohl Arbeiter wie Angestellte organisiert sind: 1. Buchdruckgewerbe (Photographen mit einbegriffen); 2. Papierindustrie; 3. chemische Industrie; 4. Holzindustrie (und Tapezierer); 5. Baugewerbe (einschliesslich Dekorateur, Lackierer, Steinmetze, Zimmerer, Pflasterer und Asphaltarbeiter); 6. Metallindustrie; 7. Textilindustrie; 8. Glasindustrie und keramische Industrie; 9. Nahrungs- und Genussmittelindustrie; 10. Fischereigewerbe; 11. Bergbau und Gewinnung von Steinen; 12. Kunstgewerbe (Holz, Eisen, Leder, Edelmetalle, verschiedene Kunstgewerbe); 13. Theater und Kino (Angestellte, Schauspieler, Sänger, Choristen, Varietékünstler, Orchestermitglieder, Filmkünstler); 14. Bekleidungsindustrie (Hut-, Handschuh-, Knopf-, Pelzarbeiter, Schneider, Haarkünstler usw.); 15. Elektrowirtschaft, Gas- und Wasserversorgung.

II. *Der Nationale Bund (oder Reichsbund) der faschistischen Gewerkschaften der Landwirtschaft* (Confederazione Nazionale dei Sindacati fascisti dell' Agricoltura) setzt sich zusammen aus sieben National- oder Zentralverbänden für folgende Berufe: 1. die landwirtschaftlichen Techniker; 2. die Angestellten der Landwirtschafts- und Forstbetriebe; 3. die kleinen Landwirte, die das Land selbst bestellen; 4. die Ansiedler und Halbbauern; 5. die Tagelöhner; 6. die Forstarbeiter; 7. die Schäfer.

III. *Der Nationale Bund (oder Reichsbund) der faschistischen Gewerkschaften der Handelsgestellten* (Confederazione Nazionale dei Sindacati fascisti del Commercio) setzt sich zusammen aus sieben Verbänden: 1. der Agenten, Vertreter, Reisenden, Stadtreisenden; 2. der Angestellten der Handelsbetriebe mit Einschluss der Kommis; 3. der Angestellten bei den Versicherungsgesellschaften; 4. der Angestellten der Gastwirtschaft (Gasthöfe und Speisehäuser); 5. der Führer, Pförtner, Bade-, Thermen- und Kurortangestellten; 6. der Angestellten bei Geldwechslern usw.; 7. der Hausierer.

IV. *Der Nationale Bund (oder Reichsbund) der faschistischen Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten des Landverkehrswesens und der Binnenschifffahrt* (Confederazione Nazionale fascisti dei Sindacati fascisti degli operai dei trasporti terrestri e della navigazione interna) setzt sich zusammen aus sechs Verbänden: 1. der Eisenbahner, der Strassenbahner und der Seeleute der Binnenschifffahrt; 2. der Arbeiter und Angestellten der Transport- und Verkehrsbetriebe; 3. der Angestellten bei den privaten Telefon- und Telegraphenbetrieben usw.; 4. der Hafnarbeiter; 5. der Hilfsarbeiter in Verkehrsunternehmungen (Fuhrleute, Wächter usw.); 6. der Autochauffeure.

V. *Der Nationale Bund (oder Reichsbund) der faschistischen Gewerkschaften der Bankangestellten* (Confederazione Generale dei Sindacati fascisti dei lavoratori bancari) setzt sich zusammen aus den vier Verbänden der Angestellten: 1. bei gewöhnlichen Kreditinstituten, 2. bei Volksbanken, 3. bei Agrarbanken, 4. bei Privatbanken und sonstigen Finanzinstituten.

VI. *Autonomer faschistischer Bund der Angestellten der See- und Luftschifffahrt* (Federazione Fascista autonoma addetti ai trasporti marittimi ed aerei). Diesen Angestellten ist eine eigentümliche Behandlung zuteil geworden. In Anbetracht der besonderen Erfordernisse ihrer Tätigkeit bilden sie einen autonomen Bund, der unter der unmittelbaren Kontrolle der faschistischen Partei steht und als Vorsitzenden den Generalsekretär der faschistischen Partei hat. Der Bund besteht aus zwei Verbänden, von denen der erste die Seeleute, der zweite die „Luftleute“ umfasst. Der Verband der Seeleute umfasst die fünf gewerkschaftlichen Vereinigungen der Kommandanten der Handelsmarine, der Offiziere, der Ärzte, der Unteroffiziere und Soldaten, der Verwaltungsangestellten. Der Verband der Luftleute umfasst die gewerkschaftlichen Vereinigungen der Steuermänner, der Mechaniker, Bordmonteure, Radiotelegraphisten und der Verwaltungsangestellten.

VII. *Organisation der Intellektuellen*. Endlich bilden die Künstler und Angehörigen der freien Berufe eine ganz besondere Organisation, den *Nationalen Bund der faschistischen*

Gewerkschaften der Intellektuellen (Federazione Nazionale dei Sindacati fascisti degli intellettuali), der folgende Gewerkschaften umfasst: Autoren und Schriftsteller (inklusive Theater- und Filmautoren), Künstler, Musiker, Rechtsanwälte, Notare, Doktoren der Nationalökonomie und Handelswissenschaft, Buchhaltungs- und Handelsdiplomierte, Ingenieure, Baumeister, Chemiker, Landmesser, technische Experten, Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen, Journalisten.

Die Korporation.

Die oben angeführten Kaders stellen die — so wird wenigstens erwartet — endgültige Einreihung der italienischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Organisationen ersten und höheren Grades dar, durch die sie ihre Klasseninteressen wahrnehmen. Der faschistische Staat will aber verhindern, dass diese Klasseninteressen auch Klassenkonflikte hervorrufen. Eben deshalb hat die faschistische Regierung den Arbeitgebern die Waffe der Aussperrung, den Arbeitnehmern die Waffe des Streikes aus der Hand gerissen. Die unvermeidlichen Interessendifferenzen müssen aber irgendwie ausgeglichen werden; und als man die Unmöglichkeit einer gemischten, aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehenden Gewerkschaft einsah, entschloss sich die faschistische Regierung, um das Prinzip der Gemeinschaftsarbeit der Klassen zu verwirklichen, ein neues Organ zu schaffen, das eben in Tätigkeit treten soll, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich nicht einigen können.

Schon im Artikel 3 des Gesetzes „Über die Regelung der kollektiven Arbeitsverhältnisse“³⁾ liest man:

„Die in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Vereinigungen können entweder nur Arbeitgeber oder nur Arbeitnehmer umfassen. Die Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können in zentralen Verbindungsorganen unter einer höheren gemeinsamen Verwaltung vereinigt werden, unbeschadet der getrennten Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und, wenn es sich um Verbände verschiedener Kategorien von Arbeitnehmern handelt, unbeschadet der getrennten Vertretung jeder dieser Kategorien.“

Diese Verbindungsorgane sind die *Corporazioni* (Korporationen), deren Gründung und Zweck auch in „Erklärung“ 6 der Arbeitsverfassung⁴⁾ so angegeben wird:

„Die Korporationen stellen die einheitliche Organisation der Produktionskräfte dar und vertreten in vollem Umfange deren Interessen. Kraft dieser lückenlosen Vertretung werden die Korporationen vom Gesetz als Staatsorgane anerkannt, weil die Interessen der Produktion nationale Interessen sind.“

Die Korporationen sind also keine freien Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sondern ein *Staatsorgan*, das die Interessen beider Faktoren der Erzeugung ausgleichen soll und eventuell auch obligatorische Vorschriften über die Anordnung der Produktion erlassen kann. Charakter und Zweck der Korporationen sind übrigens im dritten Kapitel der Ausführungsbestimmungen genau angegeben, deren wichtigste Artikel⁵⁾ so lauten:

Artikel 42: Die im Artikel 3 des Gesetzes vom 3. April 1926 vorgesehenen Verbindungsorgane haben nationalen Charakter. Sie verbinden die nationalen gewerkschaftlichen

³⁾ Siehe „Die Arbeit“ 1926, Heft 4, S. 242.

⁴⁾ Siehe „Die Arbeit“ 1927, Heft 5, S. 279.

⁵⁾ „Die Arbeit“ 1927, Heft 5, S. 276 f.

Organisationen der verschiedenen Produktionsfaktoren, Arbeitgeber, Kopf- und Handarbeiter, eines bestimmten Produktionszweiges oder einer oder mehrerer bestimmter Kategorien von Unternehmungen. — Die so verbundenen Organisationen bilden eine Korporation. — Die Korporation wird durch Dekret des Korporationsministeriums gegründet.

Artikel 43: Die Korporation ist keine juristische Person, sondern ein Organ der Staatsverwaltung.

Artikel 44: Zur Erfüllung ihrer Zwecke sind die Korporationen unter anderem ermächtigt:

a) eventuelle Streitigkeiten zwischen den verbundenen Organisationen auszugleichen und die im Artikel 10 des Gesetzes vom 3. April 1926⁶⁾ vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen;

b) jene Initiative zu fördern, zu ermutigen und zu unterstützen, die darauf abzielt, die Produktion planmässig zu gestalten und besser zu organisieren.

c) überall, wo es nötig sein wird, (amtliche) Schlichtungsstellen zu errichten. Wo solche Stellen schon vorhanden sind, kann, durch königliches Dekret, die Ausübung der freien Schlichtung und die Tätigkeit anderer Schlichtungsstellen verboten werden;

d) die Lehrzeit zu regeln, indem man zu diesem Zwecke allgemeine obligatorische Vorschriften erlässt und deren Beachtung überwacht. Solche Vorschriften werden auf alle für die kollektiven Arbeitsverträge geltenden Verfügungen angewendet.

Artikel 45: Für alles, was den Abschluss von kollektiven Arbeitsverträgen angeht, sind die durch die Korporationen verbundenen Vereinigungen autonom, unbeschadet des Rechtes der Korporationen, den Versuch zu unternehmen, auf Grund des Artikels 17 des Gesetzes vom 3. April 1926 und des Erlasses der im Artikel 3 desselben Gesetzes vorgesehenen Vorschriften eine Einigung der Parteien herbeizuführen.

Artikel 46: Die Vorsitzenden der korporativen Organe werden durch Dekret des Korporationsministeriums ernannt und abgesetzt. An der Spitze jeder Korporation steht ein Rat, der sich aus Delegierten der durch die Korporationen verbundenen Organisationen zusammensetzt. — Die Vertretung der Arbeitgeberorganisationen im Rat muss derjenigen der Kopf- und Handarbeiter gleich sein. — Die Art der Ernennung dieser Delegierten, die Befugnisse des Rats und die des Vorsitzenden werden in dem Dekret festgesetzt, das die Gründung des korporativen Organs bestimmt. — Letzteres ist jedenfalls dem Ministerium der Korporationen unterstellt.

Artikel 56: Damit die korporativen Zentralorgane die im Artikel 10 des Gesetzes vom 3. April 1926 vorgesehenen allgemeinen Vorschriften über die Arbeitsbedingungen erlassen können, ist es notwendig, dass jede der verbundenen Vereinigungen sie dazu ermächtigt hat. Eine solche Ermächtigung kann auch ganz allgemein in den Statuten selbst gegeben werden. — Die korporativen Organe müssen die Vorschriften im Geist ausgleichender Gerechtigkeit beschliessen und die Interessen der Arbeitgeber mit denen der Arbeitnehmer, die einen und die anderen aber mit den höheren Interessen der Produktion, in Übereinstimmung bringen.

Artikel 57: Die durch die korporativen Organe erlassenen Vorschriften haben den Wert eines zwischen den interessierten verbundenen Vereinigungen abgeschlossenen kollektiven Arbeitsvertrages.

„Im Grunde genommen also — schreibt Professor *Costamagna*, einer der besten Theoretiker des korporativen Rechts — hat das korporative Organ den Charakter

⁶⁾ „Die Arbeit“ 1926, Heft 4, S. 244.

eines technischen Rats, der das Material zu bearbeiten und die nötigen Massnahmen im voraus anzuordnen hat. . . . Die Korporation aber ist keins von den üblichen bürokratischen Ämtern. Ihre Aufgaben können „vorgesetzgeberisch“ (beratende Funktion und Vorschläge für allgemeine Gesetze), sie können „halbgesetzgeberisch“ oder, besser gesagt, „regulierend“ sein (Erlass von allgemeinen Vorschriften über die Arbeitsbedingungen und Regelung der Produktion), und endlich können es Aufgaben sein wie etwa die Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten zwischen den Verbänden.

Es ist aber nicht notwendig, dass eine Korporation nur als Verbindungsorgan zwischen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern geschaffen wird. Wie Justizminister *Rocco* schreibt, wird sie auch für einen bestimmten Zweig der Produktion oder für eine oder mehrere bestimmte Kategorien von Unternehmungen gebildet. Somit wird eine *Spezialisierung der Korporation* zugelassen. Neben den grossen Korporationen der Industrie, der Landwirtschaft usw. ist auch die Bildung von *spezialisierten Korporationen* für bestimmte Gruppen von Handel und Industrie oder für bestimmte landwirtschaftliche Tätigkeiten zugelassen, wie z. B. eine Korporation für die Bekleidungsindustrie, eine für die Nahrungsmittelindustrie, eine für das Theater usw.

Nun ist vielfach behauptet worden, dass durch die Schaffung der Korporationen die Gewerkschaften ausgeschaltet werden sollten; und vielleicht hat mancher Feind jeder gewerkschaftlichen — auch faschistischen — Einrichtung davon geträumt. Mancher Freund der Gewerkschaften dagegen hat eine solche Ausschaltung der Gewerkschaften befürchtet. Wir können solche Befürchtungen nicht teilen, auch weil wir uns eine Korporation ohne Gewerkschaft nicht denken können: *die Gewerkschaft ist ein Bestandteil der Korporation, und letztere kann ohne die erste nicht leben.*

Der Korporation aber wird eine weitere höchst wichtige Aufgabe zugewiesen. In den Reden der Spitzen des Korporationsministeriums, ebenso wie in langen Aufsätzen von korporativistischen Zeitschriften und Tageszeitungen wird jetzt das Thema „Korporativismus und Produktion“ oft behandelt, und die Frage der „korporativistischen Ökonomie“ steht seit einiger Zeit auf der Tagesordnung.

Wir stehen vorläufig nur am Anfang der Debatten, und nichts Konkretes ist bis jetzt über das zu erreichende Ziel gesagt worden. Es handelt sich um die Frage der *Regelung der nationalen Produktion durch die Korporationen*, wie sie schon in der Arbeitsverfassung vorgesehen ist. Hier wollen wir nun den Unterstaatssekretär der Korporationen, den Abgeordneten *Bottai*, selbst zu Worte kommen lassen, der sich in seiner Rede an die Arbeiter von Lucca am 4. März 1929 laut Bericht des „Lavoro Fascista“ — des Organs der Gewerkschaften — so geäussert hat:

„Man darf nicht glauben, dass die Korporation ausschliesslich ein Organismus zur Schlichtung der kollektiven Streitigkeiten und zum Abschluss von Verträgen ist. Wir haben nicht diese ganze Maschinerie gebaut, um die sogenannte öffentliche Ordnung zu „fabrizieren“. Die öffentliche Ordnung war auch das Ideal *Giolittis*. Die öffentliche Ordnung war das Ideal aller italienischen liberalen Regierungen seit 1870. Wir wollen

zwar den Frieden zwischen den Klassen, die Ordnung unter den Kategorien (Berufsgruppen); wir wollen, dass die Beziehungen zwischen den Kategorien geregelt werden: das alles aber nur, um einer höheren Idee der politischen Organisation und Macht zu dienen.

Die korporative Ordnung — fuhr Herr Bottai fort — ruft die in ihr lebenden Klassen, indem sie sie mit Wohltaten überhäuft, zu höheren und ideelleren Pflichten. Ohne Zweifel wird die Korporation in einer mehr oder weniger nahen Zukunft dazu berufen sein, andere höhere Aufgaben zu erfüllen, z. B. *obligatorische Vorschriften über die Organisation der nationalen Produktion zu erlassen*. Scheint es Ihnen möglich — fragte S. E. Bottai die Hörschaft —, dass sich in Italien die früheren Erscheinungen der Anarchie auf dem Gebiete der Produktion wiederholen können, nachdem auf jedem anderen Gebiete des nationalen Lebens die Ordnung geschaffen bzw. aufgezwungen worden ist? Aus welchem Grunde müssten die Italiener auf jeder Stufe ihrer Tätigkeit diszipliniert sein und die Disziplin nur aufgeben, wenn ihre Tätigkeit für das Land besonders interessant wird? Aus welchen Gründen darf es in einem geordneten, starken und ruhigen Staate nicht ein Organ geben, das z. B. den Industriellen sagen könnte: „Liebe Herren, in Italien gibt es genug Automobilfabriken; nun genug damit.“ Oder aber: „Liebe Herren, die italiensche Provinz ist für diesen Zweig der landwirtschaftlichen Produktion besonders geeignet; es ist also unnütz, dass Sie alle dieselben Dinge produzieren, wenn diese Dinge keinen genügenden Absatz finden.“

So sprach der Unterstaatssekretär im Korporationsministerium, und seine Worte haben wir hier wörtlich übersetzt, eben um zu zeigen, wie das Problem aufgefasst und den Massen vorgelegt wird. Wie nun dieses Problem gelöst werden kann, hat Herr Bottai nicht gesagt und augenscheinlich nicht sagen können. Er hat sich darauf beschränkt, zu erklären, dass die Lösung weder eine liberale noch eine sozialistische sei, und dass diese Lösung noch lange auf sich warten lassen wird.

Inzwischen sind mit den nötigen Vorarbeiten und Vorstudien das Ministerium der Korporationen und der Nationalrat der Korporationen betraut worden.

(Schluss folgt.)

Rundschau der Arbeit

Schriftenübersicht

Dunkmann, K.: Angewandte Soziologie. Probleme und Aufgaben mit besonderer Berücksichtigung der Pädagogik, Ökonomie und Politik. Berlin 1929. Reimar Hobbing. 160 Seiten.

Dunkmann will die gespannte Zweifelt wissenschaftlicher Theorie und sozialen Handelns aufheben. Seine angewandte Soziologie ist daher ein Versuch, aus der reinen soziologischen Erfahrung eine soziale Ethik abzuleiten. Die Art der Begründung dieses Versuchs bleibe hier unerörtert, zumal der Kritiker sich mit ihr an anderer Stelle¹⁾ gründlichst auseinandersetzt; das interessiert ja auch zuvörderst oder gar ausschliesslich den Soziologen von Fach und Erkenntnistheoretiker.

Hier sei nur des näheren auf die Folgerungen eingegangen, die sich aus jener empiristisch-soziologischen Ethik für das Wirtschaftshandeln ergeben. Der empirische Urgrund aller sozial-sittlichen Forderungen ist der Nationalstaat als „Konzentration des Volkes“. Obgleich soziales Werden und Sichwandeln bis zu Revolutionen in sein System des sittlich Erlaubten einschliessend, sieht D. doch im staatlich konzentrierten Volk eine letzte soziale Grösse, über die hinaus nicht zu grösseren geschlossenen Gebilden vorgeschritten werden kann und darf. Auf den letzten Seiten wird aus der Vergangenheit bewiesen, dass es eine friedliche überstaatliche Konzentration auch in Zukunft nicht geben könne.

Alle Gruppenbildung „innerhalb des Staates“ (solche ausser ihm gibt es nicht oder darf es nicht geben) hat dem Ganzen des staatlich konzentrierten Volkes zu dienen und sich von ihm das Mass setzen zu lassen. So ist „Wirtschaft“ neben Technik die Vergesellschaftung der Selbstbehauptung in der Sachwelt als notwendiger Lebenstendenz des Volkes. Nie darf Wirtschaft, dürfen wirtschaftliche Gruppen sich als Selbstzweck fühlen, stets müssen sie

sich „im Dienst des Ganzen“ wissen. Sofern mit diesem Ganzen nicht gerade ein für allemal der Nationalstaat gemeint wäre, könnte man „ja“ sagen — nur freilich wäre das eine reichlich alte Wahrheit. Doch merkt man bald die eigentliche Meinung: Seite 92 sind die „unsittlichen Tatbestände“ dargestellt. Dort heisst es zuerst, die Machthaber des Staatsvolkes identifizierten sich willkürlich mit dem Ganzen und verstiessen damit gegen die „soziologische Ethik“. Danach aber heisst es umgekehrt, „die einzelnen Gruppen gebärden sich souverän, sie erscheinen als absolute Interessengruppen, die ihr Sonderinteresse über das Ganze stellen“. Unter den Beispielen sind zwar die Gewerkschaften zwischen Unternehmervverbände und Sekten geschoben — aber weiterhin merkt man doch, dass es vor allem auf die Gewerkschaften abgesehen ist. Wollte die organisierte Arbeiterschaft darauf mit Dunkmanns Formeln antworten, so würde sie sagen, dass D. sich täusche, wenn er die Notwehr gegenüber einem auf willkürliche Machthaberschaft im Staate erpichten Unternehmertum als Kampf um ein „dem Ganzen“ fremdes Sonderinteresse begreife.

„Wirtschaft kann nur soziologisch betrachtet werden.“ Richtig. D. billigt sogar Marx zu, er sei der erste gewesen, der das getan habe. Freilich — in einem etwas flüchtigen Hinhuschen über Marx, Oppenheimer, Tönnies, Max Weber und Sombart entfernt D. sich gerade von der wichtigsten Einsicht, die Marxens Lehre auch für die bürgerliche Ökonomie abwarf: dass der soziologische Begriff der Wirtschaft nicht einmal den Namen „Nationalökonomie“ ertrage, weshalb ihn denn der gar nicht marxistische Max Weber durch den der „Sozialökonomik“ mit durchschlagendem Erfolg ersetzt hat. D. aber — folgerichtig den Gedanken seines sittlich-normativen Staatsvolksganzen durchführend, aber durchaus inkonsequent über die Erfahrungswelt der sozialen Wirtschaft hinwegsehend — wendet sich ausgerechnet einem der

¹⁾ Kölner Vierteljahrshefte VIII/2.

wenigen bürgerlichen Wirtschaftsforscher zu, der noch heute von „Nationalökonomie“ als gesollter Organisation aller Wirtschaft redet: Othmar Spann. Und er versteigt sich zu dem kühnen Satz, Spann habe als erster soziologisches Denken grundsätzlich in der Ökonomik eingeführt (S. 119), während bei Marx „nur erst ein Anfang, noch dazu ohne grundsätzliche Durcharbeitung“ (S. 117) festzustellen sei. An Gottl-Ottlilienfeld lobt D. die soziologische Betrachtungsweise, meint aber, es fehle dort an der Durchführung im Sinne einer „Theorie der Gruppe“ — d. h. der Vollgruppe „Staatsvolk“. Vielleicht verkennt D., dass ein geschulter Ökonomiker angesichts der heutigen weltumspannenden Wirtschaftsverflechtungen nicht gut seine Wirtschaftslehre soziologisch auf einer Theorie der staatsvolklichen Gruppe aufbauen kann.

Was sich praktisch für die Wirtschaftsgestaltung aus solchen Grundansichten ergibt, das zeigen schon beim Durchblättern ein paar Symptome.

Das Wort Kapitalismus steht durchweg in Gänsefüßchen — wie man es eben mit einer blossen Einbildung oder einem Schlagwort macht. Seite 119 wird der „partei-befangene Gruppenegoismus der sozialistischen Theorie“ angeprangert. Auch sonst finden sich Ansichten über den Sozialismus, bei denen man sich fragt, wo D. sie wohl gewonnen haben mag. So meint er Seite 115, „eine ganz neue Organisation der Wirtschaft, in welcher die arbeitende Masse die Rolle des Kapitalismus (!) übernimmt“, sei „der Weg des Sozialismus“. Die Bemerkungen Seite 124 f. zur Frage des „Lohndrucks vom Markt“ ersetzen durch Einfachheit, was ihnen an Übereinstimmung mit den Realitäten der Lohn- und Preisbildung abgeht.

Das Ergebnis gipfelt in folgenden Thesen:

1. In der „Unabdingbarkeit einer liberalen Tendenz aller Wirtschaft“, die Oppenheimer richtig erkannt habe. Konsequenz? Die staatliche Macht, vor allem in tarifpolitischen Dingen, dürfe nicht die beiderseitige Freiwilligkeit der Arbeitsverein-

barungen einschränken. Für uns nimmt sich das so aus: „Die Arbeiterschaft muss der Willkür des ihr durch wirtschaftliche Machtmittel überlegenen Unternehmertums um der heiligen Freiheit der Wirtschaft willen preisgegeben bleiben.“ Daran ändert das (S. 128) zugegebene Eingriffsrecht des Staates in die Wirtschaft nichts; denn es setzt erst ein, „wenn diese Freiheit so weit ginge, dass durch sie die arbeitende Masse des Volkes existenzunfähig würde“. Nun, dazu braucht man nicht den Staat als Schutzengel, denn über diese Grenze hinweg lässt es bekanntlich die Unternehmerschaft aus „Gruppenegoismus“ nicht kommen, sorgt vielmehr nach Möglichkeit dafür, dass die Lage der Arbeiterschaft sich immer gerade an der äussersten Linie der notdürftigen Existenzfähigkeit entlang bewege.

2. Kapitalismus gehört zum Wesen der Wirtschaft in alle Ewigkeit. Ist doch „das kapitalistische Wirtschaftssystem nur die einfache Fortsetzung primitiver Wirtschaft, die vom Eigentum ausgeht“ (bei D. gesperrt, S. 127). Primitive Wirtschaft geht vom Eigentum aus? Von was für Eigentum? — Doch nicht vom privaten? Oder will D. umgekehrt den Kapitalismus gar nichts mit dem Unterschied von Gemein- und Privateigentum zu tun haben lassen? — „einfache Fortsetzung“ — nun ja: in geschichtlicher Abfolge, was niemand je geleugnet hat; nur dass Marx und seit ihm viele den „Sozialismus“ auch als „einfache Fortsetzung“ in geschichtlicher Abfolge an die Stelle des Kapitalismus treten lassen.

Wogegen D. die uralte Mär vom Utopismus aller „sozialistischen Vorschläge“ aufwärmt, denn es sei nicht einzusehen, wie dies System (des Kapitalismus) jemals abgeändert werden könnte. „Vorschläge?“ D. scheint zu übersehen, dass Sozialismus gar nicht in „Vorschlägen“ besteht, sondern schon heute, in der kapitalistischen Welt, eine gegen sie gerichtete, höchst greifbare Realität ist; dass er kommt, auch wenn nicht „abgeändert“ wird; hat er denn nie etwas von Katastrophentheorie, von der

Selbstersetzung des kapitalistischen Systems gehört? Abgesehen von Marxisten haben darüber doch Sombart, Scheler und andere allerlei gesagt.

3. „Am Anfang steht das Wort“ in D.s Wirtschaftssoziologie. Insofern blieb er — trotz der zwischen ihm und der Dintaleologie eingetretenen Abkühlung — dem Gedanken der Werksgemeinschaft treu. Der Kritiker hofft dazu an dieser Stelle bald Grundsätzliches sagen zu können und beschränkt sich deshalb in diesem Zusammenhang auf die Feststellung einiger Irrtümer D.s. Die Sozialstruktur des Werks glaubt er durch die objektiven Sachgegebenheiten und Anforderungen der Produktion bedingt; ja, wenn nur die innere Sozialstruktur des Industrierwerks mit der Produktion von wirtschaftlichen Bedarfswerten noch sinn-gemäss etwas zu tun hätte! Ist doch sogar Sombart einmal der Ausruf ent-schlüpft: als ob eine moderne Schuhfabrik ein Unternehmen zur Versorgung der Bevölkerung mit Schuhzeug wäre!

Das Ausgehen vom „Werk“ soll zwei Positionen sichern: 1. Die Unabänderlichkeit der betrieblichen Hierarchie von Kopf- und Handarbeitern. 2. Die Notwendigkeit der Kapitalverzinsung: „jeder Werks-leiter²⁾ ist angewiesen auf solchen Gewinn, da er unter dem Zwang steht, ein Werk dauernd zu vervollkommen und zu vergrössern“ (S. 126). Das erinnert an die geistreiche, aber grundfalsche Studie von J. Goldstein: „Maschinen - Utopie, das Übereinstimmungsmoment der bürgerlichen und marxistischen Ökonomie“ (Berlin, Verlag David, 1927), worin behauptet ist, die Maschine, aus sich selbst nach mehr Maschinen, neuen Maschinen verlangend, erzwingt die Verewigung des Kapitalismus, d.h. die Ausbeutung des Arbeiters zugunsten der Mehrwertanlage auch im sozialistischen Wirtschaftssystem.

Vergessen wird nur von Goldstein und D., dass ein Unterschied besteht, ob ich Rücklagen und Anlagen mache, um die Produktion im Interesse des Konsums oder der

Arbeitserleichterung zu verbessern — oder ob ich durch (nur im kapitalistischen System) erzwungene Mehrwertanlage markterobernd oder bedarfsweckend mich ausdehnen muss. Der springende Punkt liegt doch nicht im Produktionsprozess selbst, sondern in der Kapitalisgebarung. Man kann — wie oft muss es noch gesagt werden — den Sozialismus nicht ad absurdum führen, indem man die kapitalistische Wirtschafts-ideologie und Wirtschaftsweise zugrunde legt, und dann zeigt, dass innerhalb ihrer — nicht sozialistisch gewirtschaftet werden kann!

4. Von seinem Gedanken, dass das „Werk“ am Anfang des Wirtschaftens stehe, dringt D. zu einer These vor, die vom Unternehmertum aus ganz andern als „theoretischen“ Gründen vertreten wird: Sozialpolitik allein, sagt D., tut es nicht, neben sie muss Betriebspolitik treten. Sie ist positiv gerichtet und sucht „die Verbindung von Unternehmer und Arbeiter im Werk durch gemeinsames Zusammenwirken“ (S. 131). Aber freilich unter „Initiative der Unternehmer“. Es folgt die Aufzählung der Mittel von der Sozial- und Wohlfahrts-pflege, der „Verständigung (!) über die Arbeitszeit“, über Bildungseinrichtungen, Gewinnbeteiligung, bis zur Werksversicherung, die D. offenbar weitgehend an Stelle der heutigen Sozialversicherung gesetzt sehen möchte.

Der Kritiker gehört nicht zu denen, die D. für abhängig von Geldgeberinteressen halten. Aber was er da schreibt, wird dem Unternehmertum sehr gelegen kommen — mit dem kleinen Unterschied, dass es die Betriebspolitik *nicht neben, sondern an die Stelle* der öffentlichen Sozialpolitik setzen würde.

Die von D. genannten „Wege, um zum Ziel zu gelangen“ (S. 131), würden sich dann recht schnell als Wege nicht zu D.s Ziel einer harmonisch versöhnten Wirtschaft, sondern als Wege zum Ziel des Unternehmertums erweisen: die alten patriarchalischen Werksabhängigkeiten, die fallen mussten, weil ihnen kein Verant-

²⁾ Der Werksleiter oder der Werkseigentümer?

wortungsbewusstsein des Werkseigners gegenüber „seinen Leuten“ mehr entsprach, heute wieder herstellen, heisst den Arbeiter nicht nur in seiner leiblichen Existenz, sondern darüber hinaus auch in seinem geistigen Dasein auf Gnade und Ungnade dem „geneigten Wohlwollen“ des Unternehmers ausliefern. D. stellt sich das zwar anders vor, aber er würde nicht hindern können, dass es so käme.

5. Das werden vielmehr die Gewerkschaften verhindern, gegen deren „tarifpolitischen Monopol“ D. (S. 129 f.) zugunsten der gelben Mächte Front macht; dieses nach D. neuerdings vom Reichsgericht durchbrochene Monopol widerspreche dem „freiwilligen Vertragscharakter der Sozialpolitik“. Ich verweise zu dieser Frage auf Seidels Abhandlung in „Die Arbeit“, März 1929, S. 155.

Eine einzige schnurrige Behauptung, die D. in diesem Zusammenhang aufstellt, mag das letzte Wort zu seinem Buch sein (die Hervorhebungen sind von mir!):

„So aber wird notwendig alle Sozialpolitik zur staatlichen Machtpolitik, dies um so mehr, als die monopolisierten³⁾ Gewerkschaften in den Parteien eingewurzelt sind, während die *Arbeitgeber als solche gar keine politischen Medien zur Verfügung haben. Der Unternehmer steht ohnehin politisch völlig abseits*. . . In den politischen Parteien sind sie hier und da zerstreut und in der Presse (!) und öffentlichen Meinung nicht viel mehr beheimatet. . .“ (S. 129 f.)

Vor welches Lesers geistigem Auge erstünde da nicht die Gestalt *Hugenbergs* . . . ?

Prof. Dr. Theodor Geiger (Braunschweig).

Karl Renner: Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion.

I. C. B. Mohr, Tübingen 1929.

Karl Renner ist sicherlich dem Wunsche vieler nachgekommen, als er sich entschloss, sein vor 25 Jahren zuerst erschienenenes, seitdem fast verschollenes Buch erneut in erweiterter Form herauszugeben. Das Rennersche Werk war der erste Schritt

zu einem neuen Wissenschaftszweig, es ist zugleich aber auch ein Höhepunkt der Rechtssoziologie.

Renner stellt sich zur Aufgabe, darzulegen, welchen Bedeutungswandel das Rechtsinstitut „Eigentum“ in der sozialen Wirklichkeit durchgemacht hat, trotzdem die Rechtsregeln, die sich mit dem Eigentum beschäftigen, im wesentlichen unverändert geblieben sind. Stellt sich der Kern des rechtlichen Eigentumsbegriffes in der Befugnis des Eigentümers dar, Einwirkungen Dritter auf die eigene Sache abwehren zu dürfen, so ist dieser Eigentumsbegriff das Substrat der Wirtschaftsverfassung der einfachen Warenproduktion, damals als das „Erb und Eigen“ der einzelnen Eigentümer je eine geschlossene Hauswirtschaft bildete. Von dem Zeitpunkt an aber, von dem der Eigentümer nicht nur als Ausnahme, sondern als Regel die Detention, die Innehabung seiner Sache an Fremde überträgt, verwandelt der Eigentümer seine Charaktermaske, das Eigentum seine Bedeutung. An dem Beispiel der Privatbahn, des Miethauses wird aufgezeigt, dass das Eigentum geradezu zur Fremdbenutzung bestimmt ist, dass seine soziale Funktion nicht mehr darin besteht, die Innehabung der Sache zu gewährleisten, sondern einen Profit abzuwerfen, einen Zins zu gewähren, den anzufordern in der Periode der einfachen Warenproduktion Sünde war.

War ursprünglich die Anwartschaft auf diesen Gewinn an das juristische Eigentum der zur Fremdbenutzung bestimmten Sache geknüpft, so spaltete sich später das ökonomische vom juristischen Eigentum ab. Das ökonomische Eigentum (einen Begriff, den Renner gerade um seiner theoretischen Paradoxie beibehält, um das Paradoxie der sozialen Situation zu beleuchten) gewährt auch dann den Gewinn, wenn das Eigentum an der zum Kapital bestimmten Sacheinheit auf einen andern, sei es auf Grund eines Darlehens oder eines Gesellschaftsvertrages, übergegangen ist. Die gleiche Entwicklung nimmt die soziale Funktion des modernen Eigentums, Grundrente abzu-

³⁾ Wohl „monopolistischen“?

werfen, die, falls das Grundstück hypothekarisch belastet ist, nicht dem grundbuchmässigen Rechtseigentümer, sondern dem Hypothekengläubiger als ökonomischem Eigentümer zusteht. Stehen sich aber nicht sozialwirtschaftlich der Verpächter (Eigentümer) eines Grundstücks und der Hypothekengläubiger (Nichteigentümer) eines Grundstücks gleich, stellen sie nicht beide den Prototyp des modernen Kapitalbesitzers dar? Die Rechtsordnung schützt das Eigentum im wesentlichen jedoch noch immer durch die gleichen Rechtsnormen, trotzdem inzwischen der grundlegende Wandel vom Arbeits- zum Ausbeutungseigentum vollzogen ist.

Immerhin täte man der Rechtsordnung unrecht, wenn man nur die starr gleichbleibende Institution des Eigentums im Auge haben wollte. Ihr gesellschaftliches Gepräge erhält die Eigentumsnorm durch die Rechtseinrichtungen, die die Verwertung des Eigentums für die Gesellschaft vermitteln. Renner nennt sie Konnexinstitute. Waren dies ursprünglich die Familie, öffentlich-rechtliche Flurzwangregelungen und Zunftzwang, so werden dies seit dem Vordringen der kapitalistischen Entwicklung die Rechtstypen: Arbeitsvertrag, Pacht-Miete-Gesellschaft und immer wieder der Arbeitsvertrag, „dieses universalste, funktionsreichste Rechtsinstitut unserer Zeit“. Unter diesem Gesichtswinkel wird die Geschichte des Eigentums weitgehend die Geschichte seiner Konnexinstitute, durch die Konnexinstitute wird das soziale Gesicht des Eigentums bis zur Unkenntlichkeit verändert. Das private Eigentum wird durch die öffentliche Anstalt verdrängt (Privatbahn!). Die Rolle des Eigentümers erschöpft sich weitgehend darin, die Produkte der Arbeit Fremder an seinem (zumindest ökonomischen) Eigentum einzustecken. Mangels anderer als parasitärer Funktionen wird die Beseitigung dieser Eigentümer keine fühlbare Lücke in der Gesellschaft hinterlassen.

Von besonderer Bedeutung ist — wie bereits hervorgehoben — die Verbindung

zwischen Eigentum und Arbeitsvertrag. Die Sachherrschaft des kapitalistischen Eigentümers verwandelt sich in eine persönliche Herrschaft über die Menschen, die gezwungen sind, auf Grund eines Arbeitsvertrages an dem für sie fremden Eigentum tätig zu sein. Im Eigentum des kapitalistischen Unternehmers ist die Kommandogewalt über die ihm durch Arbeitsvertrag verpflichteten Arbeitnehmer enthalten, wie dies in der Arbeitsordnung am klarsten hervortritt.

Diese Entdeckung Renners, dass die Befugnis des Arbeitgebers, eine Arbeitsordnung zu erlassen, in dem Eigentumstecht ihre Wurzel hat, wurde von Sinzheimer aufgegriffen und zur Klärung des Zentralbegriffs des Arbeitsrechtes, der Abhängigkeit des Arbeitnehmers, verwandt. Sie bildete aber zugleich die theoretische Klärung für die Reformbestrebungen, die die Mitwirkungsrechte der Betriebsvertretung bei dem Erlass von Arbeitsordnungen, der Festsetzung von Strafen zum Gegenstand hat. Der Arbeitsvertrag selbst ist (trotzdem auch seine Normen weitgehend konstant geblieben sind) durch seine Konnexinstitute inhaltlich verwandelt, aus dem arbeitsvertraglich begründeten Arbeitsverhältnis ist weitgehend die Arbeitsstelle geworden, bei der von aussen alles festgesetzt ist, während der Wille der Vertragschliessenden völlig zurücktritt.

Indem Renner uns die verschiedene Bedeutung des Eigentumsgegenstandes aufzeigt, darlegt, dass dieser für den Eigentümer Rentenquelle, den Pächter Profitmittel, den Arbeiter Arbeitsmittel ist, dass die Beziehungen der verschiedenen Ober- und Unterbesitzer zu dem Eigentumsgegenstand durch die verschieden gestalteten Konnexinstitute vermittelt werden, erleichtert er uns das Verständnis für die Tatsache, dass die einzelnen Klassen der Bevölkerung tatsächlich nach ganz verschiedenem Rechte leben, dass, ähnlich wie in der Periode des Feudalismus, die verschiedenen Schichten der Bevölkerung übereinandergelagert sind: Die nach

Fabrikrecht lebenden Hintersassen des Kapitals, die nach Marktrecht lebenden Kapitaleigentümer, die nach Amtsrecht lebende Bürokratie. Das Eigentum als Rechtsinstitut steht aber, wie alle Rechtsinstitute, jenseits von Gut und Böse, nicht das Eigentum als Rechtsinstitut gilt es zu bekämpfen, sondern bewusst den schädlichen sozialen Funktionen entgegenzuwirken, und andererseits die Ansätze zu stärken, die darauf hinauslaufen (namentlich auf dem Gebiet des Wohnungswesens), den öffentlich-rechtlichen Anstaltscharakter des Eigentums auszubauen.

Renner ist sich völlig bewusst, dass seine Betrachtung der Rechtswelt nur eine unter mehreren möglichen ist. Renner erkennt die selbständige Bedeutung der Jurisprudenz, der Wissenschaft von der Auslegung und der systematischen Ordnung der Rechtsvorschriften, ausdrücklich an, er betont wiederholt, dass seine Darlegung insofern ergänzungsbedürftig ist, als die Rechtsinstitute nicht nur auf ihre soziale Funktion, sondern auch auf ihre sozialen Quellen hin untersucht werden müssten, und auch der Normwandel als Problem der Rechtssoziologie erfasst werden müsste. Indem Renner die Theorie von der „Fehlfunktion“ der Rechtsinstitute aufstellt, deutet er gleichzeitig den dritten Zweig der Rechtssoziologie an: die Darstellung der Ordnung, nach der die menschliche Gesellschaft tatsächlich lebt, verglichen mit der Rechtsordnung, nach der sie nach dem Willen des Staates leben soll. Noch fehlt uns ein Werk rechtssoziologischer Inhalts, das diese drei Betrachtungsweisen nebeneinander enthält, miteinander verbindet. In *Mengers* Bürgerlichem Gesetzbuch und die arbeitenden Klassen, in *Ehrlichs* Rechtssoziologie, in Renners Rechtsinstituten sind jedoch bereits diese drei verschiedenen Methoden entwickelt, es ist gleichzeitig jeweils an Hand der neu geschaffenen Methode ein Meisterwerk rechtssoziologischer Darstellung geschaffen.

Gegenüber solcher Leistung muss sich die Kritik in die Form der Bitte kleiden, bei

kommenden Auflagen auftauchende Zweifel durch grössere Ausführlichkeit zu verscheuchen. Die Zweifel beziehen sich aber vor allem auf die eine Grundthese des Buches, dass in der Periode des „Erb und Eigens“ Norm und Substrat sich gedeckt haben. Wie stand es mit dem Eigentum als „Herrschaftseigentum“, wie ist es mit dem „öffentlichen Eigentum“? Und weiterhin: Welche Bedeutung wird der Enteignung als Konnexinstitut zugesprochen? Wie verteilt sich bei der Genossenschaft juristisches und ökonomisches Eigentum? Wie ist der Eigentumsartikel der Reichsverfassung zu bewerten?

An einem Beispiel möge gezeigt werden, dass die „Rechtsinstitute“ über ihre theoretische Bedeutung hinaus für das praktische Rechtsleben reichste Anregung zu gewähren vermögen. Bekanntlich hat das Reichsarbeitsgericht aus Anlass der Entscheidungen über die Frage des Betriebsrisikos die Theorie von der „sozialen Arbeits- und Produktionsgemeinschaft“ entwickelt, die nunmehr die Rechtsprechung beherrscht. Gegen diese Lehre sind bereits vielfache, wie ich glaube, zutreffende Bedenken methodischer und positiv-rechtlicher Natur erhoben worden. Renner liefert uns das Material zur immanenten Kritik dieser Theorie, er ermöglicht es, die soziologischen Erwägungen des Reichsarbeitsgerichts auch soziologisch zu widerlegen. In eingehenden Darlegungen wird von ihm nämlich der Nachweis erbracht, dass die im Eigentum am Betriebskapital verwurzelte Kommandogewalt des Unternehmers zugleich die organisatorische Funktion gewinnt, die Arbeitnehmer eines Betriebes zu einem Zwangsverband zusammenschliessen. Diesen Zwangsverband in eine paritätische Gemeinschaft umgefälscht zu haben, ist der grundlegende soziologische Irrtum des Reichsarbeitsgerichts, das eine Situation verkennt, die Karl Marx in einer von Renner zitierten Stelle wie folgt festlegt: „Die Anarchie der gesellschaftlichen und die Despotie der manufakturmäßigen Arbeitsteilung bedingen einander in der Gesell-

schaft der kapitalistischen Produktionsweise.“

Zum Schluss ein Bekenntnis: So frappierend vielfach die Feststellungen und Thesen Renners wirken, die grösste Überraschung bereiten dem Leser die zahlreich eingestreuten Marxzitate, die wie erratische Blöcke dastehen. *Karl Marx* für die Lehre vom Recht entdeckt zu haben, ist sicherlich nicht das kleinste Verdienst Karl Renners. zu *Karl Marx*' einsamer Grösse auch die juristisch interessierte Welt hinzuzuführen, der besondere Beruf dieses grossen Buches.

Rechtsanwalt Dr. Ernst Fraenkel (Berlin).

Dr. Friedrich Glum: „Der Deutsche und der Französische Reichswirtschaftsrat.“ Ein Beitrag zu dem Problem der Repräsentation der Wirtschaft im Staat. Heft 12 der Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. Verlag Walter de Gruyter, Berlin 1929.

Die Bedeutung dieses Buches liegt im wesentlichen in dem 118 (von insgesamt 188) Seiten betragenden Material, das die Verordnung über die Errichtung eines Volkswirtschaftsrates vom 17. November 1880, die Begründung zu dieser Verordnung, den Wortlaut des Artikels 165 der Reichsverfassung, die Begründung zu diesem Artikel, die Verordnung über den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat und den Entwurf eines Gesetzes über den Reichswirtschaftsrat nebst Begründung, ferner die Leitsätze des Reichswirtschaftsrates sowie das Material zu dem Französischen Volkswirtschaftsrat enthält.

Die eigenen Ausführungen des Verfassers enthalten wenig neue Gedanken. Sie bringen vielmehr alte Ideen in zum Teil neuer Formulierung. Sämtliche Gedankengänge des Verfassers hat Hugo Sinzheimer in seinen beiden Vorträgen über „Das Rätensystem“, gehalten auf dem Parteitag der Sozialdemokratischen Partei in Weimar und auf der Versammlung der Arbeiterräte und Funktionäre der SPD. Gross-Berlins vom 10. Oktober 1919 (erschienen im Verlag der Union-Druckerei, Frankfurt a. M., 1919), viel klarer, an-

regender und — obwohl es sich um Reden handelte — wissenschaftlich viel tiefer schürfend dargelegt, als der Verfasser auf 70 Seiten es getan hat.

Das gilt zunächst von seinem Gedanken, dass der Reichswirtschaftsrat die Wirtschaft im Staate *repräsentiert*. Der Gedanke ist zweifellos richtig, nur hat der Verfasser das juristische Wesen der Repräsentation nach der positiven Seite nicht erschöpfend genug dargestellt. Er beschränkt sich im wesentlichen auf einen terminologischen Streit mit Karl Schmitts „Allgemeiner Staatslehre“, ohne zu erkennen, dass die Idee der Repräsentation in der Staatstheorie seit langem bekannt und von Sinzheimer in der 2. Auflage seiner „Grundzüge des Arbeitsrechts“ (Jena 1927, Seite 224) exakt formuliert ist. Danach ist Repräsentation „Eigenberechtigung in fremdem Interesse“, ein Gedanke, der der deutschen Rechtsgeschichte und dem deutschen Privatrecht durchaus vertraut ist, und den Otto v. Gierke in seinem „Deutschen Genossenschaftsrecht“, in Bd. 2, Seite 204 und Seite 953, in der Institution der Zinsmeister, Lehensträger usw. dargestellt hat. Der Reichswirtschaftsrat repräsentiert demnach allerdings die Wirtschaft. Er erklärt im eigenen Namen den Willen dieser Wirtschaft. Wie das Volk seinen Willen an dem Parlament hat, so hat die Wirtschaft ihren Willen an dem Willen des Reichswirtschaftsrats — aber diese Repräsentation ist keine völlige.

Aber auch der Gedanke, dass die Repräsentation im Staate im Wege eines *Integrationsvorganges* entsteht, findet sich nicht nur schon in der ersten Rede Sinzheimers, sondern auch (worauf der Verfasser selbst hinweist, Seite 44, Nummer 2) in einer Rede Wichard v. Möllendorffs vor dem Reichsverband der Deutschen Industrie am 12. Juni 1919, also zufälligerweise an dem gleichen Tage, an dem Sinzheimer sein Referat auf dem Parteitag der SPD. gehalten hat. Der Begriff der Integration ist ausserordentlich modern, seit *Smend* auf ihm sein System der Staatslehre aufgebaut hat. Es übt seit-

her eine geradezu magische Anziehungskraft auf eine grosse Zahl von Staatsrechtlern aus, obwohl der Gedanke alt und bekannt ist. Der Grundgedanke ist der, dass die zu repräsentierende Gemeinschaft als Einheit gedacht ist, ohne dass sie damit etwa zu einer Rechtsperson wird. Oder, wie es Sinzheimer (Seite 21/22) formuliert, die Differenzierung der sozialen Gewalt von der politischen Gewalt die Schaffung einer besonderen sozialen Selbstverwaltung, wie sie im Reichswirtschaftsrat teilweise verwirklicht ist, führt nach alter geschichtlicher Erfahrung „nicht nur zu einem neuen Leben des Stammes, dem der neue Zweig entwächst, sondern auch zu Bewegungen, die zu einer neuen Integrierung, d. h. einer neuen Lebensgesamtform der differenzierten Kreise hintreiben, die schliesslich den Urstamm selbst einer neuen Daseinsordnung eingliedern“.

Schliesslich ist weiter richtig, dass der Reichswirtschaftsrat nichts zu tun hat mit der Idee eines *berufsständischen Parlaments* — nur hätte man gewünscht, dass der Verfasser sich etwas gründlicher mit der Entstehungsgeschichte des Artikels 165 der Reichsverfassung und mit der juristischen und soziologischen Idee des berufsständischen Gedankens auseinandergesetzt und sich nicht darauf beschränkt hätte, lediglich die wichtigste Literatur anzugeben.

Dass der Reichswirtschaftsrat nichts zu tun hat mit berufsständischen Ideen, das ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Artikels 165, der gerade im Gegensatz zu dem Vorschlage von *Cohen-Kaliski*, die die berufsständische Ideologie vertraten, entstanden ist. Die zweite Rede Hugo Sinzheimers ist ja nichts weiter als eine einzige grosse Auseinandersetzung mit dem Gedanken des berufsständischen Parlaments und mit dem Beschluss des Rätekongresses, der den Einbau der Räte in die Staatsverfassung auf Grundlage der Vorschläge *Cohen-Kaliskis* machte.

Die staatstheoretische Kernfrage, was positiv der Reichswirtschaftsrat bedeute, hat der Verfasser allerdings nicht be-

antwortet. Sinzheimer hält ihn, wie viele andere, für eine teilweise Verwirklichung des Gedankens der sozialen Selbstverwaltung, wie man ja auch in den Betriebsräten Träger dieser Selbstverwaltung erblickt. Dieser Gedanke jedoch bedarf einer genaueren Prüfung. Es scheint vielmehr, dass diese Institutionen der Gemeinwirtschaft und des Arbeitsrechts mit Selbstverwaltung nichts zu tun haben, sondern dass sie vielmehr, worauf Ernst Fraenkel in seinem ausgezeichneten Referat „Die Stellung der Gewerkschaft im Arbeitsgerichtsverfahren“, gehalten auf dem Betriebsrätekongress des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, hinweist, eine neue Form der Demokratie sind, nämlich einer kollektiven Demokratie. Wir sehen im heutigen Staatsleben ein Nebeneinander von individueller und kollektiver Demokratie. Die Wirkungskreise dieser beiden Formen der staatlichen und gesellschaftlichen Willensbildung grenzen sich etwa so ab, dass das Gebiet der Gesetzgebung der individuellen Demokratie vorbehalten, während die Domäne der kollektiven Demokratie gerade die Verwaltung ist. Wir brauchen nur an die Tarifvertragsverordnung, an die Schlichtungsverordnung, an das Arbeitsgerichtsgesetz, an das Knappschaftsgesetz, an die Sozialisierungsgesetze in der Kohlen- und Kaliwirtschaft, an die Vorschläge der Gewerkschaften zu der Reform des Kartellrechts zu denken: in allen diesen Rechtsgebieten übt der einzelne sein Recht zur Teilnahme an der Sozial- und Wirtschaftsverwaltung nicht mehr als einzelner, sondern durch Vermittlung des Kollektivums Koalition aus. Einen Hinweis auf diese Gedankengänge vermissen wir in dem Buch völlig.

Im übrigen zeigt der Verfasser richtig die Unterschiede zwischen dem deutschen Reichswirtschaftsrat und dem französischen Volkswirtschaftsrat, der nicht Organ einer Wirtschaftsverfassung, nicht Repräsentation der Wirtschaft, sondern ausschliesslich wirtschaftlicher Sachverständigenbeirat der Regierung ist.

Rechtsanwalt Dr. Franz Neumann (Berlin).

Dr. *Hermann Dersch*, Senatspräsident im Reichsversicherungsamt, Dr. *Georg Flatow*, Ministerialrat im Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe, Dr. *Alfred Hueck*, Professor an der Universität Jena, Dr. *Hans Carl Nipperdey*, Professor an der Universität Köln: „*Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Arbeitsrecht*“, Bd. II. Verlag J. Bensheimer, Mannheim 1929.

Dem zweiten Band kann nicht das hohe Lob gespendet werden, das dem ersten Band im Jahrgang 1927 der „*Arbeit*“, Seite 346ff., bezeugt worden ist. Während der erste Band eine systematische Darstellung der Rechtsprechung gab und gerade darin der Vorzug dieses Buches zu sehen war, beschränkt sich dieser zweite Band (abgesehen von dem Beitrag Huecks) auf die Wiedergabe der Entscheidungen nebst mehr oder minder kurzen Anmerkungen.

I.

Nipperdey untersucht wiederum die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Tarifrecht. Er bespricht zunächst die Entscheidungen des Reichsgerichts zum Begriff der *Tariffähigkeit*, hält wiederum die gewollte Tarifunfähigkeit für zulässig, mit den gleichen Argumenten wie früher, ohne Neues hinzuzufügen zu können. Die Bedenken, die gegen diese seine Ansicht zu erheben sind, sind bereits anlässlich der Besprechung des ersten Bandes eingehend dargelegt worden.

Auch die weiteren drei Entscheidungen über das Verhältnis der *Dienststörungen der Reichsversicherungsordnung* zu tariflichen Regelungen bespricht er in zustimmender Weise, bejaht also mit dem Reichsgericht den Vorrang der Dienststörungen vor dem Tarifvertrag. Auch dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden, da die Vertragsautonomie des Tarifvertrages der Verbandsautonomie der berufsgenossenschaftlichen Regelungen vorgeht.

Das die *Nachwirkung* des Tarifvertrages anerkennende Urteil des Reichsgerichts vom 2. Juli 1926 bekämpft er mit den gleichen Gründen, wie etwa Lehmann in seiner Broschüre über „*Tarifvertrag und Nachwirkung*“ (Berlin 1927) es getan hat. Auch

hierzu wird Neues nicht vorgebracht, so dass ein Eingehen auf diese Frage sich hier erübrigt.

Wesentlicher sind seine Ausführungen zum *beruflichen Geltungsbereich des Tarifvertrages* und zur Frage der *Sittenwidrigkeit der Zahlung von untertariflichem Lohn*. In den nicht sehr klaren Formulierungen auf Seite 69 neigt er offenbar der Ansicht zu, dass die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages nur diejenigen Aussenseiter-Arbeitgeber und -Arbeitnehmer erfassen könne, die zu der Berufsrichtung der vertragschliessenden Verbände gehören. Allein diese Ansicht findet weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts seine Stütze. Entscheidend ist in erster Linie die Art der geleisteten Arbeit, die allerdings nach der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts unter Umständen beeinflusst werden kann durch den Produktionszweck des Betriebes. Richtig erkennt Nipperdey, dass, wenn das Reichsgericht in der Zahlung von untertariflichem Lohn gegenüber den tariftreuen Arbeitgebern eine sittenwidrige und unlautere Wettbewerbshandlung gemäss § 826 BGB. und § 1 des Unlauteren-Wettbewerbs-Gesetzes sieht, es auch den Verzicht auf den Tariflohn für unzulässig halten müsste. Dass das Reichsgericht den Verzicht dennoch als zulässig hält, ist einer der grossen, nicht auflösbaren Widersprüche in der Rechtsprechung.

Die bekannte Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. Mai 1927 über die Haftung von Bezirken, Hauptverbänden und Leitern von tariffähigen Verbänden aus einem Zwangstarifvertrag bespricht Nipperdey in allen Punkten zustimmend. Wir halten die Entscheidung insofern für falsch, als auch bei einem Zwangstarifvertrag die Leiter der Verbände nach § 54, Satz 2 BGB. persönlich sollen in Anspruch genommen werden können. Der § 54, Satz 2 kann nur eingreifen bei einem freien Tarifvertrag; denn nur dann übernimmt der handelnde Vertreter des Vereins auch durch sein Handeln die Verantwortung für den Vertragsbruch.

II.

Dersch bespricht die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Schlichtungsrecht (nur eine einzige Entscheidung) und zum Berufsvereinsrecht. Die Entscheidung zum Schlichtungsrecht vom 2. Dezember 1927 berührt allerdings nicht sehr wesentliche Probleme des Schlichtungsverfahrens. Bei der Frage der *Nachprüfung der Verbindlichkeitserklärungen* bewegen sich sowohl das Reichsgericht als auch Dersch in den alten Bahnen. Wesentlich ist, dass das Reichsgericht nochmals darauf hinweist — worauf ich bereits in meiner vorigen Besprechung hingewiesen habe —, dass die Gerichte nicht berechtigt seien, nachzuprüfen, ob bei dem Zustandekommen der Verbindlichkeitserklärung wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt worden sind oder nicht. Dersch bekämpft diese Beschränkung des Nachprüfungsrechts, ohne dass es ihm hier, wie früher, gelingt, mit Notwendigkeit aufzuzeigen, welche Verfahrensvorschriften als wesentlich zu bezeichnen sind und welche nicht.

In den Anmerkungen zu den Entscheidungen des Reichsgerichts zum Arbeitskampfrecht beschränkt sich Dersch auf eine sehr knappe Anmerkung, die nur insoweit zu billigen ist, als er auf die Problematik des *Begriffs der Sittenwidrigkeit* hinweist und verlangt, dass das Reichsgericht nicht mehr die Moralanschauung des gesamten Volkes für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit massgebend seinlasse, sondern nur die Anschauungen der billig und gerecht denkenden Menschen aus den Kreisen des Arbeitslebens. Das Reichsarbeitsgericht hat in der bekannten Entscheidung vom 21. März 1928 diesen Bedenken, die von vielen Seiten erhoben worden sind, bereits Rechnung getragen.

III.

Flatow bespricht die Entscheidungen zum Betriebsrätegesetz, die nichts wesentlich Neues bringen. Auch er nimmt zum Problem der richterlichen Nachprüfung der für den inneren Geschäftsverkehr der Betriebsvertretung bestehenden Verfahrensvorschriften

Stellung, indem er im wesentlichen dem Reichsgericht zustimmt. Mit Recht bekämpft Flatow die Entscheidung vom 29. Juli 1926, die die fristlose Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes wegen Amtspflichtverletzung für zulässig hält. Seinen Ausführungen ist völlig beizustimmen.

IV.

Hueck behandelt in systematischer Form die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Arbeitsvertragsrecht, wie das Wettbewerbsverbot von akademischen Angestellten der chemischen Industrie, einige Fragen aus dem Kündigungsrecht und insbesondere die Entscheidung vom 19. Oktober 1926, in der das Reichsgericht in der *Teilnahme an der Maifeier* einen Grund zur fristlosen Entlassung gemäss § 123, Ziffer 3 GO. aufstellt. Hueck billigt die Entscheidung auf Grund des geltenden Rechts. Da das Reichsarbeitsgericht sich dem Standpunkt des Reichsgerichts angeschlossen hat, sei hier nur ein Wort der Kritik gestattet.

Gewiss: Wenn man ausschliesslich den Wortlaut des § 123, Ziffer 3 zugrunde legt, muss man in der Feier des 1. Mai entgegen dem ausdrücklichen Verbot des Arbeitgebers den Tatbestand einer beharrlichen Arbeitsverweigerung erblicken. Und es wäre nichts gegen eine solche Entscheidung einzuwenden, wenn auch in anderen Fällen die Rechtsprechung sich ausschliesslich auf eine dogmatische Auslegung der gesetzlichen Tatbestände beschränken würde. Ich habe jedoch bereits in der Besprechung des ersten Bandes in der „Arbeit“ darauf hingewiesen, dass das Problem sofort ein anderes wird, wenn man den Gedanken der Verbundenheit der Arbeitnehmer untereinander verwendet, den Reichsgericht und Reichsarbeitsgericht ständig gebrauchen, und der dazu führt, arbeitsbereiten Arbeitnehmern dann den Lohnanspruch zu nehmen, wenn die Betriebsstockung auf Handlungen von anderen Arbeitnehmern zurückgeht. Ich habe bereits in meiner vorigen Besprechung gerade an Hueck die Frage gerichtet, wie er, der der Anerkennung der Verbundenheit der Arbeitnehmer unterein-

ander in der Lehre vom Betriebsrisiko sympathisch gegenübersteht, sich die rechtliche Lösung der Maifeierfrage denke. Erkennt man mit dem Reichsarbeitsgericht an, dass dann, wenn die Betriebsstockung auf Handlungen der Arbeitnehmer zurückgeht, wegen der Verbundenheit der Arbeitnehmer ein Lohnanspruch der arbeitsbereiten nicht besteht, dann muss man in Konsequenz dieser Auffassung dem Gedanken der Solidarität auch dort Anerkennung verschaffen, wo es sich um Rechte der Arbeitnehmer handelt. Wenn also Arbeitnehmer in Ausdruck ihrer Verbundenheit an der Maifeier teilnehmen, so muss dieser Gedanke der Verbundenheit die Pflichten aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis beseitigen können. Diese Konsequenz vermessen wir sowohl in der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts als auch in der Lehre Huecks.

Rechtsanwalt Dr. Franz Neumann (Berlin).

Dr. W. Walder und M. Wörmbke: „Schiedswesen in Arbeitsachen“. Verlag Julius Springer, Berlin 1929.

Das Büchlein bezeichnet sich als ausführlicher Leitfaden für Schiedsrichter, Gütestellen, Schiedsgutachter und Parteien, mit eingehenden Erläuterungen der einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes und mit zahlreichen Musterbeispielen für die Praxis dargestellt.

Diesen seinen vorwiegend praktischen Zweck erfüllt es in ausgezeichneter Weise. Da es zu theoretisch schwierigen Fragen nur selten Stellung nimmt, ist zu Auseinandersetzungen nur wenig Anlass.

I. Zunächst kann die Meinung der Verfasser auf Seite 7, dass auch in Einspruchsstreitigkeiten nach § 84 ff. BRG. die Vereinbarung eines Schiedsgerichts, einer Schiedsgutachterstelle sowie einer Gütestelle zulässig sei, nicht geteilt werden, obwohl der Wortlaut des § 4 AGG. den Verfassern recht zu geben scheint. Denn diese Gesetzesstelle enthält — worauf *Flatow-Joachim* in § 91, Nr. 3, *Neumann* in „Juristische Wochenschrift“ 1928, Seite 2121, und neuerdings auch *Stein-Jonas*, Kommentar zur

ZPO., 14. Auflage, § 1025, VIII 2a, Seite 1094 hinweisen — einen Redaktionsfehler.

II. Erfreulich ist der energische Hinweis der Verfasser an die Tarifvertragsparteien, bei Neufassungen der Tarifverträge Schlichtungs- und Schiedsgerichtsbarkeit scharf voneinander zu trennen, da bei Verwischung der Grenzen der beiden völlig verschiedenen Aufgaben häufig Zweifel bei der Auslegung der Tarifverträge entstehen würden. Die Neufassung des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe trägt diesen Bedenken bereits voll und ganz Rechnung.

III. Nicht einverstanden bin ich mit der Stellungnahme der Verfasser zu dem allerdings wichtigstem Problem der tariflichen Schiedsgerichtsbarkeit, zur Wirkung der Entscheidungen tariflicher Schiedsgerichte in Gesamtrechtsstreitigkeiten auf die einzelnen Arbeitsverhältnisse. Die Verfasser nehmen an, dass diese Entscheidungen die gleiche Wirkung haben würden wie freie Vereinbarungen zwischen den Tarifvertragsparteien, dass also die Wirkung der Entscheidungen sich unmittelbar aus dem § 1 der TV. ergeben würde. Diese Auffassung kann, wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe („Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“ 1928), nicht geteilt werden, es handelt sich vielmehr um das Problem der Rechtskrafterstreckung.

Rechtsanwalt Dr. Franz Neumann (Berlin).

Dr. Georg Baum: Werkmeisterrecht. Düsseldorf 1928. Verlag der Werkmeisterbuchhandlung. 265 Seiten.

Das im Auftrage des Deutschen Werkmeister-Verbandes geschriebene Buch ist der Nachfolger des 1914 von Baum und Grünspach herausgegebenen „Technikerrechts“. Es beschränkt sich nunmehr auf die Darstellung der insbesondere für Werkmeister geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Soweit es die besonderen Verhältnisse der Werkmeister oder auch darüber hinaus das Angestelltenrecht im allgemeinen behandelt, ist die Darstellung instruktiv, ausführlich und vollständig. Schwächer sind die in diesem Rahmen natürlich nur skizzierten Kapitel über Arbeitsverfassung, Tarifver-

trag usw. Etwas knapp auch das Arbeitnehmerschutzrecht und das Verfahrenskapitel (Arbeitsgerichtsgesetz).

Die Darstellung will nichts anderes sein als eine objektive Zusammenstellung des geltenden Rechts. Sie verzichtet daher auf eigene Stellungnahme im Auslegungstreit und beschränkt sich auf Wiedergabe herrschender Meinungen oder Judikatur. Was man in diesem Buche, das ja kein Compendium des Arbeitsrechts sein will und daher die Grenzen des eigentlichen Arbeitsrechts nicht streng zu respektieren braucht, vermisst, ist die wenn auch nur beschränkte Berücksichtigung der angrenzenden für das Arbeitsverhältnis wichtigen Gebiete, zum Beispiel der Krankenversicherung, der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Angestelltenversicherung. Vielleicht aber lag es in den Absichten des Werkmeister-Verbandes, diesen Gebieten eine Sonderbehandlung zu widmen.

Dr. Bruno Broecker.

Dr. agr. Kurt Lomberg: *Landarbeiter und Agrarpolitik*. Schriften des Deutschen Landarbeiter-Verbandes, Nr. 26. Verlag Enckehaus GmbH., Berlin SW 48, Encke-strasse 6. 1929. 78 S.

Es war eine schwere Aufgabe, die dem Verfasser gestellt wurde: auf nur fünf Druckbogen die Lage der deutschen Landwirtschaft seit 1924 und die Sanierungsvorschläge zur Agrarkrise darzustellen. Sie erforderte Beherrschung des Stoffes und Darstellungsweise. Beides ist dem Verfasser eigen. Eine Fülle von Problemen ist, mit kritischen Anmerkungen und einprägsamem Zahlenmaterial, auf knappem Raume, jeweils zwei bis vier Seiten, behandelt, so zum Beispiel die Erhebungen der Agrarenquete und der Preussenkasse, Verschuldung, Kreditpolitik, Umschuldung, Besitzwechsel; die drei heiss umstrittenen Posten Lohnkonto, Sozialaufwand und Steuerbelastung; die Selbsthilfe bei der Produktion (Rationalisierung, Mechanisierung, Spezialisierung); die Selbsthilfe

bei der Absatzorganisation (Qualitätsverbesserung, Standardisierung, Ausbau der Genossenschaften). Der Anhang enthält überdies noch eine übersichtliche Skizze der Agrarwirtschaft anderer Länder. Der Kritiker wird nur wenig zu beanstanden haben: den Widerspruch in den Sätzen über Spezialisierung auf den Seiten 36 und 44; und im Kapitel „Mechanisierung“ das Fehlen von Zahlenmaterial, das aus den Arbeiten der Versuchsgüter entnommen werden konnte.

Es bleibt nur eine Beanstandung gegenüber dem Verlage. Der Landarbeiter-Verband hat mit drei grossen Schwierigkeiten zu kämpfen, die den anderen im ADGB. zusammengeschlossenen Verbänden erspart sind. Das ist erstens die völlige Unkenntnis der städtischen Bevölkerung in allen Fragen der Landwirtschaft, die es dem Landbund und den mit ihm sympathisierenden Kreisen erlaubt, die Öffentlichkeit ständig mit Tendenznachrichten über die katastrophale Lage der Landwirtschaft zu alarmieren. Das ist zweitens die unzulängliche Volksschulbildung und die mangelnde Berufsschulung seiner Mitglieder, die dem Verbands eine besonders mühselige Aufklärungsarbeit aufzwingt. Daraus entspringt das dritte: er muss seine Funktionäre vorerst noch fast ausschliesslich anderen Berufen entnehmen und ist daher gezwungen, diese mit den speziellen landwirtschaftlichen Fragen erst vertraut zu machen. Aus allen diesen Gründen entfaltet er eine umfangreiche literarische Tätigkeit. Es ist eine übergrosse Bescheidenheit des Verlages, dass er die freie Schlussseite des Büchleins oder den Umschlag nicht dazu benutzt hat, um auf seine verdienstvolle Tätigkeit hinzuweisen. Wir hätten uns gefreut, mindestens die Titel der bisher erschienenen 25 Bändchen vereinigt zu sehen; wir hätten es noch mehr begrüsst, wenn er überdies auf seinen Pressedienst, seine Monatsschrift und manche anderen wertvollen Veröffentlichungen des Verbandes hingewiesen hätte. Wir hoffen, dass er das bei dem 27. Bändchen nachholt.

Dr. Hans Arons.